



Substanzielles Protokoll 185. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 9. Februar 2022, 17.00 Uhr bis 21.56 Uhr, in der Halle 9
der Messe Zürich

Vorsitz: Präsident Mischa Schiwow (AL)

Beschlussprotokoll: Sekretär Simon Kälin-Werth (Grüne)

Substanzielles Protokoll: Paulina Kerber

Anwesend: 119 Mitglieder

Abwesend: Heidi Egger (SP), Marcel Müller (FDP), Martina Novak (GLP), Cathrine Pauli (FDP),
Severin Pflüger (FDP), Dr. Frank Rühli (FDP)

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste
folgende Geschäfte:

- | | | | | |
|----|-------------------------|--------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 1. | | | Mitteilungen | |
| 2. | 2022/25 | * | Weisung vom 26.01.2022:
Präsidialdepartement, Wahl des Direktors der Finanzkontrolle
für die Amtsdauer 2022–2026 | STP |
| 3. | 2022/26 | *
E | Postulat der AL-Fraktion vom 26.01.2022:
Hinweis auf die Geschichte der jüdischen Gemeinschaft zur Zeit
des Bürgermeisters Rudolf Brun durch Umbenennung der
Rudolf-Brun-Brücke in «Frau-Minne-Brücke» und der Brunn-
gasse in «Moses-ben-Menachem-Gasse» | STP |
| 4. | 2022/27 | *
E | Postulat von Pascal Lamprecht (SP) und Marco Denoth (SP)
vom 26.01.2022:
Umlagerung von oberirdischen Parkplätzen in Parkhäuser
oder Parkieranlagen, gewerbefreundlicher und sozial-
verträglicher Vollzug | VTE |
| 5. | 2022/28 | *
E | Postulat von Marco Denoth (SP) und Pascal Lamprecht (SP)
vom 26.01.2022:
Vorhaltung eines Anteils an Parkplätzen in der Blauen Zone am
Vormittag für Gewerbetreibende | VSI |
| 6. | 2022/29 | *
E | Postulat von Markus Knauss (Grüne), Sven Sobernheim (GLP)
und 14 Mitunterzeichnenden vom 26.01.2022:
Realisierung der klimaoptimierten Oberflächen im Rahmen der
Tiefbauarbeiten für den Ausbau der thermischen Netze | VTE |

7.	2022/13	* E/A	Postulat von Beat Oberholzer (GLP), Pascal Lamprecht (SP) und 2 Mitunterzeichnenden vom 12.01.2022: Verlängerung des Pilotprojekts Pikmi sowie Ausdehnung auf weitere Stadtgebiete und das Nachtnetz	VIB
8.	2022/17	* A	Postulat von Stephan Iten (SVP), Walter Anken (SVP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 12.01.2022: Sistierung des Strassenbauprojekts Milchbuck-/Scheuchzerstrasse bis zur Realisierung von Ersatzparkplätzen auf privatem Grund	VSI
9.	2021/445		Weisung vom 17.11.2021: Human Resources Management, Teilrevision des Personalrechts betreffend zweite Etappe Erhöhung der Sparbeiträge an die Pensionskasse	FV
10.	2021/444		Weisung vom 17.11.2021: Departement der Industriellen Betriebe und Tiefbau- und Entsorgungsdepartement, Wärmeversorgungsverordnung, Erlass; Abschreibung einer Dringlichen Motion	VIB VGU VTE
11.	2021/413		Weisung vom 27.10.2021: Tiefbauamt, Velo-city Konferenz 2024, Objektkredit	VTE
12.	2021/433		Weisung vom 10.11.2021: Motion von Natalie Eberle betreffend Schliessung der Lücken der Veloroute Zweierstrasse–Hauptbahnhof, Bericht und Abschreibung	VTE
13.	2021/358		Weisung vom 08.09.2021: Sozialdepartement, Verordnung über Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit, Neuerlass	VS
14.	2021/448		Weisung vom 17.11.2021: Sozialdepartement, Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung), Teilrevision	VS
15.	2021/87		Weisung vom 10.03.2021: Motion von Nadia Huberson, Përparim Avdili und 3 Mitunterzeichnenden betreffend kostenlose Einbürgerung für junge Erwachsene bis zum 25. Altersjahr, Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt, Abschreibung	STP
16.	2021/378		Weisung vom 29.09.2021: Kultur, Literaturmuseum Strauhof Zürich, Beiträge 2022–2026	STP
17.	2021/414		Weisung vom 27.10.2021: Motion der SP-, Grüne- und AL-Fraktionen betreffend wiederkehrenden Beitrags an den Verein MAXIM Theater, verbunden mit einem klaren Leistungsauftrag, Beiträge 2022–2025 und Abschreibung	STP

24. [2020/440](#) Interpellation der AL-Fraktion vom 30.09.2020: STP
Bericht über die Beteiligung der Stadt an der Sklaverei und dem Sklavenhandel, Haltung betreffend Übertragung heutiger moralischer Massstäbe in die Vergangenheit sowie Stellungnahme betreffend eine materielle Wiedergutmachung und eine Zusammenarbeit mit Bund und Kanton im Hinblick einer möglichen, an die Schweiz gerichteten, Reparationsforderung
25. [2020/450](#) E/A Postulat von Luca Maggi (Grüne) und Natascha Wey (SP) vom STP
21.10.2020:
Aufnahme des Themenbereichs «Diskriminierung» in die Bevölkerungsbefragung der Stadt Zürich

* Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

Die Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

4956. 2022/36

**Motion von Andreas Egli (FDP), Stephan Iten (SVP) und 30 Mitunterzeichnenden vom 02.02.2022:
Einführung einer erweiterten Gewerbeparkkarte für in Zürich tätige Handwerks- und Servicebetriebe**

Andreas Egli (FDP) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese: Stephan Iten (SVP) und ich haben letzte Woche eine Motion zur Einführung einer erweiterten Gewerbeparkkarte für in Zürich tätige Handwerks- und Servicebetriebe eingereicht.

Der Rat wird über den Antrag am 2. März 2022 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

Persönliche Erklärungen:

Markus Merki (GLP) hält eine persönliche Erklärung zur verpassten Rekursfrist des Stadtrats gegen den Entscheid des Bezirksrats für die wirtschaftliche Basishilfe und der in diesem Zusammenhang von der Stadtkanzlei in Auftrag gegebenen externen Untersuchung.

Përparim Avdili (FDP) hält eine persönliche Erklärung zur Vergabe der Mietobjekte in der Wohnsiedlung Hornbach.

Alexander Brunner (FDP) hält eine persönliche Erklärung zur verpassten Rekursfrist des Stadtrats gegen den Entscheid des Bezirksrats für die wirtschaftliche Basishilfe.

Marco Geissbühler (SP) hält eine persönliche Erklärung zur verpassten Rekursfrist des Stadtrats gegen den Entscheid des Bezirksrats für die wirtschaftliche Basishilfe.

G e s c h ä f t e

4957. 2022/25

Weisung vom 26.01.2022:

Präsidialdepartement, Wahl des Direktors der Finanzkontrolle für die Amtsdauer 2022–2026

Zuweisung an die Geschäftsleitung gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 7. Februar 2022

4958. 2022/26

Postulat der AL-Fraktion vom 26.01.2022:

Hinweis auf die Geschichte der jüdischen Gemeinschaft zur Zeit des Bürgermeisters Rudolf Brun durch Umbenennung der Rudolf-Brun-Brücke in «Frau-Minne-Brücke» und der Brunnegasse in «Moses-ben-Menachem-Gasse»

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Stadtpräsidentin namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

4959. 2022/27

Postulat von Pascal Lamprecht (SP) und Marco Denoth (SP) vom 26.01.2022: Umlagerung von oberirdischen Parkplätzen in Parkhäuser oder Parkieranlagen, gewerbefreundlicher und sozialverträglicher Vollzug

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Dominique Zygmunt (FDP) stellt namens der FDP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

4960. 2022/28

Postulat von Marco Denoth (SP) und Pascal Lamprecht (SP) vom 26.01.2022: Vorhaltung eines Anteils an Parkplätzen in der Blauen Zone am Vormittag für Gewerbetreibende

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

4961. 2022/29

Postulat von Markus Knauss (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) und 14 Mitunterzeichnenden vom 26.01.2022:

Realisierung der klimaoptimierten Oberflächen im Rahmen der Tiefbauarbeiten für den Ausbau der thermischen Netze

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

4962. 2022/13

Postulat von Beat Oberholzer (GLP), Pascal Lamprecht (SP) und 2 Mitunterzeichnenden vom 12.01.2022:

Verlängerung des Pilotprojekts Pikmi sowie Ausdehnung auf weitere Stadtgebiete und das Nachtnetz

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Beat Oberholzer (GLP) vom 2. Februar 2022 (vergleiche Beschluss-Nr. 4926/2022)

Die Dringlicherklärung wird von 76 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von 63 Stimmen gemäss Art. 124 Abs. 2 GeschO GR erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

4963. 2022/17

Postulat von Stephan Iten (SVP), Walter Anken (SVP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 12.01.2022:

Sistierung des Strassenbauprojekts Milchbuck-/Scheuchzerstrasse bis zur Realisierung von Ersatzparkplätzen auf privatem Grund

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Stephan Iten (SVP) vom 2. Februar 2022 (vergleiche Beschluss-Nr. 4927/2022)

Die Dringlicherklärung wird von 46 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von 63 Stimmen gemäss Art. 124 Abs. 2 GeschO GR nicht erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

4964. 2021/445**Weisung vom 17.11.2021:****Human Resources Management, Teilrevision des Personalrechts betreffend zweite Etappe Erhöhung der Sparbeiträge an die Pensionskasse**

Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, AS 177.100) wird wie folgt geändert:

Art. 85 Berufliche Vorsorge

Abs. 1 unverändert.

² Die folgenden Altersgutschriften werden in Prozenten des koordinierten Lohns angewendet, wobei sie pro Altersklasse zu 40 Prozent durch die Versicherten und zu 60 Prozent durch die Stadt finanziert werden. Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Altersgutschrift in Prozent	Sparbeitrag der Versicherten in Prozent	Sparbeitrag der Stadt in Prozent
25–29	13,1	5,2	7,9
30–34	16,7	6,7	10,0
35–39	20,3	8,1	12,2
40–44	23,8	9,5	14,3
45–49	27,5	11,0	16,5
50–54	29,8	11,9	17,9
55–59	32,2	12,9	19,3
60–65	32,2	12,9	19,3

Abs. 3–5 unverändert.

2. Die Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Referentin zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferentin:

Lisa Diggelmann (SP): *Bereits in der Weisung GR Nr. 2018/444 wurde erwähnt, dass aufgrund der wirtschaftlichen Lage und der weiter ansteigenden Lebenserwartung eine zweite Erhöhung der Sparbeiträge voraussichtlich im Jahr 2024 nötig sein wird. Die vorliegende Weisung beabsichtigt nun, die zweite Etappe der Erhöhung bereits im Jahr 2023 zu vollziehen, weil die Corona-Pandemie die wirtschaftliche Situation verschärft und die Renditemöglichkeiten beeinflusst hat. Damit die Pensionskasse einen Deckungsgrad von 120 Prozent beibehalten kann, muss der technische Tarifizins von 2,5 Prozent auf 2 Prozent reduziert werden. Wird der Tarifizins reduziert, hat das auch einen Einfluss auf die Umwandlungssätze. Ohne Ausgleichsmassnahmen entspricht die planmässige Altersrente bei der Pension mit voller Beitragszeit nur noch 56 Prozent statt 60 Prozent des letzten koordinierten Lohns. Das würde eine rund 7,2 Prozent tiefere Rente bedeuten. Dementsprechend müssen die Sparbeiträge der Pensionskasse um 7,8 Prozent und die bestehenden Altersguthaben erhöht werden. Die Ausgleichsmassnahmen verursachen auf Seiten der Versicherten jährliche Mehrkosten von rund 13 Millionen Franken, für die angeschlossenen Unternehmen rund 7 Millionen Franken und für die Stadt Zürich rund 19 Millionen Franken. Die Erhöhung der Sparbeiträge hilft vor allem den jüngeren Versicherten, die noch lange arbeiten. Die Pensionskasse kann die Altersguthaben selbstständig und in eigener Kompetenz erhöhen. Dafür wird sie Rückstellungen bilden, die bis in einem Jahr rund 450 Millionen Franken entsprechen.*

Um eine vollständige Kompensation der Umwandlungssatzsenkung zu erreichen, wäre eine Erhöhung des Altersguthabens aller Versicherten um 7,8 Prozent nötig. Das würde total rund 555 Millionen Franken entsprechen. Wie erwähnt sind bis Ende 2022 aber nur 450 Millionen Franken vorhanden. Zudem ist eine vollständige Kompensation aufgrund der wirtschaftlichen Erwartungen nicht zu bevorzugen, weil die Finanzierungslast so auch in Zukunft steigen würde. Deshalb wird eine altersabhängige Skala verwendet, die für jüngere Versicherte eine tiefere Erhöhung der Altersguthaben vorsieht. Die Weisung wurde den Departementen, den Personalverbänden und den angeschlossenen Unternehmen unterbreitet. Alle Vernehmlassungsparteien unterstützen das Anliegen, das Leistungsziel von 60 Prozent zu erhalten und deshalb die Sparbeiträge zu erhöhen. Aufgrund der aktuellen Prognose – wie beispielsweise des tiefen Zinsumfelds – ist eine erneute Erhöhung im Jahr 2027 zu erwarten. Die Pensionskasse geht davon aus, dass der Tarifzins dann auf 1,75 oder 1,5 Prozent gesenkt werden muss. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, die Erhöhung der Sparbeiträge zu genehmigen und dementsprechend den Artikel 85 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals auf den 1. Januar 2023 zu ändern.

Weitere Wortmeldungen:

Martin Götzl (SVP): Die Pensionskasse Zürich ist für städtische Mitarbeiter, aber auch für 163 angeschlossene Unternehmen wie die Spitex oder auch die Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich zuständig. Sie legt 16 Prozent des Gesamtvermögens in indirekte Immobilienanlagen an. Damit erzielt sie eine zukunftsichernde Ertragsrendite von 3 Prozent, die allen städtischen Mitarbeitenden zugutekommt. Gemäss SP ist eine solche Geldanlage aber eine gierige Abzocke: sie argumentierte wiederholt und absurderweise, dass das Erzielen von mehr als 1,75 Prozent Rendite mit Immobilien einer Abzocke gleichkommt – darin liegt der Grundlagenirrtum der SP. In der ersten Etappe ging es um den Leistungszielerhalt der Pensionskasse Zürich. Diesem wurde am 19. Juni 2019 im Gemeinderat einstimmig zugestimmt. Mit der vorliegenden Weisung wird die Etappe Zwei realisiert, die bereits im Jahr 2019 absehbar war und aufgrund fehlender Erträge nun zwei Jahre früher kommt. Die vorliegende Lösung mit 39 Millionen Franken an jährlich wiederkehrenden Beiträgen ist für die Mitarbeitenden leistungsneutral. Damit wird weder ein Ausbau noch ein Abbau realisiert. 19 Millionen Franken trägt die Stadt, 13 Millionen Franken tragen die Versicherten und 7 Millionen Franken tragen die angeschlossenen Unternehmen bei. Zum Vergleich: Die jährlich wiederkehrenden 19 Millionen Franken der Stadt entsprechen ungefähr einem Steuerprozent des heutigen Steuerfusses – das ist ein wesentlicher Betrag. Die heutige, einstimmige Zustimmung ist auch ein deutliches Zeichen für das städtische Personal, dass das gesamte Parlament hinter dem Leistungszielerhalt steht. Die Vorlage führte bei uns aber auch zu kontroversen Diskussionen. Erstens ist es realistisch, dass in den nächsten zehn Jahren weitere Erhöhungen notwendig werden, weil mit der Etappe eins und zwei nur die Symptome, nicht aber die Ursachen bekämpft wurden. Zweitens muss das 60:40 Verhältnis des Leistungsbeitragsziel der Stadt Zürich mit dem Personal überdacht werden, um bei den wiederkehrenden Kosten substanziell einzusparen. Man müsste auch überdenken, ob das Leistungsziel von 60 Prozent – solange es keine Lösung auf nationaler Ebene gibt – zeitgemäss ist und garantiert werden kann. Drittens haben wir die jährlichen Top-Einkommen von 150 000 bis 200 000 Franken und ob das Leistungsziel von 60 Prozent anvisiert und finanziert werden kann infrage gestellt. Wir möchten die angesparten Pensionskassenbeiträge nicht kürzen. Nichtsdestotrotz müssen die städtischen Personalbestimmungen im Vergleich zur Privatwirtschaft überdacht werden. Nebst den vorzüglichen Pensionskassenregelungen gewährt die Stadt Zürich sechs bis acht Wochen Ferien, inklusive sechs Betriebsferientage, während in der Privatwirtschaft vier Wochen Ferien üblich sind. Ab dem 58. Altersjahr kann man sich bei der Stadt früh-

pensionieren lassen; nach einer fünfjährigen Anstellung und danach alle fünf Jahre haben Verwaltungsmitarbeiter zudem Anspruch auf einen vierwöchigen Treueurlaub. Der eidgenössische Vaterschaftsurlaub wird in Zürich ausserdem mit mindestens vier Wochen praktiziert. Fazit: Die 19 Millionen Franken jährlich sind Mehrausgaben, die andernorts eingespart werden müssen. Die SVP wird der Weisung zähneknirschend im Sinne der städtischen Mitarbeiter zustimmen.

Përparim Avdili (FDP): *Ich schliesse mich den kritischen Ausführungen von Martin Götzl (SVP) an; auch die FDP-Fraktion wird der Weisung nur zähneknirschend zustimmen. Es geht um 19 Millionen Franken Mehrkosten zulasten des Arbeitgebers Stadt Zürich. Die FDP unterstützt die Weisung, weil es in der aktuellen Ausgangslage mit den demografischen Herausforderungen und den volatilen Märkten sowie der damit verbundenen Unsicherheit über die zukünftige Renditeentwicklung offensichtlich eine Form der Weiterentwicklung brauchen wird. Wir kommunizierten bereits, dass wir den Kurs grundsätzlich stützen, da es in diesem Fall notwendig ist, die Sparbeiträge zu erhöhen. Sie werden zu 60 Prozent zulasten des Arbeitgebers und zu 40 Prozent zulasten des Arbeitnehmers erhöht. Diese Aufteilung ist Teil der sehr guten Arbeitsbedingungen, die in der Stadt Zürich geboten werden – was wir grundsätzlich gut finden. Es ist uns aber auch wichtig, den Blick auf den Markt zu werfen. Private Unternehmen und KMUs müssen darum kämpfen, ihren Mitarbeitern gute Arbeitsbedingungen zu ermöglichen. Die Weisung darf nicht dazu führen, dass der Staat der absolut beste Arbeitgeber wird und alle anderen Arbeitgeber auf dem Markt mit einer vom Steuerzahler finanzierten Finanzkraft ausspielt. Für die FDP sind 19 Millionen Franken ein hoher Betrag. Wir stellten bei diversen anderen Weisungen und den Budgetdebatten verschiedentlich Anträge, wie man die gesamte Personalstruktur, aber auch die Verwaltungsstruktur schlanker und effizienter gestalten könnte. Wir glauben, dass Spielraum vorhanden ist und wir hier eine gute Möglichkeit haben, die guten Arbeitsbedingungen für die Angestellten der Stadt Zürich zu erhalten. Damit diese aber auch zukünftig finanzierbar sind, sollten die 19 Millionen Franken Mehrausgaben anderweitig eingespart werden – wir haben immerhin ein Budget von 3,085 Milliarden Personalaufwand bei total 23 000 Vollzeitstellen. Die FDP wird deshalb einen Vorstoss einreichen, mit dem der Stadtrat aufgefordert wird zu prüfen, wie die Mehrausgaben von 19 Millionen Franken – die hier berechtigt und im Sinne der Angestellten notwendig sind – anderweitig innerhalb des Personalaufwands eingespart oder kompensiert werden können.*

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der geänderte Art. 85 Abs. 2 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, AS 177.100) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, AS 177.100)

Art. 85 Berufliche Vorsorge

Abs. 1 unverändert.

² Die folgenden Altersgutschriften werden in Prozenten des koordinierten Lohns angewendet, wobei sie pro Altersklasse zu 40 Prozent durch die Versicherten und zu 60 Prozent durch die Stadt finanziert werden. Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Altersgutschrift in Prozent	Sparbeitrag der Versicherten in Prozent	Sparbeitrag der Stadt in Prozent
25–29	13,1	5,2	7,9
30–34	16,7	6,7	10,0
35–39	20,3	8,1	12,2
40–44	23,8	9,5	14,3
45–49	27,5	11,0	16,5
50–54	29,8	11,9	17,9
55–59	32,2	12,9	19,3
60–65	32,2	12,9	19,3

Abs. 3–5 unverändert.

Mitteilung an den Stadtrat

4965. 2021/444

Weisung vom 17.11.2021:

Departement der Industriellen Betriebe und Tiefbau- und Entsorgungsdepartement, Wärmeversorgungsverordnung, Erlass; Abschreibung einer Dringlichen Motion

Antrag des Stadtrats

1. Es wird eine Wärmeversorgungsverordnung (WVV) gemäss Beilage (datiert 17. November 2021) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Die Dringliche Motion GR Nr. 2019/3 vom 9. Januar 2019 der SP-, Grüne- und AL-Fraktionen betreffend Ausarbeitung einer Energieversorgungsverordnung wird als erledigt abgeschrieben.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsmehrheit Schlussabstimmung Dispositivziffer 1 / Kommissionsreferent Schlussabstimmung Dispositivziffer 2:

Markus Kunz (Grüne): Mit der vorliegenden Verordnung wird die Stadtzürcher Energiepolitik abgerundet und mit dem letzten Puzzleteil ergänzt. Die Verordnung geht auf eine Motion von SP, AL und Grünen zurück, die eine Energieversorgungsverordnung verlangte. Nach einer umfassenden Analyse sah der Stadtrat Regelungsbedarf im Bereich der Wärmeversorgung. Die vorbereitende Kommission übernahm diese Sichtweise. Die Verordnung legt die Rahmenbedingungen für den Ausstieg aus der fossilen Gasverordnung und für den Ausbau von thermischen Netzen in Form einer gesetzlichen Grundlage fest. Ab dem Jahr 2040 soll zu Heizzwecken kein fossiles Gas mehr verwendet werden. Gleichzeitig werden die energiepolitischen, ökologischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Ausbau der thermischen Netze auf Verordnungsstufe festgelegt und die Zuteilung der Gebiete wird geregelt. Das meiste davon ist in der kommunalen Energieplanung, aber nicht in einer Verordnung geregelt. Neu werden die Vorgaben aus der Energieplanung von der behördlich verbindlichen Ebene auf eine rechtlich verbindliche Ebene gehoben und Rechte und Pflichten aller Beteiligten definiert. Die Wärmeversorgungsverordnung ist angenehm kurzgehalten und umfasst drei Teile: einen einleitenden mit allgemeinen Bestimmungen, einen Teil über thermische Netze und einen Teil über Gas. Die allgemeinen Bestimmungen enthalten Artikel zu den Zielen und Begriffsdefinitionen. Sie waren im Wesentlichen unbestritten. Auch die Fragen zu den

thermischen Netzen konnten alle geklärt werden. Die Betreiber von thermischen Netzen sind öffentliche oder private Organisationen und immer auch Besitzer der Netze. Das bedingt, dass sie für den Bau oder den Betrieb eines Netzes einen Versorgungsauftrag oder eine Konzession benötigen. Innerhalb solcher Aufträge oder Konzessionen werden auch klimapolitische Ziele und ökonomische Rahmenbedingungen festgelegt. Letzteres ist deshalb wichtig, weil die Tarifgestaltung nie genau gleich sein kann, aber strukturell vergleichbar erfolgt. Eine Tarifharmonisierung über das Stadtgebiet hinweg ist zwar möglich, es wird aber nie genau gleiche Tarife geben, weil örtliche Bedingungen wie Abwärmquellen, Investitionen ins Netz oder die Renditevorgaben der Betreiber immer ein bisschen voneinander abweichen werden. Das liegt an der eigenartigen Anbieterstruktur in Zürich, die hier aber nicht Thema ist. Gebietskonzessionen werden öffentlich ausgeschrieben, die Beanspruchung von öffentlichem Grund ist nicht gebührenpflichtig. Der dritte Teil der Wärmeversorgungsverordnung – die Gasversorgung – gab mehr zu reden. Unbestritten waren die Ausstiegsdaten für fossiles Gas. Bereits hier gilt es allerdings eine feine Unterscheidung zwischen dem Gasverteilnetz und dem Gasnetz zu machen. Nur ersteres wird bis zum Jahr 2040 fossilfrei sein. Im Gasnetz, das dem Bundesrecht untersteht, wird auch danach noch Erdgas zirkulieren. Wir werden aber sehen, ob dieses Vorgehen im Jahr 2050 gemäss Pariser Klimaabkommen noch greifen wird. Für die Stadt ist das weniger wichtig, weil mit dem Gasnetz nur die grossen Verbraucher, beispielsweise im Industriebereich versorgt werden, von denen es im Stadtgebiet nicht mehr sehr viele gibt. Alle anderen Verbrauchszwecke wie Heizen, Kochen aber auch die Spitzenlastdeckung von Wärmenetzen müssen ab dem Jahr 2040 fossilfrei sein. Danach soll es aber immer noch möglich sein, nicht fossiles Gas durch das Gasverteilnetz zu leiten. Wir sprechen hier von Biogas, also Gas aus Biomasse, und von synthetischem Gas. Darüber, wie realistisch dieses Szenario sein wird, können wir uns in 18 Jahren unterhalten. Ab sofort werden aber keine neuen Gasanschlüsse mehr erstellt und der Gasrückzug beginnt in den Gebieten, in denen Gas durch Abwärme ersetzt wird. Eine Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen die Zustimmung zur Wärmeversorgungsverordnung. Das Thema Energiepolitik auf kommunaler Ebene ist ein wenig eigen, die meisten Menschen interessieren sich kaum dafür. Aufmerksamkeit erlangt dieses Thema erst dann, wenn der Strom ausfällt. Das ist in der Stadt Zürich aber so gut wie nie der Fall – und was gut funktioniert, ist selbstverständlich. Der Aufwand, damit es funktioniert, ist unsichtbar – auch der politische Aufwand. Mit der vorliegenden Wärmeversorgungsverordnung erreichen wir einen Meilenstein in der Zürcher Energieversorgung. Mit dem Netto-Null-Ziel machen wir eine Aussage zu den künftigen Energieträgern, mit der Energieplanung zur Versorgung der Stadt und mit der Wärmeversorgungsverordnung legen wir dies alles auf einer gesetzlichen Ebene fest. Damit haben wir alle Instrumente für eine verlässliche, erneuerbare und fossilfreie Energiezukunft in Zürich. Am Ende dieser Amtsperiode können wir festhalten, dass wir viele Ziele und ein gutes Resultat erreicht haben. Ich möchte allen danken, die das ermöglicht haben.

Kommissionsminderheit Schlussabstimmung Dispositivziffer 2:

Attila Kipfer (SVP): *Die SVP-Fraktion ist nicht wirklich begeistert von der Wärmeversorgungsverordnung. Fast jede Woche diskutieren wir neue Weisungen und Vorstösse, wie man das Netto-Null-Ziel bis zum Jahr 2040 erreichen könnte. Die vielen Weisungen und Vorstösse werden meist angenommen und grösstenteils unkoordiniert realisiert. Es fehlt eine Gesamtstrategie. Statt eine solche zu entwickeln, bauen wir ein Kartenhaus mit Klimazielen und irgendwelchen thermischen und erneuerbaren Energieprojekten und verzichten auf fossile Energieträger sowie Atomkraft. Neue elektrische Busse und Trams sollen eingesetzt werden und es wird sogar über ein Projekt mit selbstfahrenden elektrischen Autos gesprochen. Wir haben aber neben der Wasserkraft keine verlässliche Energiequelle, die in Zukunft in der Lage sein wird, uns den Strom zu jeder Tages- und*

Nachtzeit zu produzieren. Aus unserer Sicht werden wir mit der Wärmeversorgungsverordnung irgendwann ein riesiges Energieproblem haben, weil uns der Strom fehlen und nichts mehr funktionieren wird. Den Klimawandel generell zu bekämpfen und dafür zu sorgen, dass wir in Zürich als gutes Vorbild vorausgehen, ist lobenswert. Es braucht aber mehr. Der Klimawandel ist ein kompliziertes Ding; kaum jemand hat Einblick in alle Einflüsse und Auswirkungen. Deshalb ist das Thema auch sehr umstritten. Sicher ist, dass es den Klimawandel gibt und man etwas dagegen tun muss. Wie gross aber der Schaden und wie dringlich das Handeln bei uns ist, darüber scheiden sich die Geister. In der linken Ratshalle gehen einige davon aus, dass morgen die Welt untergeht und man deshalb bereits heute alles Erdenkliche unternehmen muss. Ich sehe dem etwas gelassener entgegen. Auch wenn wir keine Zeit übrig haben, müssen wir uns gut überlegen, was wir machen. Global betrachtet sehe ich viele Dinge, die man angehen müsste: die Ozonschicht oder der Verbrauch des Süsswassers – hier geht es in erster Linie auch um den Erhalt der Biosphäre und der Tierwelt. Diese Überlegungen fliessen aber in keines der Postulate ein. Auch das Thema Abholzung ist wichtig; unsere Bäume wandeln nicht nur CO₂ in Sauerstoff um, sie filtern auch Kohlenstoffe. In keinem der Projekte geht es aber beispielsweise um den Bau zusätzlicher elektrischer Kohlenstofffilter. Dieses Beispiel zeigt als eines von vielen das Fehlen einer Energiestrategie auf – uns fehlt eine übergreifende Gesamtstrategie. Eine solche muss zuerst erarbeitet und mit Kanton und Bund geteilt werden, damit alle am gleichen Strick ziehen. So könnten wir nicht nur beweisen, dass wir ein Vorbild sind, sondern zeigen, dass die Massnahmen auch umgesetzt werden können. Es sollten Anreize für Lösungen geschaffen werden – und keine Verbote. Wir lehnen die Dispositivziffer 1 deshalb im Grundsatz ab.

Weitere Wortmeldungen:

Andreas Kirstein (AL): Grundsätzlich erhält die Energieversorgung nicht die grösste Aufmerksamkeit. Es sind meist zwei Gründe, weshalb sie dann doch manchmal von Interesse ist; entweder, weil man friert oder weil die Energiepreise so hoch sind, dass man sie nicht mehr zahlen kann. Die Energieversorgungssicherheit und die Bezahlbarkeit der Energie sind nicht gottgegeben und können sich jederzeit ändern. Nach verschiedenen Liberalisierungsschritten in Europa und anderswo merkte man, wie volatil und unsicher die Energieversorgung in Wahrheit ist. Markus Kunz (Grüne) sprach über die positiven Aspekte der Wärmeversorgungsverordnung. Auch wenn das meiste gut ist, wird der Stadtrat wesentliche Teile unserer Motion nicht umsetzen. Obwohl ich ein gewisses Verständnis dafür habe, dass er diese in der Verordnung nicht umsetzen kann, hat Markus Kunz (Grüne) Recht, wenn er von einem wesentlichen Puzzleteil spricht. Bei dem Puzzleteil handelt es sich aber keinesfalls um den Schlussstein. Für mich bleibt als Desiderat die Vereinheitlichung der Organisation der Energiedienstleistungen und -versorgung der Stadt Zürich entweder in einer Dienstabteilung oder öffentlich-rechtlichen Anstalt.

Barbara Wiesmann (SP): Die SP unterstützt die Wärmeversorgungsverordnung. Damit wird eine wichtige gesetzliche Lücke geschlossen und es werden klare Rahmenbedingungen definiert – so, wie wir das in der Motion GR Nr. 2019/3 gefordert hatten. Die Rahmenbedingungen sind sehr wichtig, weil wir keine Zeit verlieren dürfen und wir Richtung klimaverträgliche Wärmeversorgung vorwärts machen müssen. Ein Drittel des CO₂-Ausstosses in der Stadt wird durch Heizungen verursacht. Deshalb befürworten wir die klaren Vorgaben, dass ab dem Jahr 2040 die Gebäude ausschliesslich mit fossulfreier Energie versorgt werden. Auch der Ausbau der thermischen Netze ist eine wichtige Voraussetzung, um den Ausstieg aus der fossilen Energie erreichen zu können. In der Stadt ist mit dem See und der Kehrriechanlage Hagenholz zum Glück viel Wärme verfügbar. Wir sind aber ein wenig skeptisch, ob dieses Gasnetz auch nach dem Jahr 2040 noch zulässig sein wird. Der Stadtrat sagt auch, dass Biogas als Wärmelieferant nicht effizient ist. Wir können den Bedarf an Biogas kaum in der Schweiz decken und auch

importiertes, zertifiziertes Biogas wird nicht genügend verfügbar sein. Es ist aus meiner Sicht ein Risiko, sich darauf zu verlassen, dass bis zum Jahr 2040 synthetisches Gas viel effizienter hergestellt werden kann. Wir unterstützen deshalb den Änderungsantrag, damit in der Wärmeversorgungsverordnung steht, dass der Ausstieg aus der Gasversorgung der Versorgung mit fossilfreiem Gas vorgezogen werden soll. Auch alle anderen Änderungsanträge unterstützen wir, insbesondere den Antrag zur Vorankündigung von mindestens zehn Jahren für die Stilllegung des Gasnetzes. Wir versprechen uns damit mehr Flexibilität, um schneller aus der fossilen Versorgung aussteigen zu können. Unter Umständen kann es für die Stadt auch ein Hindernis sein, wenn sie das Gasnetz für die letzten angeschlossenen Jahre betreiben muss.

Ronny Siev (GLP): *Heute können wir als Gemeinderat wieder einmal Recht setzen – das ist etwas Spezielles. Die Wärmeversorgungsverordnung ist ein entscheidender Teil der gesamten Netto-Null-Strategie der Stadt. Es geht um die Versorgung von Wärme und Kälte über leistungsgebundene Energieträger sowie deren Zuteilung, und um den Gasausstieg. Heute decken wir den Wärmebedarf zu 50 Prozent über Erdgas und zu 20 Prozent über Ölheizungen. Bis im Jahr 2040 wird dieser Anteil auf null sein. Wir machen heute einen sehr grossen Schritt: Im Jahr 2040 werden wir ausschliesslich fossilfreie Energieträger sowie Biogas oder synthetisches Gas haben. Wir glauben, dass es dann auch bei der Spitzenlast möglich sein wird, das gesamte noch existierende Gasnetz mit synthetischem und Biogas zu betreiben. Die thermischen Netze erschliessen bis dann 60 Prozent des Siedlungsgebietes. Sie enthalten Fernwärme aus der Kehrrechtverbrennung, Abwärme aus dem Klärwerk Werdhölzli und das Netz aus dem Seewasser oder dem Grundwasser. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Abwärme von einem Rechenzentrum oder über Biomasse zu schaffen. Ausserdem soll es mehr oder weniger einheitliche Rahmenbedingungen bezüglich der Tarifstruktur für grosse Netze geben. Wir begrüessen es, dass thermische Netze auch von Privaten erstellt und betrieben werden sollen. Das ist sehr in unserem Interesse. Auch die Wärmepumpen, die es für den Betrieb der thermischen Netze braucht, sollen zu hundert Prozent aus erneuerbarem Strom produziert werden. Das Ganze kommt mit hohen Kosten; für den Leitungsbau müssen Strassen aufgerissen und noch nicht amortisierte Geräte und Gasnetze entschädigt werden. Insgesamt ist das vorliegende Gesetzeswerk – die Wärmeversorgungsverordnung – ein grosser Meilenstein, damit wir bis zum Jahr 2040 Netto-Null erreichen.*

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

STR Michael Baumer: *Die Stimmbevölkerung des Kantons Zürich hat im letzten November das kantonale Energiegesetz mit einem Durchschnitt von 62,6 Prozent Ja-Anteil gutgeheissen. Wir sind nun gefordert, dieses auch auf städtischer Ebene zu konkretisieren. Markus Kunz (Grüne) zeigte etwas Bedauern darüber, dass die Wärmeversorgungsverordnung nicht eine Energieverordnung ist. Wir können die Verordnung intern aber gerne städtisches Energiegesetz nennen – das ist sie eigentlich. Auch im kantonalen Energiegesetz geht es vor allem um die Wärmeversorgung. Mit der Wärmeversorgungsverordnung legt der Gemeinderat die Regeln fest, wie die Transformation der Wärmeversorgung in der Stadt ablaufen soll. Die Transformation soll nicht unkoordiniert ablaufen und auch kein Flickwerk sein. Der Gemeinderat verabschiedete das Netto-Null-Ziel zuhanden des Volks und legte im Wärmebereich fest, dass bis zum Jahr 2040 Netto-Null erreicht werden soll. Mit einem Ziel allein in der Gemeindeordnung hat man noch nichts erreicht. Es braucht eine Konkretisierung – genau das bietet diese Wärmeversorgungsverordnung. Sie legt die Regeln für das Zusammenspiel der städtischen Unternehmen mit den privaten Immobilieneigentümerinnen und -eigentümern und allenfalls privaten Anbietern von Wärmeverbunden fest. Dieses gesetzliche Fundament braucht es, damit die Transformation gelingen kann. Das Bauen eines Wärmeverbundes allein*

reicht aber nicht aus; wir brauchen auch das Engagement von privaten Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern, die ihre fossilen Heizungen stilllegen und sich an die Verbunde anschliessen möchten. Damit es wirtschaftlich bleibt, ist oft der Umbau des Heizsystems eines Hauses nötig. Eine solche Transformation benötigt Zeit und Investitionen der Privaten. Das Gesetz hilft dabei, indem es für alle Beteiligten klare Regeln festlegt und Planungssicherheit ermöglicht. In der Weisung zentral ist, dass ab dem Jahr 2040 kein fossiles Gas mehr verwendet wird, damit das Netto-Null-Ziel im Wärmebereich umgesetzt werden kann. Neu ist die Regel zur Stilllegung der Gasnetze. Es war bis anhin nicht klar, wer eigentlich zuständig ist – an und für sich war die Energie 360° AG zuständig. Wir legen hier aber fest, dass der Stadtrat gebietsweise entscheidet, wo und wann ein Netz stillgelegt wird – natürlich vor allem da, wo eine Alternative mit einem Wärmeverbund besteht. Wir wissen noch nicht, wann welche Netze stillgelegt werden. Es werden auch nach dem Jahr 2040 in Teilen der Stadt noch Gasnetze in Betrieb sein. Diese sollen aber mit Biogas oder synthetischem Gas betrieben werden. Man kann sich zwar fragen, wie viel Biogas oder synthetisches Gas dann noch verfügbar sein wird, wir möchten die Wärmeverbunde aber gross ausbauen. Wir legten Ihnen kürzlich einen Rahmenkredit über 573 Millionen Franken vor, um diese Energiequellen an dicht besiedelten Orten zu nutzen. Es handelt sich dabei um Investitionen der Energieversorger und nicht um Steuergelder. Es ist dem Stadtrat ein Anliegen, dass sich auch Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer auf die Transformation vorbereiten können. Er schlägt deshalb vor, dass man die Stilllegung mindestens 15 Jahre im Voraus ankündigen muss. Eine Gasheizung hat eine Lebensdauer von rund 20 Jahren. Die Frist entspricht also bereits einer Verkürzung um 5 Jahre. Wird eine Heizung stillgelegt, wird auch graue Energie vernichtet. Mit der städtischen Entschädigung für Stilllegungen fliesst Geld aus der Stadtkasse, weil die Eigentümerinnen und Eigentümer einen Anspruch darauf haben, für nicht amortisierte Investitionen entschädigt zu werden. Das ergibt sich grundsätzlich schon aus dem Bundesrecht. Deshalb möchte ich Sie bitten, an den 15 Jahren festzuhalten. Neu sind auch die Regeln, wie die Unternehmen die Bewilligung für den Bau eines solchen Wärmeverbundes erhalten. Die städtischen Dienstabteilungen Elektrizitätswerk (ewz) und Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) erhalten dazu einen Gebietsauftrag und Drittunternehmen – in diesem Kontext gehört auch die Energie 360° AG dazu – müssen sich um eine Gebietskonzession bewerben. Wenn die Stadt ein Gebiet ausschreiben möchte, braucht es eine Submission. Damit ist eine zentrale Aussage zur Organisation gemacht: die Gebietsaufträge oder Konzessionen sind an ökologische oder auch an ökonomische Vorgaben geknüpft, wie beispielsweise den Anschlussgrad oder den Anteil fossiler Energien, der für die Spitzenlastabdeckung stetig abnehmen muss. Zu den wirtschaftlichen Vorgaben gehört auch, dass allen Immobilieneigentümerinnen und Immobilieneigentümern ein Angebot gemacht werden muss und dass pro Verbund ein Tarifpreisblatt für Transparenz sorgt. In diesem Sinne sind auch die Ansprüche einer Vereinheitlichung der Energieversorgungsunternehmen in den Auflagen bereits enthalten. Aus meiner Sicht macht dies die Motion zur Rekommunalisierung der Wärmenetze von Energie 360° AG überflüssig. Nebst der Gründung von Wärme Zürich, dem Ausbau der Fernwärme von ERZ, der thermischen Netze des ewz und dem Ausbau der Fördermassnahmen erhalten wir hier die grosse Chance, einen weiteren wichtigen Grundstein zur Erreichung des Netto-Null-Ziels zu legen, indem wir ein Angebot für die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer schaffen.

Antrag 1

Kommissionsmehrheit Antrag 1 sowie Kommissionsreferent Anträge 2 und 3:

Markus Kunz (Grüne): Ich spreche zu den Anträgen 1, 2 und 3, weil sie im Grunde genommen nur Präzisierungen sind und nichts am Inhalt der entsprechenden Artikel ändern – gemeint ist dasselbe, es wird aber genauer und unmissverständlicher formuliert.

Präzision ist in diesem Sinne wichtig, weil ein Gesetz nicht für Schönwetter, sondern vor allem für Schlechtwetter gemacht wird. Es ist deshalb wichtig, dass ein Gesetz unmissverständlich formuliert ist. Antrag 3 ergänzt den Artikel mit einem Absatz, der die Regel und nicht nur die Ausnahme beschreibt, die in Absatz 4 formuliert ist.

Kommissionsminderheit

Beat Oberholzer (GLP): *Ich spreche nur zu Antrag 1. Darin soll Klarheit geschaffen werden, ob unter die städtischen Betreiber auch die Energie 360° AG fällt. Eine Minderheit bestehend aus GLP und FDP findet die ursprüngliche Formulierung präzise genug und folgt den Ausführungen des Stadtrats, dass Energie 360° AG eine eigene Rechtspersönlichkeit hat und somit nicht zur Rechtspersönlichkeit der Stadt gehören kann. Wir lehnen die Verkomplizierung deshalb ab.*

Weitere Wortmeldung:

Attila Kipfer (SVP): *Die SVP hat sich bei allen Änderungsanträgen enthalten, weil wir zum Zeitpunkt, als das Geschäft in der Kommission abgeschlossen wurde, noch nicht beschlussfähig waren. Wir lehnen nun alle Änderungsanträge ab, weil wir mit der Wärmeversorgungsverordnung nicht einverstanden sind.*

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 1
Art. 6 «Gebietsauftrag und -konzession» lit. a.

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 6 lit. a:

- a. einen gebietsbezogenen Versorgungsauftrag, sofern die Betreiberschaft die eine Verwaltungseinheit der Stadt ist;

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Walter Angst (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Michel Urben (SP), Barbara Wiesmann (SP)
Minderheit:	Beat Oberholzer (GLP), Referent; Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Sebastian Vogel (FDP)
Enthaltung:	Attila Kipfer (SVP)
Abwesend:	Marcel Müller (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 81 gegen 31 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 2

Begründung Kommissionsreferent siehe Antrag 1

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 1
Art. 17 «Einsatz von Gas»

Die SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 17:

~~Der Stadtrat~~ Die Stadt setzt sich dafür ein, dass fossiles und erneuerbares Gas nur für Anwendungen eingesetzt wird, bei denen keine anderen erneuerbaren oder fossilfreien Energieträger zur Verfügung stehen.

Zustimmung: Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Walter Angst (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Beat Oberholzer (GLP), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP), Barbara Wiesmann (SP)

Enthaltung: Attila Kipfer (SVP)

Abwesend: Marcel Müller (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 95 gegen 16 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 3

Begründung Kommissionsreferent siehe Antrag 1

Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 1
Art. 19 «Gasverteilnetze», neuer Abs. 5

Die SK TED/DIB beantragt folgenden neuen Art. 19 Abs. 5:

⁵ Die vom Stadtrat gemäss Abs. 2 gebietsweise festgelegten Stilllegungen des Gasverteilnetzes erfolgen möglichst bis 2040.

Zustimmung: Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Walter Angst (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Beat Oberholzer (GLP), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP), Barbara Wiesmann (SP)

Enthaltung: Attila Kipfer (SVP)

Abwesend: Marcel Müller (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 98 gegen 16 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 4

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Markus Kunz (Grüne): *In diesem Antrag geht es um die Frist der Vorankündigung bei einem Gasausstieg in einem bestimmten Gebiet. In Zürich Nord sehen wir, dass die Dauer von 15 Jahren viel zu lange und zu abstrakt ausfällt. Wir tun den Hausbesitzenden keinen Gefallen, wenn wir diese Frist weiter bestehen lassen. Einen Investitionsentscheid fällt man längerfristig. Ich gehe davon aus, dass alleine die Vorankündigung des Ausstiegs bis zum Jahr 2040 Wirkung erzielt. Wir können bereits heute allen Hausbesitzenden in der Stadt Zürich ankündigen, dass das Gas in 18 Jahren abgestellt wird. Eine Ausnahme stellen vielleicht die Gebiete dar, in denen eventuell synthetisches Gas und Biogas eingesetzt wird. Die Investition in eine Gasheizung oder generell in eine fossile Heizung stellt bereits jetzt ein gewisses Risiko dar. Die Verkürzung der Frist auf zehn Jahre würde das Ganze griffiger machen. Innerhalb dieser Frist können sich Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer materiell um die Umstellung kümmern.*

Elisabeth Schoch (FDP): *Es ist nett, wenn sich Markus Kunz (Grüne) Gedanken macht, wie er den Hauseigentümern eine Entscheidung vorwegnehmen kann – es entspricht der rot-grünen Vorgehensweise, den Leuten zu sagen, was sie tun sollen. Wir*

sind aber der Meinung, dass ein Hausbesitzer durchaus selbst entschieden kann, worum es geht. Eine Frist von 15 Jahren wird nicht dazu führen, dass die Hauseigentümer einfach wie bisher weitermachen und Gaskessel installieren. Ich bin der Meinung, dass man den Hausbesitzern nicht die Guillotine an den Hals setzen muss.

Weitere Wortmeldung:

Ernst Danner (EVP): *Wir haben hautnah erlebt, was es bedeutet, wenn das Gas kurzfristig abgestellt werden soll. Man investiert in der Regel nicht nur für 10 Jahre in eine Heizung, sondern für 15 Jahre oder länger. Vor 14 Jahren installierten wir als Ersatz für Gas und Öl eine Wärmepumpe und ich hoffe doch sehr, dass diese Pumpe länger als zehn Jahre hält. Das Ausstiegsjahr 2040 ist ein eher neuer Termin. Wird ein Gebiet abgestellt, ohne dass man vorher damit rechnen konnte, dürfen wir jene, die im Vertrauen auf eine längerfristige Geschichte investiert haben, nicht schädigen. Wer ab dem Jahr 2025 investiert, weiss, dass das Gas bis zum Jahr 2040 abgestellt wird. Für alle, die vorher investiert haben, verstösst eine Verkürzung der Frist gegen Treu und Glauben.*

Änderungsantrag 4 zu Dispositivziffer 1

Art. 20 «Ankündigung von Stilllegungen» Abs. 1

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 20 Abs. 1:

¹ Der Stadtrat kündigt eine gebietsweise Stilllegung des Gasverteilnetzes gemäss Art. 19 Abs. 2 im Grundsatz mindestens ~~fünfzehn~~ zehn Jahre im Voraus an.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Walter Angst (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP), Michel Urben (SP), Barbara Wiesmann (SP)
Minderheit:	Elisabeth Schoch (FDP), Referentin; Sebastian Vogel (FDP)
Enthaltung:	Attila Kipfer (SVP)
Abwesend:	Marcel Müller (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 78 gegen 38 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 5

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Markus Kunz (Grüne): *Mit Antrag 5 will eine Mehrheit der Kommission einen unnötigen und offen gesagt auch ein wenig frechen Absatz streichen. Bei diesem Absatz handelt es sich eigentlich um einen Heimatschutzartikel für Energie 360° AG – sogenannte unumgängliche Investitionen müssen selbstverständlich vom Netzbetreiber bezahlt werden. Müssten unumgängliche Investitionen von der öffentlichen Hand entschädigt werden, käme das einer eklatanten Ungleichbehandlung gegenüber ERZ Fernwärme und gegenüber dem ewz gleich. Hier sehen wir die Schwachstelle des Gasausstiegs: es ist noch nicht genau festgelegt, wer ihn zahlen soll. Wenn die Wette aufgeht und nach dem Jahr 2040 nahtlos Biogas und synthetisches Gas durch das Gasverteilnetz fliessen, wird es auch keine Investitionen geben, die nicht amortisierbar wären. Wir können deshalb den ganzen Absatz bedenkenlos streichen.*

Beat Oberholzer (GLP): Der angesprochene Artikel 22 der Wärmeversorgungsverordnung besteht aus drei Absätzen über die Entschädigung der Gasverteilnetzbetreiber bei der Netzstilllegung. Absatz 1 verweist auf die Eigentumsgarantie in der Bundesverfassung. Keine Fraktion bestreitet diesen Artikel. In Absatz 2 wird die Ausnahme definiert, dass nach der Ankündigung der Stilllegung kein Anspruch mehr auf Entschädigung für Investitionen besteht. Auch diesen Artikel bestreitet keine Fraktion. Artikel 3 definiert die Ausnahme der Ausnahme: Unumgängliche Investitionen für Leitungsumlegungen infolge von Projekten Dritter sowie für die Sicherheit des Gasverteilnetzes sollen weiterhin entschädigt werden. Eine Mehrheit ist nicht für die Streichung des ganzen Artikel 22, sondern nur für die Streichung der Ausnahme der Ausnahme. Eine Minderheit aus GLP, SVP und FDP möchte diesen aber behalten, weil die Ausnahmen und deren Inhalt sinnvoll und klar beschrieben sind.

Änderungsantrag 5 zu Dispositivziffer 1
Art. 22 «b. Gasverteilnetze» Abs. 3

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Streichung von Art. 22 Abs. 3.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Walter Angst (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Michel Urben (SP), Barbara Wiesmann (SP)
Minderheit:	Beat Oberholzer (GLP), Referent; Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Sebastian Vogel (FDP)
Enthaltung:	Attila Kipfer (SVP)
Abwesend:	Marcel Müller (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 65 gegen 51 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Wärmeversorgungsverordnung (WVV) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Wärmeversorgungsverordnung (WVV)

vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 17. November 2021²,
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Diese Verordnung gilt für die Wärmeversorgung von Gebäuden mittels thermischer Netze und durch die Gasversorgung auf dem Gebiet der Stadt.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 1151 vom 17. November 2021.

Zweck	<p>Art. 2 Diese Verordnung bezweckt:</p> <ol style="list-style-type: none">Rahmenbedingungen für den Bau und Betrieb thermischer Netze zu schaffen, um damit die Transformation der Wärmeversorgung von fossilen zu fossilfreien Energieträgern zu beschleunigen;Rahmenbedingungen für den Ausstieg aus der fossilen Gasversorgung im Wärmebereich zu regeln;zu einer umweltverträglichen Wärmeversorgung beizutragen und dadurch die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Stadt zu unterstützen;zu einer wirtschaftlichen Wärmeversorgung beizutragen;zu einer hohen Versorgungssicherheit der Kundinnen und Kunden in der Stadt mit Wärme beizutragen.
Begriffe	<p>Art. 3 Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsdefinitionen:</p> <ol style="list-style-type: none">Thermische Netze sind leitungsgebundene Systeme mit einer zentralen Wärmeerzeugung mit überwiegend oder vollständig fossilfreien Energien und einem öffentlichen Versorgungsauftrag gemäss Energieplanung.Unter Gasversorgung wird der Betrieb des Gasnetzes und die Lieferung von Gas für Heizung und Warmwasser von Gebäuden und für Gaskochstellen sowie zur Spitzenlastdeckung thermischer Netze verstanden.Als Deckungsgrad wird der prozentuale Anteil der bezogenen Wärme in kWh pro Jahr in Relation zum gesamten Wärmebedarf in einem Verbundgebiet bezeichnet.Unter fossilfreien Energieträger werden erneuerbare Energieträger und Prozessabwärme verstanden.
Ziele	<p>Art. 4 ¹ Die Wärmeversorgung von Gebäuden soll ab 2040 ausschliesslich mit fossilfreien Energieträgern erfolgen.</p> <p>² Bis 2040 sollen mindestens 60 Prozent des Siedlungsgebiets mit thermischen Netzen erschlossen werden.</p>
	<p>B. Thermische Netze</p>
Leistungsauftrag	<p>Art. 5 Die Stadt kann zur Wärmeversorgung den Bau und Betrieb von thermischen Netzen übernehmen.</p>
Gebietsauftrag und -konzession	<p>Art. 6 Für den Bau und Betrieb von thermischen Netzen erteilt die Stadt der Betreiberschaft:</p> <ol style="list-style-type: none">einen gebietsbezogenen Versorgungsauftrag, sofern die Betreiberschaft eine Verwaltungseinheit der Stadt ist;eine gebietsbezogene Konzession bei anderen Betreiberschaften.
Voraussetzungen für die Gebietszuweisung a. energiepolitische Vorgaben	<p>Art. 7 ¹ Gebietsaufträge und -konzessionen werden für energieplanerisch festgelegte Gebiete erteilt, in denen eine genügend hohe Wärmenachfrage für einen wirtschaftlichen Bau und Betrieb thermischer Netze besteht und in denen für eine Mehrheit der Liegenschaften eine dezentrale Wärmeversorgung mit lokal verfügbaren erneuerbaren Energien technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.</p> <p>² Pro Gebiet wird nur ein Gebietsauftrag oder eine Gebietskonzession erteilt.</p> <p>³ Die Erteilung von Sondernutzungskonzessionen für die örtlich beschränkte Nutzung des öffentlichen Grunds durch leitungsgebundene Systeme bleibt vorbehalten.</p>
b. ökologische Vorgaben	<p>Art. 8 Für die Erteilung von Gebietsaufträgen und -konzessionen gelten folgende ökologische Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">Der Anteil von Ab- und Umweltwärme oder erneuerbaren Energien am Energieträgermix beträgt mindestens 70 Prozent; spätestens ab 2040 beträgt der Anteil 100 Prozent.Wärmepumpen, die für den Betrieb thermischer Netze benötigt werden, sind zu 100 Prozent mit erneuerbarem Strom zu betreiben.

	c.	Im Endausbau ist ein im Rahmen der Energieplanung festzulegender gebietsspezifischer Deckungsgrad zu erreichen.
c. wirtschaftliche Vorgaben	Art. 9	Für die Erteilung von Gebietsaufträgen und -konzessionen gelten folgende wirtschaftliche Vorgaben: <ul style="list-style-type: none"> a. Sämtlichen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern innerhalb des Perimeters, die ein Anschlussinteresse zeigen, ist ein Anschlussangebot zu unterbreiten. b. Der Öffentlichkeit ist ein transparentes Preisblatt zugänglich zu machen. c. Die Preise beinhalten Anschlusskosten, leistungsbezogene Kosten und Energiekosten.
d. Berichterstattung	Art. 10	¹ Die Betreiberschaft erstattet jährlich Bericht über die Einhaltung der ökologischen und wirtschaftlichen Vorgaben. ² Sie legt der Stadt auf Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Prüfung vor.
Rechtsverhältnis	Art. 11	Die Betreiberschaften regeln das Verhältnis mit den Kundinnen und Kunden in einem Vertrag, der dem Privatrecht unterstellt ist.
Gebietsauftrag	Art. 12	Über die Erteilung von Gebietsaufträgen entscheidet der Stadtrat.
Gebietskonzession a. Verfahren	Art. 13	¹ Die Stadt schreibt Gebietskonzessionen gemäss Art. 6 lit. b öffentlich aus. ² Das Verfahren richtet sich nach Art. 2 Abs. 7 Bundesgesetz über den Binnenmarkt ³ in der Fassung vom 1. Januar 2021; es folgt den Grundsätzen der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz. ³ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens.
b. Inhalt	Art. 14	Die Konzession legt zusätzlich zu den Vorgaben gemäss Art. 7–10 mindestens fest: <ul style="list-style-type: none"> a. die Konzessionärin oder den Konzessionär; b. das Versorgungsgebiet; c. die Fristen für den Beginn der Bauarbeiten und die Eröffnung des Betriebs; d. die Dauer der Konzession; e. die Verwaltungs- und Schreibgebühren; f. den Entzug, die Änderung und die Rückgabe der Konzession; g. ein allfälliges Heimfallsrecht der Stadt; h. das Schicksal der Anlagen beim Ende der Konzession; i. weitere Anforderungen und Auflagen, die der Konzessionär oder die Konzessionärin zu erfüllen hat.
c. Gebühr	Art. 15	Für die Beanspruchung des öffentlichen Grunds werden keine Gebühren erhoben; vorbehalten bleiben Verwaltungs- und Schreibgebühren.
C. Gasversorgung		
Ausstieg aus fossilem Gas	Art. 16	¹ Eigentümerinnen und Eigentümer dürfen für Heizung und Warmwasser von Gebäuden und für Gaskochstellen spätestens ab 2040 kein fossiles Gas mehr verwenden. ² Für die Spitzenlastdeckung von thermischen Netzen darf spätestens ab 2040 kein fossiles Gas mehr verwendet werden. ³ Die Stadtverwaltung bezieht spätestens ab 2035 kein fossiles Gas mehr. ⁴ Der Stadtrat kann befristet bis 2040 Ausnahmen von Abs. 3 bewilligen.
Einsatz von Gas	Art. 17	Die Stadt setzt sich dafür ein, dass fossiles und erneuerbares Gas nur für Anwendungen eingesetzt wird, bei denen keine anderen erneuerbaren oder fossilfreien Energieträger zur Verfügung stehen.

³ vom 6. Oktober 1995, SR 943.02.

Gasanschlüsse	<p>Art. 18 ¹ Für Heizung und Warmwasser von Gebäuden und für Gaskochstellen dürfen keine neuen Gasanschlüsse erstellt werden.</p> <p>² Ausgenommen hiervon sind Gasanschlüsse:</p> <ol style="list-style-type: none">in energieplanerisch begründeten Ausnahmefällen oder flächendeckend in energieplanerisch festgelegten Gebieten, in denen die Versorgung mit Wärme aus erneuerbaren Energien oder Ab- und Umweltwärme technisch nicht möglich ist oder nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen erfolgen kann;in energieplanerisch festgelegten Gebieten für thermische Netze, sofern sich die Eigentümerschaft vertraglich dazu verpflichtet, ans thermische Netz anzuschliessen, sobald dieses vor Ort verfügbar ist;für die Spitzenlastdeckung von thermischen Netzen.
Gasverteilnetze	<p>Art. 19 ¹ In der Stadt werden keine neuen Gebiete mit Gasverteilnetzen erschlossen.</p> <p>² Der Stadtrat legt im Rahmen der kommunalen Energieplanung fest, welche Gebiete zur Versorgung mit Gas vorgesehen sind und in welchen Gebieten und in welchem Zeitpunkt das Gasverteilnetz ganz oder teilweise stillgelegt wird.</p> <p>³ Er berücksichtigt bei seinem Entscheid insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">die Versorgungssicherheit;die aktuelle oder künftige Anschlussmöglichkeit an ein bestehendes oder geplantes thermisches Netz;das Vorhandensein von alternativen erneuerbaren Wärmeversorgungs-lösungen;die Abstimmung mit anderen Gasanwendungen, namentlich das Vorhandensein von industriellen Hochtemperaturprozessen, Gastankstellen oder Spitzenlastabdeckung. <p>⁴ In den Fällen gemäss Art. 18 Abs. 2 wird das Gasverteilnetz nicht stillgelegt.</p> <p>⁵ Die vom Stadtrat gemäss Abs. 2 gebietsweise festgelegten Stilllegungen des Gasverteilnetzes erfolgen möglichst bis 2040.</p>
Ankündigung von Stilllegungen	<p>Art. 20 ¹ Der Stadtrat kündigt eine gebietsweise Stilllegung des Gasverteilnetzes gemäss Art. 19 Abs. 2 im Grundsatz mindestens zehn Jahre im Voraus an.</p> <p>² In Gebieten mit bestehenden oder geplanten thermischen Netzen oder mit anderen alternativen erneuerbaren Wärmeversorgungs-lösungen kann der Stadtrat von dieser Frist abweichen; er kündigt eine Stilllegung mindestens fünf Jahre im Voraus an.</p>
Entschädigungen für	<p>Art. 21 ¹ Müssen Gasgeräte aufgrund der Stilllegung von Gasverteilnetzen gemäss Art. 19 und 20 ausser Betrieb genommen werden, richtet sich der Anspruch der Eigentümerinnen und Eigentümer auf Entschädigung nach Art. 26 Abs. 2 BV⁴.</p> <p>² Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht für Gasgeräte, die nach der Ankündigung einer Gasnetzstilllegung installiert wurden.</p> <p>³ Härtefälle sind ausgenommen.</p>
a. Gasgeräte	
b. Gasverteilnetze	<p>Art. 22 ¹ Müssen Gasverteilnetze gemäss Art. 19 und 20 stillgelegt werden, richtet sich der Anspruch der Gasnetzeigentümerin auf Entschädigung nach Art. 26 Abs. 2 BV.</p> <p>² Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht für Investitionen, die nach der Ankündigung einer Gasnetzstilllegung getätigt wurden.</p>
D. Schlussbestimmung	
Inkrafttreten	Art. 23 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

⁴ SR 101

4966. 2021/413

Weisung vom 27.10.2021:

Tiefbauamt, Velo-city Konferenz 2024, Objektkredit

Antrag des Stadtrats

Für die Bewerbung der Stadt als Austragungsort für die Velo-city Konferenz 2024 sowie die Organisation und Durchführung derselben wird ein Objektkredit von Fr. 3 000 000.– (einschliesslich Mehrwertsteuer) bewilligt.

Der Objektkredit für die Organisation und die Durchführung der Velo-city Konferenz 2024 steht unter dem Vorbehalt des Entscheids der European Cyclists' Federation für Zürich als Durchführungsort.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsmehrheit Änderungsantrag und Schlussabstimmung:

Severin Meier (SP): *Mit dieser Weisung wird ein Objektkredit von 3 Millionen Franken für die Bewerbung, die Organisation und die Durchführung der Velo-city Konferenz 2024 beantragt – für den Fall, dass Zürich die Gastgeberstadt wird. Die Velo-city Konferenz ist die grösste internationale Fachtagung zum Veloverkehr, an der jedes Jahr im Juni zwischen 1000 und 1500 Expertinnen und Experten teilnehmen. Im Jahr 2024 würde die Konferenz zudem als fachlicher Auftakt für die Rad- und Para-Cycling-Strassen-Weltmeisterschaften in Zürich dienen. Um die Gastgeberstadt der Velo-city Konferenz zu werden, ist eine Bewerbung bei der European Cyclists' Federation (ECF) erforderlich. ECF ist das Dach über die zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich für mehr und besseres Velofahren einsetzen. ECF wird voraussichtlich im Mai 2022 den Entscheid fällen, welche Stadt die Velo-city Konferenz 2024 austragen darf. Das Tiefbauamt (TAZ) übernimmt bei der Bearbeitung des Bewerbungsdossiers und bei der erhofften Organisation und Durchführung der Velo-city Konferenz die führende Rolle. Damit trägt auch das TAZ die Kosten. Einige Eckdaten zur Velo-city Konferenz: Die Konferenz ist vom 11. bis zum 14. Juni 2024 im Kongresshaus Zürich geplant. Als Konferenz-Thema schlägt die Stadt der ECF entsprechend der Velostrategie 2030 «Sicher und einfach Velofahren» vor. Den Auftakt bildet ein Eröffnungsplenum mit Beiträgen von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt, des Kantons und allenfalls des Bundes sowie der EFC. Die Konferenztage umfassen mehrere Veranstaltungen in unterschiedlichen Formaten. Als Referentinnen und Referenten sind internationale Expertinnen für nachhaltige Mobilitätsformen und Veloverkehr eingeladen. Vor Ort ist auch eine Ausstellung geplant. Zudem soll eine etwa zweistündige Bike-Parade durch die Innenstadt stattfinden, die beim Kongresshaus starten und beim Kasernenareal enden soll. Die Teilnahme an der Bike-Parade steht der Allgemeinheit offen. Die Konferenz ist öffentlich und jede interessierte Person kann sich gegen eine entsprechende Ticketgebühr anmelden. Zudem wird ein Live-Stream geprüft. Was ist der Mehrwert der Velo-city Konferenz für Zürich? Die Veloförderung wird proaktiv weiterentwickelt, indem das international vorhandene Wissen geteilt wird. Dabei ist die für Zürich spezifische Problem- und Lösungsdiskussion zentral. Die Velo-city Konferenz kurbelt ausserdem die lokale Wirtschaft an. Die Kosten belaufen sich insgesamt auf 3 Millionen Franken. Der Objektkredit setzt sich folgendermassen zusammen: Für das Bewerbungsdossier vom November 2021 wurden bereits 150 000 Franken gesprochen. Die grössten weiteren Kostenpunkte sind die Veranstaltungskosten wie Miete, Technik, Sicherheit, IT, die sich auf 470 000 Franken belaufen. Der zweitgrösste Kostenpunkt bildet das Catering mit 430 000 Franken für die vier Konferenztage. Diesen Kosten stehen auch Einnahmen gegenüber: Kanton und Bund haben 350 000 Franken Mitfinanzierung in Aussicht gestellt. Weitere Einnahmen ergeben sich aus Sponsoringbeiträgen, Ticketverkäufen und der Vermietung von Ausstellungsplätzen für insgesamt 1,5 Millionen Fran-*

ken. Die Hälfte der Kosten wird also wieder eingenommen – das Plus für das lokale Gewerbe ist dabei noch nicht eingerechnet. Die Kommissionsmehrheit dankt den Stellen, die für die Velo-city Konferenz zuständig sind, ganz herzlich. Wir hoffen, dass Zürich den Zuschlag bekommen wird. Aus den erwähnten Gründen sind wir der Überzeugung, dass die Velo-city Konferenz dazu beitragen wird, dass die Zürich-spezifischen Probleme von internationalen Veloexpertinnen und Veloexperten angegangen werden können und dass die Kosten von 3 Millionen Franken dafür berechtigt sind. Insbesondere deshalb, weil die Hälfte des Geldes voraussichtlich wieder eingenommen wird. Ein Minderheitsantrag fordert die Halbierung des Objektkredits von 3 Millionen Franken auf 1,5 Millionen Franken. Die Mehrheit der Kommission lehnt diesen Antrag entschieden ab, weil er zu spät kommt. Die Stadt Zürich reichte ihre Bewerbung bereits im November 2021 ein und im Mai 2022 wird offiziell entschieden, wer den Zuschlag erhält. Müsste die Stadt dem ECF morgen mitteilen, dass die budgetierten Kosten halbiert werden, wird Zürich als Standort sicherlich keine Chance mehr haben – es sind auch andere attraktive Städte im Rennen. Es ist zudem sehr unwahrscheinlich, dass die Stadt in nächsten Wochen noch private Investoren findet, die die so fehlenden 1,5 Millionen Franken beitragen würden. Die Halbierung ist ausserdem nicht ganz ehrlich: Sie verunmöglicht die Konferenz de facto; es wäre deshalb ehrlicher, die Velo-city Konferenz direkt abzulehnen. Im Namen der Kommissionsmehrheit beantragen wir Ihnen, dieser ausgezeichneten Weisung in unveränderter Form zuzustimmen.

Kommissionsminderheit Änderungsantrag:

Derek Richter (SVP): Das Tiefbauamt übernimmt nicht die Kosten der Velo-city Konferenz – es sind die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler der Stadt Zürich, die die Konferenz bezahlen. Das TAZ hat kein eigenes Geld. Es gibt in der Stadt Zürich viele Konferenzen, Kongresse und Veranstaltungen. Auch bei der Velo-city Konferenz handelt es sich um einen privaten Kongress. Wir sind nicht gegen private Kongresse und entsprechend auch nicht gegen die Velo-city Konferenz. Wir sind aber der Auffassung, dass die Stadt nicht für solche bezahlen muss und sich ausserdem aufgrund ihrer Topologie und der historischen Bausubstanz nur bedingt als Standort für die Velo-city Konferenz eignet. Es gibt besser geeignete Städte. In der Weisung wird angestrebt, ein positives Image des Veloverkehrs in Zürich und eine internationale Ausstrahlung als Velostadt zu transportieren. Es sollen also 3 Millionen Franken aufgewendet werden – 1,5 Millionen Franken davon aus öffentlicher Hand – damit sich die Stadt Zürich das Prädikat Velocity umhängen kann. Die Minderheit findet es nicht opportun, für eine private Organisation Geld vorzuschüssen. Eine private Organisation soll private Sponsoren finden, so wie das andere private Organisationen tun. Die Minderheit beantragt Ihnen deshalb eine Kürzung auf 1,5 Millionen Franken und weist darauf hin, dass uns nicht daran liegt, den Kongress zu verhindern. Der Kongress soll durchgeführt werden – aber kostenneutral. Es ist für die SVP völlig offensichtlich, dass hier Klientelpolitik betrieben wird. Die Ziele der Weisung sind völlig unklar. Man spricht über Förderung und ein Velo-Wohlfühlprogramm, es wird aber in keinem Wort über die Sicherheit, die steigenden Unfallzahlen und die Unfallursachen berichtet. Im Kapitel 6 steht unter 6.1 «Eine Anforderung des ECF ist...» – ein privater Kongressveranstalter stellt eine Anforderung an die Stadt Zürich, ist das Erpressung? Die Catering-Kosten belaufen sich für vier Tage auf 430 000 Franken. Es fragt sich, ob man hier noch von Verpflegung oder bereits von Mästung sprechen muss. Die Summe für Honorare und Spesen des EFC beläuft sich auf 350 000 Franken. Die Stadt soll ihnen die Velomiete und die Tickets für den öffentlichen Verkehr für 280 000 Franken sponsern und auch das Personal soll die Stadt selbst bezahlen: Eventdirektion und Projektleitung kosten für die zwei Tage 180 000 Franken und der Konferenzmanager kostet 70 000 Franken – im Gegenzug wird die Stadt Zürich mit einem zweistündigen Verkehrskollaps bedient. Das ist eine Dekadenz wie im alten Rom. Die Weisung ist eine Menage aus Begünstigung, Bestechung und Vetternwirtschaft. Die SVP hofft, dass die ECF sich für eine andere Stadt entscheidet. Erpresser sind hier nicht willkommen.

Kommissionsminderheit Schlussabstimmung:

Dominique Zygmunt (FDP): Die Fachtagung für Eisenbahndenkmalpflege, die Fachtagung der schweizerischen Gesellschaft für Arbeitssicherheit und die Fachtagung digitale Transformation in der Bau- und Immobilienbranche, die notabene auch im Kongresshaus stattfindet, teilen alle eine Gemeinsamkeit: Sie finden statt, ohne dass wir hier im Gemeinderat einen millionenschweren Kredit sprechen. Sie finden statt, weil sie durch private Sponsoren finanziert werden, oft auch in Partnerschaft mit der öffentlichen Hand. Sie finden statt, ohne dass neue Beamtenstellen geschaffen und fragwürdige Bewerbungsverfahren bei europäischen Lobbying-Organisationen durchlaufen werden. Das ist bei der Velokonferenz 2024 leider komplett anders. Für netto 1,5 Millionen Franken – sollten tatsächlich so viele Tickets verkauft werden – sollen die Steuerzahlerin und der Steuerzahler eine Fachkonferenz für ungefähr 1500 Menschen aus ganz Europa sponsern. Die Fachkonferenz hätte das Potential, Sponsoring von Veloherstellern oder Velosharing-Anbietern anzuziehen. Die Stadt machte sich aber noch nicht einmal die Mühe, einen solchen Weg zu evaluieren und Möglichkeiten auszuloten, um weitere Finanzierungspartner ins Boot zu holen. Deshalb wird nun eine viertägige Fachkonferenz mit Netto 375 000 Franken pro Tag unterstützt. Wie erklären Sie das anderen Organisationen, die auch gerne in Zürich eine Fachkonferenz durchführen möchten? Ist es fair und ordnungspolitisch stringent, die Velokonferenz zu unterstützen, nur weil Ihnen das Thema passt und Sie Velofahren politisch wichtig finden? Bei der Konferenz handelt es sich um eine Fachkonferenz fürs Velo, es ist keine Publikumsveranstaltung. Eine Teilnahme ist zwar möglich, aber kostenpflichtig. Welche Personen sollen im Rahmen dieser Tagung überhaupt nach Zürich kommen? Wenn ich der Rhetorik der linken Seite folge, steht es um das Velo in der Stadt Zürich schlecht. Es wird öfters moniert, wie rückständig Zürich gegenüber anderen europäischen Städten ist. Sie möchten nun eine Fachkonferenz mit führenden Experten aus ganz Europa nach Zürich holen – mitten in den Velomoloch der Stadt und Sie muten den Damen und Herren sogar zu, mit einem gemieteten Velo durch die Stadt zu fahren. Irgendetwas geht nicht auf; würden Sie tatsächlich etwas von anderen europäischen Städten lernen wollen – dem verschliesse ich mich nicht –, wäre es sinnvoller, die Konferenz da zu organisieren, wo die Velosituation besser als in Zürich ist. Seien Sie doch ehrlich und geben Sie zu, dass mit Ihrer Rhetorik und Ihrer Politik etwas nicht stimmt. Es ist klar, wer von dieser ungerechtfertigten Subventionierung profitiert: einzig der Veranstalter, die European Cyclist Federation. Die Summe von 350 000 Franken für Honorare und Spesen sind unseres Erachtens völlig überrissen und zeigen, dass es sich hier um eine kommerzielle Veranstaltung, wie ein Konzert im Hallenstadion, handelt. Es ist deshalb falsch, eine solche Konferenz mit Steuergeldern in dieser Grössenordnung zu alimentieren. Die Schaffung zusätzlicher Stellen zeigt, dass es sich nicht um ein Geschenk für Zürich handelt. Die Stadt verrennt sich ordnungspolitisch und übernimmt sich finanzpolitisch. Es wäre besser, mit den 1,5 Millionen Franken einen Veloweg zu bauen. Damit wäre wirklich etwas fürs Velo getan.

Weitere Wortmeldung:

Markus Merki (GLP): Es mag eigenartig erscheinen, dass die GLP nicht Feuer und Flamme für diesen Objektkredit ist. Konkret bemängeln wir vier Hauptpunkte: Erstens erinnert das Agieren des ECF an die FIFA oder das Internationale Olympische Komitee (IOC). In der Weisung wird ersichtlich, dass die ECF nach dem Prinzip «Vogel friss oder stirb» diktiert, was gemacht werden muss. Gleichzeitig verlangt die ECF Geld dafür, dass sie die Veranstaltung hier durchführen darf. Im Gegensatz zur FIFA hat die Velokonferenz keine langfristige, touristisch nachhaltige Wirkung für Zürich. Zweitens handelt es sich bei der Veranstaltung um eine reine Fachtagung. Die Teilnahme für die Öffentlichkeit ist mit Kosten verbunden und nur beschränkt möglich. Als wir dies in der Kommis-

sion monierten, wurde auf die Möglichkeit der Teilnahme an der Velodemonstration verwiesen. Für eine Velodemonstration braucht es keine Bewilligung; man kann sie durchführen, ohne zur Verantwortung gezogen zu werden. Die Tagung dauert dreieinhalb Tage und kostet 3 Millionen Franken. Die nachfolgende Rad-WM, für die wir ein Budget von 7 Millionen Franken gesprochen haben, wird bis zu zehn Tage dauern, ist für die breite Bevölkerung und wird am Fernsehen millionenfach verfolgt. Die Velo-city Konferenz hingegen findet in einem mehr oder weniger geschlossenen Rahmen im Kongresshaus statt. Die Kosten für die Velo-city Konferenz stehen also in keinem Verhältnis. Drittens handelt es sich um eine Fachtagung. Ein Ärztekongress würde nicht bei der Stadt anklopfen und fragen, ob wir ihn finanzieren würden. In der Veloindustrie gibt es finanziell potente Player, es wäre deshalb korrekt, wenn man die Konferenz privat finanzieren würde. Am meisten stört uns aber, dass wir 1,5 Millionen Franken ausgeben sollen, damit Fachleute nach Zürich kommen und uns sagen, dass unsere Infrastruktur schlecht ist. Das wissen wir bereits, weil hier drinnen Woche für Woche darüber geklagt wird, wie schlecht unsere Infrastruktur ist. Die 1,5 Millionen Franken sind besser investiert, wenn man damit Infrastruktur baut – nicht eine Konferenz für wenige, statt für alle durchführt.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

STR Richard Wolff: Es steht nicht schlecht um das Velo in Zürich. Tatsächlich kann sich die Situation aber noch verbessern und die Velo-city Konferenz trägt dazu bei. Zürich positioniert sich mit der Durchführung dieses einmaligen Anlasses auch als Teil einer weltweiten Bewegung, die eine Idee fördern und mehrheitsfähig machen will: das Velofahren als eine vollwertige Fortbewegungsart auch in hochindustrialisierten und hochentwickelten Ländern. Es geht also um eine Frage, die im Zeichen der Klimakrise enorm wichtig ist. Das Geld wird für diese Bewegung und Idee ausgegeben. Auch Sicherheit und Unfälle werden angesprochen. Velofahren soll weltweit sicher werden, damit alle Menschen, die können und wollen, in der Stadt Velo fahren können. Für diese Idee kommen jedes Jahr Expertinnen und Experten, Meinungsführerinnen und Meinungsführer, Beraterinnen und Berater und Politikerinnen und Politiker aus der ganzen Welt zusammen. Es geht auch darum, sich zu treffen, auszutauschen und einen Ort zu schaffen, wo diese Idee unterstützt und ihr Vorschub geleistet wird, damit sie überall auf der Welt weiterentwickelt wird. Wir können froh und stolz sein, falls uns der ECF als Veranstaltungsort ausgewählt. Das wäre eine Auszeichnung und die Stadt Zürich könnte damit ihren Beitrag zu einer weltweiten Bewegung leisten. Dass dieser Beitrag kostet, ist durchaus in Ordnung. Die Kosten tragen nicht nur die Steuerzahlenden. Die Hälfte des Geldes wird durch den Anlass selbst eingespielt. Es ist deshalb ehrverletzend, wenn die ECF als Erpresserin bezeichnet wird, die mit Bestechung und Vetternwirtschaft arbeitet und auf Begünstigung aus ist. Diesen Vorwurf möchte ich in aller Form zurückweisen. Wir sind froh und glücklich, wenn wir die Velo-city Konferenz in Zürich durchführen können.

Änderungsantrag

Die Mehrheit der SK SID/V beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK SID/V beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

Für die Bewerbung der Stadt als Austragungsort für die Velo-city Konferenz 2024 sowie die Organisation und Durchführung derselben wird ein Objektkredit von Fr. 3 000 000.– Fr. 1 500 000.– (einschliesslich Mehrwertsteuer) bewilligt.

Der Objektkredit für die Organisation und die Durchführung der Velo-city Konferenz 2024 steht unter dem Vorbehalt des Entscheids der European Cyclists' Federation für Zürich als Durchführungsort.

Mehrheit: Severin Meier (SP), Referent; Präsident Pascal Lamprecht (SP), Simone Brander (SP), Flurin Capaul (FDP) i. V. von Vizepräsident Andreas Egli (FDP), Heidi Egger (SP), Dr. Roland Hohmann (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Markus Knauss (Grüne), Olivia Romanelli (AL), Dominique Zygmont (FDP)
Minderheit: Derek Richter (SVP), Referent; Markus Merki (GLP)
Abwesend: Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 85 gegen 34 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK SID/V beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK SID/V beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Severin Meier (SP), Referent; Präsident Pascal Lamprecht (SP), Simone Brander (SP), Heidi Egger (SP), Dr. Roland Hohmann (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Markus Knauss (Grüne), Olivia Romanelli (AL)
Minderheit: Dominique Zygmont (FDP), Referent; Flurin Capaul (FDP) i. V. von Vizepräsident Andreas Egli (FDP), Markus Merki (GLP), Derek Richter (SVP)
Abwesend: Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 67 gegen 51 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Für die Bewerbung der Stadt als Austragungsort für die Velo-city Konferenz 2024 sowie die Organisation und Durchführung derselben wird ein Objektkredit von Fr. 3 000 000.– (einschliesslich Mehrwertsteuer) bewilligt.

Der Objektkredit für die Organisation und die Durchführung der Velo-city Konferenz 2024 steht unter dem Vorbehalt des Entscheids der European Cyclists' Federation für Zürich als Durchführungsort.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 16. Februar 2022 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 18. April 2022)

4967. 2021/433

Weisung vom 10.11.2021:

Motion von Natalie Eberle betreffend Schliessung der Lücken der Veloroute Zweierstrasse–Hauptbahnhof, Bericht und Abschreibung

Antrag des Stadtrats

Unter Ausschluss des Referendums:

1. Vom Bericht betreffend Schliessung der Lücken der Veloroute Zweierstrasse–Hauptbahnhof wird Kenntnis genommen.

2. Die Motion, GR Nr. 2018/409, von Natalie Eberle (AL) vom 31. Oktober 2018 betreffend Schliessung der Lücken der Veloroute Zweierstrasse–Hauptbahnhof wird abgeschrieben.

Referentin zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsmehrheit Änderungsantrag und Schlussabstimmung Dispositivziffer 1 / Kommissionreferentin Schlussabstimmung Dispositivziffer 2:

Olivia Romanelli (AL): Die Motion fordert eine brauchbare Veloverbindung zwischen dem Friesenberg und dem Hauptbahnhof. Die Motion hält dafür eine spezifische Route fest, die über die Zweier- und Ankerstrasse einen direkten Weg bis zur Lagerstrasse zeichnet. Unterdessen wurden die ersten Arbeiten für die autoentlastete Langstrasse umgesetzt. Die in der Motion vorgeschlagene Route kommt in der Ankerstrasse und Kanonengasse auf der für den motorisierten Individualverkehr (MIV) vorgesehenen Umfahrung der Langstrasse zu liegen. Eine Velovorzugsroute kann an dieser Stelle nicht umgesetzt werden. Im neuen Richtplan sind deshalb parallel verlaufende Alternativen für die Veloführung vorgesehen; eine führt über die Ankerstrasse und die Langstrasse. Die erwähnten Pläne für die Langstrasse werden die Route velofreundlicher machen. Die zweite Verbindung führt über die Kramerstrasse und Rotwandstrasse. Allerdings ist die Zweierstrasse auf einem Abschnitt in dieser Fahrtrichtung gesperrt und die Verbindung somit nicht nutzbar. Der Stadtrat hat uns zugesichert, dafür eine Lösung zu suchen. Die beiden Verbindungen liegen in der Tempo-30-Zone und sind zu einem grossen Teil Einbahnstrassen, die von Velos in der Gegenrichtung befahren werden dürfen. Die Fahrbahn ist wegen Autoabstellplätzen allerdings an verschiedenen Stellen viel zu schmal. Besonders die Kramerstrasse mit den versetzten Parkplätzen und die Rotwandstrasse mit der beidseitigen Parkierung sind für Velofahrende halsbrecherisch. Der Stadtrat sicherte uns auch hier zu, die notwendigen Verbesserungen zu finden. Wir nehmen die Bemühungen und das Ringen um jeden Zentimeter Veloweg wahr. Eine Veloroute, auf der sich auch Ortsunkundige und Kinder sicher fühlen können, wird die Verbindung zum Hauptbahnhof aber bei weitem nicht werden. Wir erwarten einen konsequenteren Effort, nötigenfalls auch zulasten des MIV. Velovorzugsrouten sind grundsätzlich frei von MIV zu planen. Das steht seit dem 27. September 2020 in der Gemeindeordnung und daran sollten wir uns halten. Die Mehrheit der Kommission beantragt Zustimmung zum Bericht und die Abschreibung der Motion und lehnt den Abänderungsantrag der SVP zur Dispositivziffer 1 ab.

Kommissionsminderheit Änderungsantrag und Schlussabstimmung Dispositivziffer 1:

Derek Richter (SVP): Dieses Geschäft will aufzeigen, dass es von der Zweierstrasse in Richtung Hauptbahnhof eine Lücke in der Routenplanung geben soll. Die SVP nimmt den Bericht ablehnend zur Kenntnis und beantragt Ihnen dasselbe. In der Motion GR Nr. 2018/409 trat nämlich ein fundamentaler Fehler auf; es wird von einer Lücke zwischen Friesenberg und Hauptbahnhof berichtet. Das stimmt schlicht und einfach nicht. Wenn Sie auf der Website «www.stadtplan.stadt-zuerich.ch» eine Veloverbindung vom Bohrweg zum Hauptbahnhof suchen, werden Ihnen zwei Möglichkeiten vorgeschlagen: eine schnelle Verbindung von 3,6 Kilometern über die Birmensdorferstrasse und Gessnerallee in sagenhaften 12 Minuten oder die attraktivere Route mit 3,3 Kilometern Länge über die Schlossgasse, Birmensdorferstrasse, Werdstrasse und Löwenstrasse in 13 Minuten zum Hauptbahnhof. Mein persönlicher Favorit mit 4 Kilometern Länge führt in 15 Minuten der Sihl entlang zum Hauptbahnhof und ist viel schöner. Der Bezug der Motion zur Langstrasse erschliesst sich uns nicht. In Zukunft wird es einen Velotunnel unter dem Hauptbahnhof geben, aber weshalb muss man vom Friesenberg in den Hauptbahnhof via Langstrasse fahren? Die Zweierstrasse liegt direkt bei der Schmiede Wiedikon. Bei der Umgestaltung der Schmiede Wiedikon, die die Ursache für die ganze Misere im

Zentrum Wiedikon ist, wurde am 13. Juni 2010 über ein Referendum der SVP abgestimmt. Leider sind unsere Argumente nicht durchgedrungen und das Referendum wurde mit 60 Prozent Nein-Stimmen abgelehnt. Wir wiesen in diesem Referendum darauf hin, dass die Schmiede Wiedikon mit der Umgestaltung zerschnitten und die Zweierstrasse so überlastet wird. Man wollte nicht auf uns hören und deshalb haben wir heute diese ungute Situation. Mit der geplanten Linienführung des Velowegs über die Zweierstrasse würden die heutigen starken Probleme noch weiter verschlimmert. Der Bericht hat allerdings auch seine positiven Seiten; die Führung des Velowegs via Kramerstrasse und Rotwandstrasse ist ohne Tempo 30 und ohne Parkplatzabbau problemlos umsetzbar. In der Diskussion des Geschäfts GR Nr. 2018/409 sagte Pascal Lamprecht (SP), dass Velostreifen manchmal nicht genügend breit seien. Ich bitte ihn, mir aufzuzeigen, wo das in der Stadt der Fall ist. Gemäss VSS-Norm müssen Velowege 80 Zentimeter Mindestbreite aufweisen. Die Dreistigkeit, Fahrspuren zu schmälern, erlaubt sich die Stadtverwaltung lediglich beim MIV.

Weitere Wortmeldung:

Andreas Egli (FDP): *STR Richard Wolff stimmte die Internationale in Bezug auf das Velo an. Wir sprechen hier aber über die Niedrigkeit der Realität in der Stadt Zürich. Uns wurde ein Bericht vorgelegt, der eine gewisse Problematik aufzeigt, gleichzeitig aber auch ein wenig eine Problematik konstruiert. In der Zweier- und der Ankerstrasse wurde die geforderte Veloroute bereits umgesetzt und sie ist nach aktuellem Velostandard erfüllt. Die Lösung im Zusammenhang mit der verkehrssarmen Langstrasse führt zu Umverkehr für einen Teil des MIV und damit zu zusätzlicher Lärmbelastung im Quartier. Diese Lärmbelastung wird alleine dafür in Kauf genommen, dass man mit dem Velo ungestört auf der Langstrasse fahren kann. Kleine Verbesserungen für die Velofahrenden wurden bereits erreicht. Leider geht das zulasten des öffentlichen Verkehrs (ÖV), der dort etwas mehr im Stau steht. Es gibt bereits Pläne und Lösungen für diverse Veloverbindungen. Nichtsdestotrotz wird hier eine Lösung vorgeschlagen, die letztlich nur durch den Abbau sämtlicher Parkplätze möglich ist. Weil das im Bericht aber nicht explizit erwähnt wird und wir der Meinung sind, dass man die Velorouten mit einer anderen politischen Führung anders handhaben könnte, nehmen wir den Bericht nicht ablehnend zur Kenntnis, sondern ohne grosse Begeisterung zur Kenntnis. Wir vermissen den Fokus auf das Wesentliche und Offensichtliche und sehen den Bericht durchaus kritisch.*

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK SID/V beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK SID/V beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 1:

1. Vom Bericht betreffend Schliessung der Lücken der Veloroute Zweierstrasse–Hauptbahnhof wird ablehnend Kenntnis genommen.

Mehrheit:	Olivia Romanelli (AL), Referentin; Präsident Pascal Lamprecht (SP), Simone Brander (SP), Flurin Capaul (FDP) i. V. von Vizepräsident Andreas Egli (FDP), Heidi Egger (SP), Dr. Roland Hohmann (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Markus Knauss (Grüne), Severin Meier (SP), Markus Merki (GLP), Dominique Zygmont (FDP)
Minderheit:	Derek Richter (SVP), Referent
Abwesend:	Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 99 gegen 16 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK SID/V beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK SID/V beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 1.

Mehrheit: Olivia Romanelli (AL), Referentin; Präsident Pascal Lamprecht (SP), Simone Brander (SP), Flurin Capaul (FDP) i. V. von Vizepräsident Andreas Egli (FDP), Heidi Egger (SP), Dr. Roland Hohmann (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Markus Knauss (Grüne), Severin Meier (SP), Markus Merki (GLP), Dominique Zygmont (FDP)
Minderheit: Derek Richter (SVP), Referent
Abwesend: Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 106 gegen 9 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK SID/V beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Olivia Romanelli (AL), Referentin; Präsident Pascal Lamprecht (SP), Simone Brander (SP), Flurin Capaul (FDP) i. V. von Vizepräsident Andreas Egli (FDP), Heidi Egger (SP), Dr. Roland Hohmann (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Markus Knauss (Grüne), Severin Meier (SP), Markus Merki (GLP), Derek Richter (SVP), Dominique Zygmont (FDP)
Abwesend: Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SID/V mit 114 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Unter Ausschluss des Referendums:

1. Vom Bericht betreffend Schliessung der Lücken der Veloroute Zweierstrasse–Hauptbahnhof wird Kenntnis genommen.
2. Die Motion, GR Nr. 2018/409, von Natalie Eberle (AL) vom 31. Oktober 2018 betreffend Schliessung der Lücken der Veloroute Zweierstrasse–Hauptbahnhof wird abgeschrieben.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 16. Februar 2022

4968. 2021/358

Weisung vom 08.09.2021:

Sozialdepartement, Verordnung über Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit, Neuerlass

Antrag des Stadtrats

1. Es wird eine neue Verordnung über Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit (Verordnung Arbeitsmarktstipendien, VO AMS) gemäss Beilage (datiert vom 8. September 2021) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Die Motion, GR Nr. 2018/16, von Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und Markus Baumann (GLP) vom 17. Januar 2018 betreffend Anpassung der Beiträge für die Bildungsfinanzierung für Personen, die aufgrund ihrer finanziellen Situation auf Hilfe angewiesen sind, Teilrevision der Städtischen Stipendienverordnung, wird abgeschrieben.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent Schlussabstimmungen
Dispositivziffern 1 und 2:

Markus Baumann (GLP): Die Verordnung ist ein Neuerlass und steht im Zusammenhang mit der Verordnung über Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich, die sogenannte Stipendienverordnung für den Bereich Ausbildung. Mit der vorliegenden Weisung wird dem Gemeinderat die Verordnung über die städtischen Beiträge an die Weiterbildung, das heisst konkret Arbeitsmarktstipendien, als zweiter Teil der Stipendienstrategie für die Schlussfassung vorgelegt. Die Verordnung über Arbeitsmarktstipendien fördert und stellt die Arbeitsmarktfähigkeit sicher. Das ist ein präventiver und neuer Ansatz in der Stadt Zürich. Die Motion GR Nr. 2018/16 der Grünen und der GLP vom 17. Januar 2018 fordert die Anpassung der Beiträge für die Bildungsfinanzierung von Personen, die aufgrund ihrer finanziellen Situation auf Hilfe angewiesen sind; es sollen gezielt Personen mit niedrigem und mittlerem Qualifikationsgrad unterstützt werden, die ihre Bildungsvorhaben aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht finanzieren können. Mit der vorliegenden Weisung werden diese Forderungen vollumfänglich erfüllt. Das Augenmerk wird darauf gerichtet, die Arbeitsmarktfähigkeit zu erlangen, zu erhalten und zu stärken. Mit der Verordnung über Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit soll eine neue gesetzliche Grundlage für Stipendien für Weiterbildungen geschaffen werden. Wie wir alle wissen, sind die Stellenangebote für niedrig qualifizierte Personen in der Schweiz seit Jahren rückläufig. Im Vergleich zu besser Qualifizierten sanken und verschlechterten sich ihre Beschäftigungschancen in den letzten 20 Jahren. Die Arbeitsmarktanfordernisse werden sich aufgrund der digitalen Transformation zusätzlich verändern. Stellen mit repetitiven Tätigkeiten werden eher abgebaut; neue Arbeitsplätze erfordern andere, aber auch vor allem neue Fähigkeiten. Einige Berufsbilder werden sich infolge der digitalen Transformation tiefgründig verändern. Von dieser Entwicklung sind zunehmend Personen mit mittlerem Qualifikationsgrad, mit beruflicher Grundbildung oder ohne Abschluss einer Weiterbildung betroffen. Um den dauerhaften Verbleib im Arbeitsmarkt zu sichern, ergibt sich neben dem Erwerb einer Erstausbildung, die für den Eintritt in den Arbeitsmarkt nach wie vor zentral bleibt, ein zusätzlicher Bedarf an Umschulung und Weiterbildung. Das betrifft heute nicht nur niedrig qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sondern vermehrt auch Personen, die in der Schweiz eine Berufsausbildung und sogar ein Studium abgeschlossen haben. Dementsprechend fokussiert sich die Verordnung nicht auf Sozialhilfebeziehende, sondern generell auf Menschen, deren Existenzsicherung über den Arbeitsmarkt aufgrund fehlender oder ungeeigneter Qualifikation gefährdet ist, sowie auf Jugendliche und junge Erwachsene. Ziel ist es, Zürcherinnen und Zürcher darin zu unterstützen, durch Qualifikationsmassnahmen den steigenden Anforderungen am Arbeitsmarkt besser zu genügen. Die städtischen Beiträge sollen vor allem jenen Erwerbstätigen zugutekommen, die durch die Entwicklung des Arbeitsmarkts stärker gefährdet sind und einen Anreiz setzen, eine entsprechende Weiterbildung zu absolvieren. Zur Erreichung dieses Ziels soll mit Instrumenten der Arbeitsmarktstipendien ein kommunales Unterstützungssystem geschaffen werden. Die vorliegende, unveränderte Verordnung bezieht sich auf Personen, die arbeitsfähig und seit mindestens zwei Jahren in der Stadt wohnhaft sind, und über fünf Jahre Erwerbserfahrung verfügen. Ebenso soll der letzte Ausbildungsabschluss mindestens drei Jahre zurückliegen. Begrenzt wird der Anspruch auf ein Arbeitsmarktstipen-

dium durch den Nachweis eines Arbeitsmarktnutzens sowie die wirtschaftlichen Voraussetzungen, die im Bemessungssystem festgelegt werden. Die Arbeitsmarktstipendien sollen Personen über dem Existenzminimum und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unterstützen, damit diese nicht aus finanziellen Überlegungen auf eine Weiterbildung verzichten. Ich möchte STR Raphael Golta, dem Stadtrat und der Verwaltung für ihre Arbeit danken, die die Umsetzung der Motion ermöglicht hat. Es war für mich wichtig, dass die Kommissionsvertreterinnen über alle Parteien hinweg sehr sachlich und fachlich über den Neuerlass diskutierten. Die Zusammenarbeit war aus meiner Sicht sehr gut und die Verordnung ist sehr breit abgestützt. Sie ist ein Meilenstein in der Sicherung der Arbeitsmarktfähigkeit auch für den Wirtschaftsstandort Zürich. Der Stadtrat hat hier eine Verordnung mit Vorbildcharakter präsentiert.

Anträge 1–2

Kommissionsmehrheit:

Selina Walgis (Grüne): Für uns Grüne ist die Altersuntergrenze von 25 Jahren in Artikel 6 Absatz 1 unverständlich. Wir sind deshalb für deren Streichung. Unter 25-Jährige sollen genau die gleichen Möglichkeiten wie alle anderen haben, die Arbeitsmarktstipendien zu bekommen. Die Kriterien Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Vertretbarkeit sind bereits Einschränkung genug. Wer diese drei Kriterien sowie die vorgegebene Anzahl der anderen Kriterien aus Artikel 6 erfüllt, soll die Arbeitsmarktstipendien erhalten. Jemandem aufgrund seines Alters Steine in den Weg zu legen, finden wir stossend. Einige sind sehr früh mit ihrer Erstausbildung fertig und können bereits vor dem 25. Altersjahr genügend Arbeitserfahrung gemäss Artikel 6 vorweisen. Hier kann eine Weiterbildung vor dem 25. Altersjahr sehr sinnvoll sein. Auch für Personen ohne anerkannte Erstausbildung kann es notwendig, zweckmässig und vertretbar sein, eine Weiterbildung zu beantragen – gerade auch bei geflüchteten Menschen wird dies nicht selten der Fall sein. Eine Weiterbildung ist besser als keine Weiterbildung. Deshalb gibt es diese Verordnung und deshalb ist es uns wichtig, dass Weiterbildungsstipendien möglichst vielen Menschen offenstehen. Personen, die einen Antrag stellen, informieren sich, welche Weiterbildungen es gibt und welche ihnen entspricht. Gerade jungen Menschen sollten zur Erreichung ihrer Ziele keine Steine in den Weg gelegt werden – sie sollten in ihren Zielen unterstützt werden.

Kommissionsminderheit 1:

Markus Baumann (GLP): Grundsätzlich machte die GLP ähnliche Überlegungen wie die Grünen. Auch wir sind der Meinung, dass das 25. Altersjahr zu hoch gegriffen ist. Es ist nicht ganz schlüssig, weshalb der Stadtrat auf das Alter von 25 Jahren kommt. Wir gehen davon aus, dass man mit 22 Jahren etwas Berufserfahrung aufbauen konnte: Man hat bereits eine Ausbildung absolviert und eine mögliche Erwerbserfahrung im Arbeitsmarkt gibt wertvolle Hinweise und Entscheidungsgrundlagen für die zukünftige Erwerbsbiografie. Wir möchten zudem die Entstehung eines «Weiterbildungsshoppings» verhindern. Man sollte sich genügend Zeit für die Orientierung nehmen. Es muss ein gewisser persönlicher Reifeprozess in der erwerbsorientierten Arbeit stattfinden, um einen gesicherten Werdegang gehen zu können. Wir sprechen nach wie vor über die Arbeitsmarktfähigkeit und nicht über die Ausbildung, die über eine andere Verordnung abgedeckt wird. Wir bitten Sie, unserem Antrag mit der Altersgrenze von 22 Jahren zu folgen.

Kommissionsminderheit 2:

Sebastian Zopfi (SVP): Die SVP findet die Weisung überraschend gut und zielgerichtet. Das Gesuch wird nach Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Vertretbarkeit geprüft. Wir sind aber der Ansicht, dass der Stadtrat und seine Mitarbeiter besser Bescheid wissen, was die realen Bedingungen sind. Es geht in erster Linie um eine Erstausbildung, die es zu absolvieren gilt. Man soll nicht im jungen Alter von 22 Jahren bereits in eine Weiterbildung gelockt werden. Mit 25 Jahren ist man reifer und gleichzeitig ist es früh genug. Das Alter von 25 Jahren für eine Weiterbildung erscheint uns deshalb sinnvoll. Die SVP lehnt die Änderung zum Artikel 6 ab.

Weitere Wortmeldung:

Matthias Manz (SP): Wer keinen beruflichen Ausbildungsabschluss ausser der obligatorischen Schulausbildung hat, hat ein erhöhtes Risiko in späteren Jahren arbeitslos zu werden. Junge Menschen ohne Ausbildung mögen zwar Glück haben und einen kleinen Job finden – das Problem wird so aber aufgeschoben und darf nicht unterschätzt werden. Je älter sie werden, desto stärker steigt das Risiko in Arbeitslosigkeit, prekäre Arbeitsbedingungen oder Armut zu geraten. Eine Weiterbildung kann dieses Risiko vermindern oder abwenden. Weiterbildungen können für finanziell schwach gestellte Menschen aber sehr teuer werden. Nebst den Kurskosten stehen diese Personen auch vor Herausforderungen wie Einbussen aufgrund von Erwerbsausfall oder von zusätzlichen Kinderbetreuungskosten. Leider scheitert die Weiterbildungsabsicht in diesen Situationen häufig an den nötigen finanziellen Mitteln. Die vorliegende Verordnung zur Entrichtung von Arbeitsmarktstipendien schliesst deshalb eine wesentliche Lücke in der Bildungsfinanzierung. Die SP-Fraktion unterstützt sämtliche Anträge der Grünen. Mit der Aufhebung der Altersgrenze von 25 Jahren im Artikel 6 möchten auch wir einen möglichst niederschweligen Zugang zur Bildungsfinanzierung von jungen Leuten mit wenig Geld ermöglichen. Wir sind auch der Meinung, dass die Beiträge an Kinderbetreuung und Erwerbsausfall gemäss Antrag der Grünen erhöht werden müssen. Will beispielsweise eine junge Mutter mit einem eher tiefen Lohnniveau eine Weiterbildung absolvieren, ist das für sie ein ungeheurer Kraftakt. Nebst der Ausbildung und allfälligen Lohn-einbussen aufgrund einer Pensumsreduktion, muss noch eine externe Kinderbetreuung organisiert und finanziert werden. Gerade in diesem Beispiel ist ein möglichst niederschwelliger Zugang zu den Arbeitsmarktstipendien zentral. Die SP-Fraktion lehnt die Anträge der AL auf Streichung der Prüfung der Zweckmässigkeit und die Streichung der Arbeitsmarktfähigkeitsprüfung bei Bildungsvorhaben bis zu 2000 Franken ab. Der Stadtrat schuf mit dieser Verordnung eine durchaus pionierhafte und gute Grundlage zur Bildungsfinanzierung von Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Es darf nicht sein, dass Menschen, die sich weiterbilden möchten, an den Finanzen scheitern. Die Arbeitsmarktstipendien haben auch einen präventiven Charakter und können einer später drohenden Sozialhilfeabhängigkeit entgegenwirken.

Änderungsanträge 1–2 zu Dispositivziffer 1
Art. 6 «Personen» Abs. 1 lit. b

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 6 Abs. 1 lit. b:

- b. ~~das 25. Altersjahr vollendet und~~ das Rentenalter gemäss Art. 21 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)⁴ noch nicht erreicht haben;

⁴ vom 20. Dezember 1946, SR 831.10.

Die Minderheit 1 der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 6 Abs. 1 lit. b:

- b. das 22.25. Altersjahr vollendet und das Rentenalter gemäss Art. 21 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)⁴ noch nicht erreicht haben;

Die Minderheit 2 der SK SD beantragt Ablehnung der Änderungsanträge.

Mehrheit:	Selina Walgis (Grüne), Referentin; Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Willi Wottreng (AL)
Minderheit 1:	Präsident Markus Baumann (GLP), Referent; Alexander Brunner (FDP), Patrik Brunner (FDP), Mélissa Dufournet (FDP)
Minderheit 2:	Samuel Balsiger (SVP), Referent; Sebastian Zopfi (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 209 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat / Minderheit 2	16 Stimmen
Antrag Mehrheit	67 Stimmen
Antrag Minderheit 1	<u>34 Stimmen</u>
Total	117 Stimmen
= absolutes Mehr	59 Stimmen

Damit ist dem Antrag Mehrheit zugestimmt.

Antrag 3

Kommissionsminderheit/-mehrheit:

Willi Wottreng (AL): *Wir hoffen, dass das Boot, das mit dieser Verordnung über Arbeitsmarktstipendien ins Wasser gelassen wird, seinen Weg finden wird. Die AL findet das Projekt grundsätzlich sinnvoll, weil es Menschen in wirtschaftlich schwächeren Umständen mitnehmen will. Aber um diese Vorlage auf Kurs zu bringen, möchten wir sie ein wenig entlasten. Das Boot ist bereits sehr befrachtet und ein wenig übermotorisiert. In Artikel 8 steht «Zu Arbeitsmarktstipendien berechtigt eine Weiterbildung, wenn sie notwendig, zweckmässig und vertretbar ist.» In dem kleinen Wort «Zweckmässigkeit» steckt eine Grundsatzfrage, deshalb hält die AL am Streichungsantrag fest. Die Worte «Notwendigkeit» und «Vertretbarkeit» sind juristisch definiert: Bei «Notwendigkeit» heisst es «bei Gefährdung einer Person im Arbeitsmarkt reduzieren» und bei «Vertretbarkeit» heisst es «stehen die Kosten in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen». Das sind durchaus sinnvolle Kriterien. Es stellt sich die Frage, was die «Zweckmässigkeit» genau bedeutet. In der Weisung heisst es: «Zweckmässigkeit ist gegeben, wenn eine Weiterbildung geeignet ist, die Arbeitsmarktfähigkeit der gesuchstellenden Person zu erreichen und zu stärken. Die Prüfung der Arbeitsmarktfähigkeit hat eine objektive und eine subjektive Dimension. Auf der objektiven Seite verlangt die Zweckmässigkeit das ökonomische Voraussagen über die Arbeitsmarktentwicklung und damit von Berufschancen – Voraussagen, die noch nicht mal die Konjunkturforschungsstelle der ETH*

⁴ vom 20. Dezember 1946, SR 831.10.

machen könnte. Auf der subjektiven Seite müsste man Psychologin sein, um entscheiden zu können, ob eine Person die für die Weiterbildung erforderliche Eignung und Entwicklungsmöglichkeiten mitbringt. Man warf der AL vor, sie sei gegenüber der Arbeit der Verwaltung misstrauisch. Genau das Gegenteil ist aber der Fall. Wir haben viel Vertrauen und müssen in diesem Fall fürchten, dass Verwaltungsangestellte die Gesuche exakt nach Vorgabe prüfen werden. Die Vorgaben müssen deshalb richtig sein und verhindern, dass aus Pflichtbewusstsein Weiterbildungen abgelehnt werden. Ich war Gewerbeschullehrer und habe Hochbauzeichnerinnen und Hochbauzeichner unterrichtet. Die Ausbildung als Hochbauzeichnerin oder Hochbauzeichner kam damals mit guten Karrierechancen, der Beruf war gesichert. Dann kam die Öl-Krise und viele meiner Schülerinnen und Schüler standen auf der Strasse – so viel zu Arbeitsmarkt voraussetzungen. Viele mussten sich damals nach etwas anderem umsehen. Einer von ihnen – Kurt Imhof – bildete sich weiter und wurde Professor für Medienforschung an der Universität Zürich. Man stelle sich vor, er hätte seiner Beraterin oder seinem Berater für Weiterbildungsstipendien erzählt, er interessiere sich für wissenschaftliche Arbeit und Medien und würde sich gerne in diese Richtung weiterbilden – so viel zum Thema der subjektiven Voraussetzungen. Das Leben ist mehr zickzack als solch ausgeklügelte Kriterien vermuten lassen. Seien wir ehrlich und streichen wir die «Zweckmässigkeit».

Patrik Brunner (FDP): Auch die FDP ist von dieser innovativen und spannenden Vorlage begeistert. Das Instrument dient einem spezifischen Zweck: dem Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit. Dieser Zweck muss geprüft werden, weil er die Grundlage dieser Verordnung bildet. Als ehemaliger gelernter Verkäufer und heutiger Berufsschullehrer und Bootskapitän kann ich Ihnen sagen, dass Wünsche und Vorstellungen bei den Prüfungen zentral sind. Die für die Prüfung zuständigen Laufbahnzentren stellen die Wünsche und Vorstellungen der Antragsstellenden ins Zentrum. Das hat auch das Sozialdepartement bestätigt. Wenn aber Wunsch und Realität auseinanderklaffen, gibt es ein Problem. Der «Realitätscheck», wie es das Sozialdepartement nennt, ist auch ein Dienst für den Antragssteller. Es nützt weder dem Antragsteller noch der Gemeinschaft noch dem Markt, wenn man Vorstellungen über Weiterbildungen und Karrieren hat, die leider nicht der Realität entsprechen. Die Zweckmässigkeit ist deshalb nicht nur eine Sicherung für den Einsatz von Steuergeldern, sondern auch für die Karriereplanung der jeweiligen Personen. Ich bitte Sie der Mehrheit zuzustimmen, der Laufbahnberatung das Vertrauen auszusprechen und an der Zweckmässigkeit festhalten.

Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 1
Art. 8 «Weiterbildung»

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 8:

Zu Arbeitsmarktstipendien berechtigt eine Weiterbildung, wenn sie notwendig, zweckmässig und vertretbar ist.

Mehrheit:	Patrik Brunner (FDP), Referent; Präsident Markus Baumann (GLP), Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Samuel Balsiger (SVP), Alexander Brunner (FDP), Mélissa Dufournet (FDP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Selina Walgis (Grüne), Sebastian Zopfi (SVP)
Minderheit:	Willi Wottreng (AL), Referent

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 107 gegen 13 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 4

Kommissionsminderheit/-mehrheit:

Willi Wottreng (AL): *Ich habe die Befürchtung geäußert, dass die Vorlage etwas überfrachtet sein könnte. Der AL-Vorschlag für Artikel 8.2 soll deshalb eine Entlastung für die prüfenden Instanzen bringen: Bei Anträgen auf Bildungsbeiträge von weniger als 2000 Franken soll keine Arbeitsmarktfähigkeit des Projekts geprüft werden. Wenn ich die Stadtverwaltung richtig verstehe, wird mit mehrheitlich kleineren Ausbildungsbeiträgen gerechnet. Mehr als 80 Prozent der Gesuche würden maximal 3000 Franken betreffen. Lassen Sie uns auf einen Teil dieser Prüfungen verzichten. Bei Mikro-Beiträgen bis zu 2000 Franken ist es nicht nötig, zusätzlich die Arbeitsmarktfähigkeit zu prüfen. Hier genügt die Vertretbarkeit eines Weiterbildungsvorhabens, eine weitere Überprüfung überfrachtet die Vorlage nur. Weil Weiterbildungen für Menschen aus bildungsfernen Bereichen immer noch schwer zugänglich sind – man muss sich informieren, beraten lassen, Formulare womöglich elektronisch richtig ausfüllen –, wirkten wir darauf hin, dass die verlangte Berichterstattung in der Dispositivziffer detaillierter formuliert wird. Es soll nicht nur über die Anzahl Gesuche, sondern auch über die Anzahl Ablehnungen von Gesuchen, aufgesplittert nach Berufsgruppen und Gründen, berichtet werden. Würde sich unsere Befürchtung bewahrheiten, dass die Verfahren zu komplex sind, so hätte der Gemeinderat ein Instrument, um an diesem Verfahren etwas zu verändern.*

Patrik Brunner (FDP): *Die Zweckmässigkeit, an der wir festhalten, muss auch überprüft werden – sonst drehen wir uns im Kreis. Bei dieser Prüfung ist es irrelevant, wie viel Geld gesprochen wird und wie viele Stunden sie dauert. Das Sozialdepartement rechnet für einen Antrag mit bis zu 3000 Franken und durchschnittlich zwei Arbeitsstunden. Bei den Laufbahnzentren sind bereits drei Vollzeitstellen vorgesehen, die dieses Arbeitspensum bewältigen werden. Ich glaube an die Intelligenz der Antragsteller, einen korrekten Antrag zu stellen, unabhängig davon, wie bildungsfern sie sind. Die Antragssteller werden ausserdem durch die Laufbahnzentren begleitet und es wird ihnen geholfen, den Antrag richtig auszufüllen. Die Antragsänderung würde nicht zu einer merklichen Reduktion des Personalaufwands führen, weil die Prüfung sowieso stattfinden muss. Muss sich ein Antragsteller die Mühe machen, einen Antrag zu stellen, hat das auch einen Nutzen, weil er sich mit seiner Arbeitsmarktfähigkeit sowie dem Arbeitsmarkt auseinandersetzen und die Weiterbildung aussuchen muss. Hat er das gemacht, kann er es direkt in einem Antrag festhalten. Deshalb danke ich Ihnen, wenn Sie der Mehrheit folgen und der Prüfung bis 3000 Franken zustimmen.*

Änderungsantrag 4 zu Dispositivziffer 1
Art. 8 «Weiterbildung», neuer Abs. 2

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK SD beantragt folgenden neuen Art. 8 Abs. 2 (die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1):

² Bei Anträgen auf Bildungsbeiträge von offensichtlich weniger als Fr. 2 000.– wird keine Arbeitsmarktfähigkeit des Projekts geprüft.

Mehrheit:	Patrik Brunner (FDP), Referent; Präsident Markus Baumann (GLP), Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Samuel Balsiger (SVP), Alexander Brunner (FDP), Mélissa Dufournet (FDP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Selina Walgis (Grüne), Sebastian Zopfi (SVP)
Minderheit:	Willi Wottreng (AL), Referent

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 110 gegen 10 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Kommissionsmehrheit/-minderheit Änderungsantrag neue Dispositivziffer 3:

Markus Baumann (GLP): *Die neue Verordnung hat den Charakter eines Pilotprojekts. Wir wissen bei vielen Aspekten nicht genau, wie zielführend sie sind. Mit dem Vorstoss fordern wir drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung einen ausführlichen Bericht, der zentrale Komponenten aufschlüsselt. Dieser Bericht ist sehr wichtig, weil wir noch nicht genau wissen, welche Zielgruppe wir wie erreichen. Wir wissen beispielsweise nicht, ob die Beiträge, über die wir in Dispositivziffer 4 und 5 abstimmen, wirklich zielführend sind. Deshalb haben wir eine neue Dispositivziffer 3 eingereicht, die einen sehr umfangreichen Bericht nach drei Jahren fordert, der dem Gemeinderat präsentiert werden soll.*

Sebastian Zopfi (SVP): *Ich beziehe mich auf den Absatz 3.8 der Weisung. Darin heisst es, dass die Arbeitsmarktstipendien der Stadt Zürich Pilotcharakter haben. Vergleichbares existiert schweizweit bisher nicht. Es gilt hier aus der Erfahrung zu lernen und das System entsprechend weiterzuentwickeln. Die Wirksamkeit wird darum mit einer periodischen Evaluation überprüft. Man will dem Stadtrat ein starres Konstrukt vorlegen. Lassen wir ihn aber zuerst arbeiten, bevor er einen Bericht präsentieren muss. Aus den genannten Gründen lehnt die SVP die Änderung zum Dispositiv 3 ab.*

Änderungsantrag, neue Dispositivziffer 3

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende neue Dispositivziffer 3 (die Nummerierung der Dispositivziffern wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

3. Der Stadtrat legt dem Gemeinderat nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung über Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit einen Zwischenbericht zur Umsetzung der Arbeitsmarktstipendien vor. Dieser enthält Auswertungen zur Nutzung des Instruments, zu Erfolgsquoten der Gesuche, namentlich Zahlen zu den Gesuchen und zu den Ablehnungen, zu den Gründen der Nichtweiterverfolgung oder Ablehnung von Gesuchen, eine Aufschlüsselung nach Art der Weiterbildung und nach Berufsgruppen, zum Beitragsvolumen sowie zur Entwicklung ab Einführung bis zum Berichtszeitpunkt. Zusätzlich macht er Aussagen zu den besonderen Aspekten, insbesondere zur Erreichung der Zielgruppen, zur Anrechnung von Kinderbetreuungskosten, zum Bildungserwerb ersatz, zur Förderung der beruflichen Nachholbildung und zu Flüchtlingen.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Präsident Markus Baumann (GLP), Referent; Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Alexander Brunner (FDP), Patrik Brunner (FDP), Mélissa Dufournet (FDP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Selina Walgis (Grüne), Willi Wottreng (AL)
Minderheit:	Samuel Balsiger (SVP), Referent; Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 103 gegen 17 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Kommissionsmehrheit/-minderheit Änderungsantrag neue Dispositivziffer 4:

Selina Walgis (Grüne): Wir beantragen eine Erhöhung der Tagespauschale für den Erwerbssersatz von 200 Franken auf 220 Franken. Uns ist es wichtig, dass die Arbeitsmarktstipendien und das Absolvieren einer Weiterbildung wirklich attraktiv sind. Das ist auch im Interesse der Stadt Zürich. Diese Verordnung bringt nämlich nichts, wenn niemand Stipendien beantragt. 200 Franken als Erwerbssersatz ist ein knapp berechneter Betrag. Wer mehr verdient und beispielsweise hohe Ausgaben hat, weil er oder sie Kinder versorgen muss, fällt so durch die Maschen. Mit einer Erhöhung des Erwerbssersatzes können die Personen in Weiterbildung finanziell stärker entlastet werden, gerade auch wenn die Weiterbildungstage auf Arbeitstage fallen. 220 Franken entsprechen einem Stundenlohn von 23 Franken. Wir gehen weiter davon aus, dass es 9 bezahlte Feiertage sowie 25 Ferientage und einen 13. Monatslohn gibt – das verstehen wir unter angemessenen Arbeitsbedingungen und deshalb finden wir 220 Franken Erwerbssersatz angemessener als 200 Franken.

Markus Baumann (GLP): Die Minderheit ist der Auffassung, dass die 200 Franken für einen Bildungserwerbssersatz ein guter Start sind. Der Betrag selbst ist nicht in der Verordnung aufgeführt, die 200 Franken gehören in die Ausführungsbestimmung und werden vom Stadtrat festgelegt. Wir sind der Meinung, dass wir die 200 Franken vorerst stehen lassen und zuerst prüfen sollten, ob sie ausreichen oder nicht. Wir möchten diese Kompetenz beim Stadtrat belassen, damit er flexibel Anpassungen machen kann und wir nicht zu stark in die Ausführungsbestimmung eingreifen. Vor diesem Hintergrund lehnt die Minderheit den Antrag der Grünen ab.

Änderungsantrag, neue Dispositivziffer 4

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende neue Dispositivziffer 4 (die Nummerierung der Dispositivziffern wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

4. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass in den Ausführungsbestimmungen die Tagespauschale zur Bemessung des Bildungserwerbssersatzes gemäss Art. 13 Abs. 1 lit a VO AMS auf den Betrag von Fr. 220.– festgelegt wird.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Selina Walgis (Grüne), Referentin; Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Willi Wottreng (AL)
Minderheit:	Präsident Markus Baumann (GLP), Referent; Samuel Balsiger (SVP), Alexander Brunner (FDP), Patrik Brunner (FDP), Mélissa Dufournet (FDP), Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 83 gegen 37 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Kommissionsmehrheit/-minderheit Änderungsantrag neue Dispositivziffer 5:

Selina Walgis (Grüne): Die Grünen beantragen die Verdoppelung des Halbtagesatzes für die Kinderbetreuung von 50 Franken auf 100 Franken. Es geht darum, Personen mit Betreuungsverantwortung – häufig Frauen – zu entlasten. Personen, die keinen «Nine-to-five-Job» haben, profitieren von unserem Antrag, wenn die Weiterbildung auf die Arbeitszeit fällt, die Kitas aber abends oder am Wochenende geschlossen sind. Nicht alle können auf soziale Netzwerke zurückgreifen, die die Kinderbetreuung kostenlos übernehmen. Es ist wichtig, dass die Stadt Zürich für solche Situationen einen Halbtagesatz

von 100 Franken zur Verfügung stellen kann. Damit kann für die Kinderbetreuung eine Person zu einer fairen Entlohnung engagiert werden. Auch diese Dispositivziffer dient dazu, die Arbeitsmarktstipendien attraktiver zu machen und ist damit im Sinne der Stadt Zürich. Es wäre schade, wenn wir diesen sehr diversen Situationen nicht flexibel genug begegnen können und sich deshalb einige gegen eine Weiterbildung entscheiden. Wenn so einzelnen Personen das Absolvieren der Weiterbildung erleichtert werden kann, ist das ein wichtiger Schritt Richtung Chancengerechtigkeit.

Sebastian Zopfi (SVP): Wenn wir dem Fischer bereits die Route stellen, dann soll er wenigstens selbst fischen. Es gibt sicher eine günstigere Variante als die 100 Franken für die Kinderbetreuung. Wir von der SVP empfinden diesen Betrag als Luxus. Wir erwarten, dass man ein wenig an die Eigenverantwortung appelliert. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, sich anderweitig zu organisieren: Grosseltern, Nachbarn, Gotten und etliche Personen, die im Grossteil der Fälle sicherlich verfügbar sind. Weil man die Familienstruktur nicht mit dem Staat ersetzen soll und die SVP die definierten Kosten in diesem Fall als nicht notwendig erachtet, lehnen wir diese pauschale Änderung ab.

Weitere Wortmeldung:

Markus Baumann (GLP): Auch dieses Thema gehört eigentlich in die Ausführungsbestimmungen. Die GLP ist sich einig, dass die 50 Franken Halbtagespauschale zu wenig sind, um die volle Wirkung zu erzielen. Doch wir finden 100 Franken zu hoch. Weil wir aber kein Bieterverfahren eingehen möchten, werden wir dem Antrag der Grünen zustimmen, auch wenn die Kosten höher sind, als wir gerne hätten. Das Ziel, die Kinderbetreuung – oft für Frauen – als Hindernis für eine Weiterbildung zu vermeiden, wird mit 100 Franken besser erreicht. Das Preisschild mag ein wenig zu hoch sein, wir stellen die Notwendigkeit in diesem Fall aber über den Preis.

Änderungsantrag, neue Dispositivziffer 5

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende neue Dispositivziffer 5 (die Nummerierung der Dispositivziffern wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

5. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass in den Ausführungsbestimmungen zwingend mit der Weiterbildung verbundene Kinderbetreuungskosten ausserhalb der regulären Betriebszeiten von Krippen und Horten als anerkannte Kosten im Sinne von Art. 11 VO AMS definiert werden und die Halbtagespauschale auf den Betrag von Fr. 100.– festgelegt wird.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Präsident Markus Baumann (GLP), Referent; Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Alexander Brunner (FDP), Patrik Brunner (FDP), Mélissa Dufournet (FDP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Selina Walgis (Grüne), Willi Wottreng (AL)
Minderheit:	Samuel Balsiger (SVP), Referent; Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 103 gegen 17 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit (Verordnung Arbeitsmarktstipendien, VO AMS) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit (Verordnung Arbeitsmarktstipendien, VO AMS)

vom...

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 20. April 2015¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 8. September 2021²,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Arbeitsmarktstipendien für Weiterbildungen, die dem Erwerb, dem Erhalt oder der Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit dienen.
Zweck	Art. 2 Arbeitsmarktstipendien sollen insbesondere: a. die Initiative, sich weiterzubilden, insbesondere bei Personen mit geringem oder mittlerem Qualifikationsgrad fördern; b. die Fähigkeiten für das lebenslange Lernen, insbesondere im Bereich der Grundkompetenzen, fördern; c. die finanziellen Voraussetzungen für die Teilnahme an arbeitsmarktorientierter Weiterbildung schaffen; d. die Chancen von Personen mit ungenügender oder ungeeigneter Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt verbessern und deren wirtschaftliche Unabhängigkeit stärken; e. durch Qualifizierung die strukturellen und sozialen Risiken eines Arbeitsmarkts im Wandel vermindern; f. durch die Entwicklung des Bildungspotenzials für den Arbeitsmarkt volkswirtschaftlichen Nutzen stiften.
Begriffe	Art. 3 Als Weiterbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. die Weiterbildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG) ³ ; b. der Erwerb eines kantonal anerkannten Abschlusses auf Sekundarstufe I für Erwachsene; c. der Erwerb eines eidgenössischen Berufsattests oder eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses durch Personen, die über keinen Abschluss der Sekundarstufe II verfügen.
Subsidiarität	Art. 4 ¹ Die Finanzierung der Weiterbildung ist in erster Linie Sache der Person selbst und von gesetzlich oder vertraglich Verpflichteten. ² Die Stadt richtet Beiträge aus: a. sofern es der Person selbst aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht möglich ist, für die Kosten der Weiterbildung aufzukommen; b. soweit von Arbeitgebenden oder aus sozialpartnerschaftlichen Verpflichtungen keine ausreichenden Beiträge an die Weiterbildung erfolgen; und c. soweit keine ausreichenden anderweitigen staatlichen Leistungen beansprucht werden können.

¹ LS 131.1

² STRB Nr. 894 vom 8. September 2021.

³ vom 20. Juni 2014, SR 419.1.

Beitragsarten	<p>Art. 5 Arbeitsmarktstipendien werden ausgerichtet als:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bildungskostenbeitrag an die anerkannten Kosten der Weiterbildung; b. Bildungserwerbsersatz an den weiterbildungsbedingten Erwerbsausfall. <p>B. Beitragsberechtigung</p>
Personen	<p>Art. 6 ¹ Beitragsberechtigt sind Personen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. arbeitsfähig sind; b. das Rentenalter gemäss Art. 21 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)⁴ noch nicht erreicht haben; c. seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der Stadt Zürich wohnhaft sind; d. über mindestens fünf Jahre Erwerbserfahrung verfügen; e. in den letzten drei Kalenderjahren vor Beginn der Beitragsperiode keinen eidgenössisch oder kantonale anerkannten Abschluss auf der Sekundarstufe II oder auf der Tertiärstufe erworben haben. <p>² Wenn eine Mehrheit der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt ist, kann von den Bestimmungen von Abs. 1 lit. b–e abgewichen werden.</p>
Arbeitsfähigkeit	<p>Art. 7 ¹ Als arbeitsfähig im Sinne dieser Verordnung gelten Personen, deren Gesundheit die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt.</p> <p>² Bei begründeten Zweifeln an der Arbeitsfähigkeit hat die gesuchstellende Person Dokumente einzureichen, die die Arbeitsfähigkeit belegen.</p>
Weiterbildung	<p>Art. 8 Zu Arbeitsmarktstipendien berechtigt eine Weiterbildung, wenn sie notwendig, zweckmässig und vertretbar ist.</p> <p>C. Beitragsbemessung</p>
Grundlage	<p>Art. 9 Grundlage für die Bemessung bilden das steuerbare Einkommen und ein Anteil des über dem Vermögensfreibetrag liegenden steuerbaren Vermögens der massgebenden Personen sowie die anerkannten Abzüge.</p>
Eigenleistungsfaktor	<p>Art. 10 ¹ Der Eigenleistungsfaktor bestimmt, welchen Anteil die gesuchstellende Person selbst zu tragen hat.</p> <p>² Der Eigenleistungsfaktor bemisst sich nach der Grundlage dividiert durch den Grenzbetrag.</p> <p>³ Er ist jeweils für eine Beitragsperiode gültig.</p>
Bildungskostenbeitrag	<p>Art. 11 ¹ Der Bildungskostenbeitrag wird anhand der anerkannten Kosten der Weiterbildung unter Berücksichtigung des Eigenleistungsfaktors bemessen.</p> <p>² Werden Ausbildungsbeiträge gemäss Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung)⁵ ausgerichtet, besteht kein Anspruch auf den Bildungskostenbeitrag.</p>
Bildungserwerbsersatz a. Erheblichkeit	<p>Art. 12 ¹ Bildungserwerbsersatz wird unselbstständig Erwerbstätigen ausgerichtet, wenn eine Weiterbildung in der Beitragsperiode einen erheblichen Erwerbsausfall verursacht.</p> <p>² Er kann auch selbstständig Erwerbstätigen ausgerichtet werden, wenn die Weiterbildung zu einer erheblichen Umsatzeinbusse führt.</p>
b. Bemessung	<p>Art. 13 ¹ Der Bildungserwerbsersatz wird unter Berücksichtigung des Eigenleistungsfaktors wie folgt bemessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. anhand der weiterbildungsbedingten Erwerbsausfalltage in Tagespauschalen;

⁴ vom 20. Dezember 1946, SR 831.10.

⁵ vom 28. Oktober 2020, AS 416.110.

- b. bei Weiterbildung mit Lehrvertrag aus der Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen vor und demjenigen während der Weiterbildung abzüglich Ausbildungsbeiträge.

² Das anrechenbare Einkommen vor Beginn der Weiterbildung kann im Sinne von Abs. 1 lit. a begrenzt werden.

D. Information, Beratung und Abklärung

Information	Art. 14 Die zuständige Dienststelle informiert in Zusammenarbeit mit Dritten insbesondere Personen mit geringem oder mittlerem Qualifikationsgrad über die Leistungen nach dieser Verordnung.
Beratung und Abklärung	Art. 15 ¹ Die zuständige Dienststelle führt ein spezifisches Beratungsangebot zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit. ² Sie kann den Anspruch auf Arbeitsmarktstipendien von einer Abklärung abhängig machen. ³ Beratung und Abklärung erfolgen unentgeltlich.

E. Verfahren

Gesuch	Art. 16 Gesuche sind vor Beginn der Weiterbildung elektronisch bei der zuständigen Dienststelle einzureichen.
Mitwirkungspflicht	Art. 17 ¹ Die gesuchstellende Person erteilt wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft insbesondere über: a. die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der massgebenden Personen; b. ihre beruflichen Verhältnisse; c. den Nutzen der Weiterbildung; d. ihre Teilnahme an der Weiterbildung. ² Sie reicht die notwendigen Unterlagen dazu ein.
Meldepflicht	Art. 18 Wer Arbeitsmarktstipendien beansprucht, meldet der zuständigen Dienststelle jede Änderung von anspruchsbegründenden Tatsachen und Namens- oder Adressänderungen innerhalb von 30 Tagen.
Mitteilung an Sozialhilfeorgane	Art. 19 Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz (SHG) ⁶ oder Asylfürsorgeverordnung (AfV) ⁷ , stellt die zuständige Dienststelle ihre Entscheide auch dem zuständigen Sozialhilfeorgan zu.

F. Weitere Bestimmungen

Auszahlung	Art. 20 ¹ Die Auszahlung erfolgt in der Regel in Teilbeträgen vor und während der Weiterbildung sowie nach deren Abschluss. ² Im begründeten Einzelfall kann der Gesamtbetrag vor Abschluss der Weiterbildung ausbezahlt werden. ³ Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss SHG ⁸ oder AfV ⁹ , kann die Auszahlung an das zuständige Sozialhilfeorgan erfolgen.
Anspruchsverlust a. bei Verstoss gegen die Mitwirkungs- und Meldepflicht	Art. 21 Wer gegen die Mitwirkungs- oder Meldepflicht verstösst, kann von der zuständigen Dienststelle von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen und zur Rückerstattung der Arbeitsmarktstipendien verpflichtet werden.
b. bei Verstoss gegen die Teilnahmepflicht	Art. 22 ¹ Wer die Teilnahme an der Weiterbildung nicht belegen kann, verliert den Anspruch auf Arbeitsmarktstipendien.

⁶ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

⁷ vom 25. Mai 2005, LS 851.13.

⁸ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

⁹ vom 25. Mai 2005, LS 851.13.

² Bei einer Verhinderung aus zwingenden Gründen bleibt der Anspruch bestehen.

³ Krankheit als zwingender Grund ist mit einem Arztzeugnis zu belegen.

Rückerstattungspflicht Art. 23 ¹ Arbeitsmarktstipendien sind zurückzuerstatten, wenn die gesuchstellende Person:

- unwahre Angaben machte;
- Tatsachen nicht meldete, die für die Anspruchsberechtigung massgeblich sind; oder
- ihre Teilnahme an der Weiterbildung nicht belegen kann.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechtskraft der Rückforderungsverfügung.

Evaluation Art. 24 Die Zielerreichung gemäss Art. 2 wird periodisch evaluiert.

G. Sonderrechnung zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit

Zweck Art. 25 Die Mittel der Sonderrechnung dienen insbesondere zur Finanzierung von:

- Projekten in der Weiterbildung zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit;
- Programmen zum Erwerb, zum Erhalt und zur Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit von Personen, die in der Stadt Zürich wohnhaft sind.

H. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 26 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.¹⁰

Mitteilung an den Stadtrat

4969. 2021/448

Weisung vom 17.11.2021:

Sozialdepartement, Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung), Teilrevision

Antrag des Stadtrats

- Die Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung, AS 416.110) wird gemäss Beilage (datiert vom 17. November 2021) geändert.
- Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

Referentin zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferentin Änderungsantrag:

Mélissa Dufournet (FDP): *Mit der vorliegenden Weisung wird eine Anpassung der Stipendienverordnung beantragt. Neu soll die Beitragsberechtigung auf Personen bis zum 60. Altersjahr erweitert werden. Heute werden bei der Vergabe von Stipendien nur Personen bis zum 45. Altersjahr berücksichtigt. Ausbildungsbeiträge sind dazu da, dass Personen, die selbst nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen, eine nachobligatorische Ausbildung absolvieren können. Aus übergeordneter Perspektive geht es darum, die bestmögliche Ausschöpfung und Aktivierung des in der Gesellschaft vorhandenen Bildungspotentials zu erreichen. Gut ausgebildete Arbeitskräfte stellen einen zentralen Wirtschafts- und Standortfaktor dar. Dazu leistet die Investition in die Bildung mittels Stipendien ihren Beitrag. Vor allem Erwerbstätige, die mittelfristig im Arbeitsmarkt sind, sollen dazu befähigt werden, durch gezielte Fort- und Weiterbildungen oder durch eine*

¹⁰ Inkrafttreten ... (STRB Nr. ... vom ...).

berufliche Neuausrichtung ihre Arbeitsmarktfähigkeit für die Zukunft auszubauen. So können sie ihren dauerhaften Verbleib im Arbeitsmarkt sicherstellen. Im Fokus stehen in besonderem Masse Erwerbstätige mit geringen Qualifikationen oder leicht substituierbaren Tätigkeiten. Aktuelle Studien zeigen, dass gerade die besonders gefährdete Gruppe im Erwachsenenalter wesentlich seltener Qualifikationsmassnahmen absolviert als die höher qualifizierten Erwerbstätigen. Die FDP beantragt zudem, dass der Stadtrat dem Gemeinderat nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision einen Bericht vorlegt, wie rege und durch wen das Angebot genutzt wird und für welche Ausbildungen sich die Teilnehmenden entschieden haben. Es geht darum zu verstehen, wie die Massnahme ins Bildungssystem passt und wie oft sie in Anspruch genommen wird. Eine ergänzende Aus- oder Umbildung kann die Arbeitsmarktfähigkeit vieler Personen verbessern, insbesondere für Erwerbstätige mit geringen fachlichen Qualifikationen. Die Massnahme reduziert ausserdem die Arbeitslosigkeit im Alter.

Kommissionsreferentin Schlussabstimmungen Dispositivziffern 1–3:

Selina Walgis (Grüne): *Es war ein wichtiges Anliegen von Markus Baumann (GLP) und Katharina Prelicz-Huber (Grüne), dass auch über 45-jährige Personen Stipendien beantragen können. Es ist nicht allen möglich, ein Studium zu absolvieren. Ein Stipendium soll auch diesen Personen zugänglich gemacht werden. Im Sinne der Chancengerechtigkeit ist das ein wichtiger Schritt. Dies von Anfang an in der Verordnung zu verankern, stiess damals in der Kommission leider nicht auf fruchtbaren Boden. Wir signalisierten mit einer Mehrheit aber, dass wir uns eine solche Umsetzung wünschen. Wir freuen uns deshalb sehr darüber, dass die Verordnung relativ zeitnah optimiert wurde.*

Änderungsantrag, neue Dispositivziffer 2

Die SK SD beantragt folgende neue Dispositivziffer 2 (Die Dispositivziffer 2 wird zu Dispositivziffer 3):

2. Der Stadtrat legt dem Gemeinderat nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision Stipendienverordnung einen Zwischenbericht zur Umsetzung vor.

Zustimmung: Mélissa Dufournet (FDP), Referentin; Präsident Markus Baumann (GLP), Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Samuel Balsiger (SVP), Alexander Brunner (FDP), Patrik Brunner (FDP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Selina Walgis (Grüne), Willi Wottreng (AL), Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 113 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung, AS 416.110) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung)

Änderung vom...

Beitragsberechtigung	<p>Art. 4 ¹ Beitragsberechtigt sind Personen bis zur Vollendung des 60. Altersjahres, die eines der Kriterien gemäss § 17 Abs. 1 lit. a–f BiG¹ erfüllen und die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der Stadt Zürich haben.</p> <p>² Für Personen bis zur Vollendung des 45. Altersjahres muss ein begründeter positiver Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Kantons vorliegen.</p>
Bemessung	<p>Art. 9 ¹ Grundlage für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge bis zur Vollendung des 45. Altersjahres ist der begründete Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Kantons.</p> <p>² Für Personen ab dem 46. Altersjahr gilt:</p> <ol style="list-style-type: none">Die Bemessung erfolgt gemäss § 17g BiG² und Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (VAB)³.Beziehen die massgebenden Personen gemäss § 18 VAB Leistungen gemäss Sozialhilfegesetz (SHG)⁴ oder Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)⁵, legt die gesuchstellende Person die entsprechenden Entscheide dem Gesuch bei. <p>³ Die Angaben, die von der gesuchstellenden Person für die Bemessung von Ausbildungszuschüssen und kommunalen Zuschüssen einzureichen sind, bezeichnet der Stadtrat in den Ausführungsbestimmungen.</p>
Gesuch	<p>Art. 10</p> <p>Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Beginnt das Ausbildungsjahr vor Vollendung des 45. Altersjahres, ist dem Gesuch der begründete positive Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Kantons beizulegen.</p> <p>³ Beginnt das Ausbildungsjahr nach Vollendung des 45. Altersjahres, haben die gesuchstellenden Personen die für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung und die Bemessung gemäss BiG⁶ und VAB notwendigen Auskünfte zu erteilen und notwendige Unterlagen einzureichen.</p>

Mitteilung an den Stadtrat

4970. 2021/87

Weisung vom 10.03.2021:

Motion von Nadia Huberson, Përparim Avdili und 3 Mitunterzeichnenden betreffend kostenlose Einbürgerung für junge Erwachsene bis zum 25. Altersjahr, Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt, Abschreibung

Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung über die Gebühren für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich (AS 141.120) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Schweizerinnen und Schweizer

¹ Schweizerinnen und Schweizer haben für die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht eine Gebühr von Fr. 250.– pro Person zu entrichten.

¹ vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

² vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

³ vom 17. Juni 2020, LS 416.1.

⁴ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

⁵ vom 19. Juni 1959, SR 831.20.

⁶ vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

² Schweizerinnen und Schweizer, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, haben für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts keine Gebühr zu entrichten.

³ Entlassungen aus dem Gemeindebürgerrecht sind gebührenfrei.

Art. 6 Ausländische Bewerbende unter 25 Jahre

Bewerbende, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, haben für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts keine Gebühr zu entrichten.

Art. 6^{bis} Deutschtest

¹ Für die Absolvierung des Kantonalen Deutschtests im Einbürgerungsverfahren gelten folgende Gebühren:

- a. Fr. 250.– für den vollständigen Test
- b. Fr. 150.– für den Teilttest, schriftlich oder mündlich

² Die Testanbieterinnen stellen diese Gebühren den Bewerbenden, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung älter als 25 Jahre sind, direkt in Rechnung.

³ Für Bewerbende, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, übernimmt die Stadt die Gebühren.

⁴ Die Testanbieterinnen stellen die Gebühren gemäss Abs. 3 der Stadt in Rechnung.

2. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision der Verordnung über die Gebühren für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich:

Vor Inkrafttreten dieser Teilrevision eingereichte Gesuche von Bewerbenden, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben und bei denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision der Entscheid zur Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht noch ausstehend ist, werden gemäss den revidierten Bestimmungen behandelt.

3. Der Stadtrat setzt diese Änderungen in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

4. Die Motion (GR Nr. 2019/244) von Nadia Huberson (SP), Përparim Avdili (FDP) und drei Mitunterzeichnenden vom 5. Juni 2019 betreffend kostenlose Einbürgerung für junge Erwachsene bis zum 25. Altersjahr, Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt, wird als erledigt abgeschrieben.

Referentin zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsmehrheit Schlussabstimmung
Dispositivziffern 1–3 / Kommissionsreferentin Schlussabstimmung Dispositivziffer 4:

Maya Kägi Götz (SP): Das Geschäft steht im Zeichen einer erleichterten Einbürgerung für junge Erwachsene bis zum 25. Altersjahr. Einbürgerungen sind generell im Interesse einer starken Demokratie. Bekanntlich ist aber rund ein Drittel der städtischen Bevölkerung nicht im Besitz des Schweizer Bürgerrechts, obwohl viele ausländische Einwohnerinnen und Einwohner die formellen Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen. Viele von ihnen sind in der Schweiz geboren, zur Schule gegangen und wurden hier sozialisiert. Verschiedene Studien zeigen deutlich auf, dass Einbürgerungen einen positiven Langzeiteffekt auf die gesellschaftliche und politische Integration von Menschen mit Migrationshintergrund haben. So werden eingebürgerte Personen eher Mitglied in einem

Verein, bestechen vielfach durch ihr breites politisches Wissen und engagieren sich politisch signifikant häufiger als Menschen mit Migrationshintergrund ohne Bürgerrecht. Die Staatsbürgerschaft eröffnet so nicht nur Zugang zur politischen Mitsprache, sondern leistet einen wichtigen und langfristigen Beitrag zur individuellen, sozialen und politischen Integration. Die positiven Effekte sind umso grösser, je früher eine Person den Schritt einer Einbürgerung macht. Menschen, die sich in jungen Jahren einbürgern lassen, nehmen mehr an politischen Entscheidungsprozessen teil und haben nachweislich grössere Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Unbestritten ist aber auch, dass die Integrationsanforderung an eine Einbürgerung hoch ist – speziell in der Schweiz, wo das Einbürgerungsprozedere im weltweiten Vergleich ausgesprochen streng, komplex, langwierig und kostenintensiv ist. Ein Einblick in die hohen Anforderungen gibt beispielsweise der von der Stadtkanzlei herausgegebene 83-seitige Leitfaden zum Einbürgerungsgespräch mit Informationen und Grundwissen über die Schweiz. Auch im Namen der Kommission kann ich Ihnen diese Lektüre ans Herz legen. Für eine Vielzahl der Bewerbenden sind die hohen Kosten eine besondere Hürde. Mit der dreistufigen Regelung des Einbürgerungsverfahrens fallen auf allen drei Ebenen – Gemeinde, Kanton und Bund – Gebühren an. Mit einem Gebührenerlass für Jugendliche und junge Erwachsene, die häufig über wenig finanzielle Mittel verfügen und noch in der Ausbildung sind, kann auf kommunaler Ebene eine Hürde auf dem Weg zur Einbürgerung abgebaut werden. Dieses Anliegen wurde nicht nur von den Motionärinnen, sondern auch vom Stadtrat ausdrücklich begrüsst. Im Zuge der Anpassung der Gebührenordnung sollen auch Schweizerinnen und Schweizer, die jünger als 25 Jahre alt sind und das Gemeindebürgerrecht der Stadt Zürich annehmen möchten, mit den ausländischen Bewerbenden unter 25 Jahren gleichgestellt werden. Damit das Vorhaben umgesetzt werden kann, muss die kommunale Gebührenordnung teilrevidiert werden. Namentlich geht es dabei um Artikel 3 und Artikel 6, die die Gebühren für Schweizerinnen und Schweizer beziehungsweise ausländische Bewerbende unter 25 Jahren, regeln. Ihnen sollen künftig die Gebühren von 250 Franken bei der Aufnahme ins Bürgerrecht erlassen werden. Gemeinsam mit der Abschaffung dieser Gebühr für Bewerbende unter 25 Jahren beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat eine Ergänzung der Verordnung. Die Änderung betrifft den Artikel 6^{bis}, der die regionalen Deutschtests regelt. Seit dem 1. Januar 2015 müssen alle Bewerbenden ihre Deutschkenntnisse ausweisen. Für Menschen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die kein Sprachdiplom oder eine entsprechende Schulbildung ausweisen können, ist der kantonale Deutschtest (KDE) und das erfolgreiche Absolvieren des Sprachtests zwingend. Mit der Teilrevision der Gebührenordnung sollen den Bewerbenden unter 25 Jahren künftig die Kosten von 250 Franken für den obligatorischen Test erlassen werden. Durchschnittlich fällt eine solche Kostenübernahme des Sprachtests gerade einmal bei drei bis fünf Bewerberinnen und Bewerbern an. Bei rund 300 Gesuchen von Menschen unter 25 Jahren ist die Aufhebung der Gebühr mit einer jährlichen Ertragsminderung von 75 000 Franken verbunden. Gemeinsam mit dem Stadtrat ist die Mehrheit der Kommission der Auffassung, dass der monetäre Ausfall im Vergleich zu den positiven Auswirkungen der neuen Regelung mehr als gerechtfertigt ist.

Kommissionsminderheit Schlussabstimmung Dispositivziffern 1–3:

Stefan Urech (SVP): Das Immigration Policy Lab der ETH hat im Rahmen einer Studie tausende von Einbürgerungsberechtigten nach den Gründen für ihre Einbürgerung befragt. Maya Kägi Götz (SP) sprach davon, dass eine Vielzahl der Bewerbenden angab, dass die Gebühren eine grosse Hürde seien. Konkret gaben aber gerade einmal 11 Prozent der tausenden Befragten an, die Kosten seien ein Problem. Obwohl nur 11 Prozent die Kosten als Problem angeben, soll die Gebühr abgeschafft werden. Mit der Abschaffung der Gebühr drücken Sie Ihre geringe Wertschätzung für den Schweizer Pass aus. Gebühren zu zahlen ist Teil unseres Alltags: Eine Hochzeit geht mit einer Gebühr von 255 Franken einher, eine Änderung im Grundbuch kostet mehrere hundert Franken; wir

zahlen Park- und Abwassergebühren, auch für einen Fernsehsender, den ich nie schaue, zahle ich Gebühren und selbst für den Abfallsack zahlt man eine Gebühr. Der Schweizer Pass soll nun zukünftig weniger Wert als ein Abfallsack haben. Von der linken Ratsseite erstaunt mich das nicht – dass die FDP hier aber Klientelpolitik macht, ist mir absolut unverständlich. Was nichts kostet, ist nichts wert und gehört in den Abfallsack. Wenn Ihnen das ein wenig schräg vorkommt, dann erinnere ich Sie daran, dass die SVP sich als einzig standfeste Bastion gegen die rot-grüne Mode stellt.

Namens des Stadtrats nimmt die Stadtpräsidentin Stellung.

STP Corine Mauch: In der Stadt Zürich hat etwa ein Drittel der Einwohnerinnen und Einwohner keine Schweizer Staatsbürgerschaft. Sie sind ein gewichtiger Teil der Zürcher Bevölkerung, sind Teil unserer Gesellschaft und leisten ihren Beitrag zu unserem Wohlergehen und zu einem guten Zusammenleben in der Stadt. Eine demokratisch strukturierte Gesellschaft muss ein vitales Interesse daran haben, dass ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger, die längerfristig hier leben möchten, als vollwertige Gesellschaftsmitglieder anerkannt werden und man ihnen mit der Einbürgerung die damit verbundenen politischen Mitspracherechte einräumt. Wenn möglichst viele Menschen die demokratische Mitbestimmung in unserer Gesellschaft wahrnehmen können, dann ist das ein Gewinn für uns alle und ganz besonders für eine starke und lebendige Demokratie. Deshalb ist es dem Stadtrat ein Anliegen, dass Personen, die die gesetzliche Voraussetzung für eine Einbürgerung erfüllen, sich auch tatsächlich einbürgern lassen. Sie wissen alle, dass die Anforderungen an eine Einbürgerung bei uns sehr hoch sind. Das Verfahren ist kompliziert, langwierig und teuer. Die verfahrenstechnischen Hürden sind möglicherweise ein Grund, weshalb sich Menschen, die die Voraussetzungen erfüllen, oft nicht einbürgern lassen. Als Gemeinde können wir nicht das gesamte Verfahren beeinflussen, wir haben aber die Möglichkeit in unserem eigenen Kompetenzbereich Hürden abzubauen, zu vereinfachen und Anreize zu setzen, damit diese Personen vollwertige Mitglieder unserer demokratischen Gemeinschaft werden. Eine mögliche Vereinfachung ist die Senkung der Gebühren für Jugendliche und junge Erwachsene. Jugendliche und junge Erwachsene sind besonders gut integrierte Personen. Sie wachsen bei uns auf und besuchen hier die Schule, machen eine Ausbildung, sprechen Schweizerdeutsch und haben Schweizerinnen und Schweizer als Freunde. Wenn diese gut integrierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein vollständiger und gleichberechtigter Teil der Gesellschaft werden und sich deshalb einbürgern lassen möchten, dann sollte das Verfahren für sie einfach sein. Das Setzen von Anreizen ist ein legitimes und verbreitetes Mittel, um politische Ziele anzustreben, wenn man keine Verbote oder Gebote will – auch auf bürgerlicher und rechter Seite. Der Erlass der kommunalen Einbürgerungsgebühren stellt für junge Erwachsene und Jugendliche eine bedeutsame Erleichterung dar. Gerade in jungen Jahren ist das viel Geld und deshalb beantragen wir Ihnen, dem Antrag des Stadtrats zuzustimmen.

Weitere Wortmeldungen:

Natalie Eberle (AL): Es ist kein Verdienst, in der Schweiz mit einem roten Pass auf die Welt zu kommen. Es ist reines Glück, mit welchem Pass man auf die Welt kommt – man trägt dazu selbst nichts bei. Dass rund ein Drittel unserer städtischen Bevölkerung nicht über einen Schweizer Pass und das Schweizer Bürgerrecht verfügt, ist auch für uns bedauerndswert. Dass dies ein Hindernisgrund vor allem für junge Menschen ist, sich hier voll und ganz zu entfalten und ein Teil dieser Gesellschaft werden zu können, ist ebenfalls bedauerlich. Zum Glück können wir das mit dieser Weisung ändern. Dass sich eingebürgerte Menschen gesellschaftlich mehr engagieren, ist eine logische Folge. Uns erschliesst sich nicht, weshalb die gesellschaftliche Teilhabe über finanzielle Hürden er-

schwert werden soll. Wir würden es begrüßen, wenn man die Gebühren für die Einbürgerung vor allem auch für sozial schwächer gestellte Personen streichen würde. Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass soziale Teilhabe nicht von der Farbe des Passes abhängig sein sollte. Hier lebende Menschen sollen sich sozial engagieren, politisch äussern und in politische Ämter gewählt werden können. In anderen Kantonen der Schweiz ist das bereits der Fall. Die Weisung ist ein kleiner Schritt hin zu einer Verbesserung.

Urs Riklin (Grüne): «Oggi è una bella giornata» – nicht nur wegen dem schönen Wetter. Es ist auch ein guter Tag für die Zürcherinnen und Zürcher, die jünger als 25 Jahre sind und noch nicht über das Bürgerrecht verfügen. Heute senken wir eine wichtige Hürde, indem wir die Gebühren für die Einbürgerung von jungen Menschen von heute 600 Franken auf 350 Franken senken. Für uns Grüne ist die Partizipation und die Teilhabe ein wichtiges Anliegen – nicht nur in gesellschaftlicher Hinsicht, sondern eben auch zu politischen Anliegen. Wir würden uns freuen, wenn Sie diese Gelegenheit ergreifen und sich dazu entscheiden, sich jetzt einbürgern zu lassen, damit Sie Ihr Mitspracherecht ausüben können. Wir Grünen finden die Einbürgerungsgebühren aber immer noch viel zu hoch. Wir hätten die kommunalen Gebühren am liebsten für alle gestrichen. Das war uns im Rahmen dieser Teilrevision leider nicht möglich. Wir werden uns im Rahmen der bevorstehenden Totalrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes, respektive in der darauffolgenden Revision der kommunalen Gebührenordnung, dafür einsetzen, dass die Einbürgerung für alle ohne kommunale Gebühren möglich sein wird.

Simone Hofer Frei (GLP): Eine Einbürgerung von jungen Erwachsenen sollte nicht an den Gebühren scheitern. Die Abschaffung der Gebühr mag auf den ersten Blick und aus der Sicht eines mittelalten Erwachsenen, der mit Schweizer Pass geboren wurde, unverhältnismässig erscheinen. Für die Zielgruppe junge Erwachsene kann die Gebühr aber durchaus ein Hinderungsgrund sein, sich zu diesem Zeitpunkt einbürgern zu lassen. Studien zeigen, dass sich dieser Entscheid auf das künftige Verhalten als Staatsbürgerin oder als Staatsbürger auswirken kann. Wer wählen, abstimmen und mitbestimmen darf, wird sich eher für das Gemeinwohl engagieren und interessieren, sei es beispielsweise durch das Mitwirken in einem Sportverein. Natürlich garantiert das keine gelungene Integration, dazu braucht es eine viel grössere persönliche Integrationsleistung. Es ist eine kleine Hürde, die wir hier abbauen – es ist aber richtig, dass wir sie abbauen.

Nadia Huberson (SP): Ich wurde vor zehn Jahren eingebürgert und habe alle diese Dokumente und Rechnungen behalten: Die ordentliche Einbürgerung des Bundesamts für Migration kostete mich 100 Franken. Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts kostete 500 Franken und die Gebühren der Stadt Zürich, die mit der vorliegenden Weisung abgeschafft werden sollen, lagen bei 250 Franken. Identitätskarte und Pass im Kombi-Angebot kosteten zusätzlich 148 Franken. Man muss also insgesamt etwa 1000 Franken bezahlen, um den Schweizer Pass zu erhalten. Gut ein Drittel der Stadtzürcher Bevölkerung besitzt keinen Schweizer Pass und damit keine Möglichkeit, bei politischen Fragen mitzuzentscheiden. Mit dem Abbau des kleinen finanziellen Hindernisses erhalten viele junge Menschen die Möglichkeit, in der Schweiz mitzubestimmen. Die Einbürgerung darf keine Frage der Kosten sein. Das Verfahren ist seit dem Bürgerrechtsgesetz des Jahres 2018 bereits kompliziert genug. Ich möchte mich auch im Namen meiner Kolleginnen und Kollegen, die die Motion mitunterzeichnet haben, herzlich bedanken, dass junge Ausländerinnen und Ausländer und auch junge Schweizerinnen und Schweizer, die das Gemeindebürgerrecht der Stadt erwerben möchten, von den Gebühren befreit werden. Damit sind alle gleichgestellt.

Përparim Avdili (FDP): Ich bedanke mich für die rasche Abwicklung dieser aus dem Jahr 2019 stammenden Motion, die dank der Second@s Zürich entstand. Bei der Über-

weisung der Motion erzählte ich die Geschichte der beiden jungen Mädchen, die gemeinsam aufwachsen, das Gefühl haben gleich zu sein und im Grundsatz ihrer Freundschaft keine gewichtigen Unterschiede bemerken. Spätestens mit dem 18. Geburtstag müssen sie aber feststellen, dass eine der beiden per Zufall mehr Rechte hat als die andere. Die Rechte junger Menschen sind ein Stück weit eine Glücksfrage. Stefan Urech (SVP) drückte sein Unverständnis der FDP gegenüber aus. Er geht leider kein bisschen darauf ein, dass es in der Motion um junge Erwachsene geht, die hier aufgewachsen und zur Schule gegangen sind. Als Gesellschaft profitieren alle, wenn diese Menschen möglichst früh eingebunden und politisch integriert werden. Im Grundsatz sind sie bestens integriert, sie sind de facto Schweizerinnen und Schweizer, nur nicht de jure. Das möchten wir ändern. Es ist im Interesse einer aufgeklärten und liberalen Gesellschaft, diese Menschen möglichst früh abzuholen und ihnen mitzuteilen, dass sie hier zuhause sind und dazugehören. Damit werden eine starke Bindung und Identifikation zu unserer Schweiz, Zürich und unserer Gesellschaft geschaffen. Stefan Urech (SVP) als Lehrer müsste am besten wissen, wie wichtig das für unsere Gemeinschaft ist. Städtische Dienstleistungen müssen im Grundsatz kostenpflichtig sein, aber sie sind es nicht überall. Ich hoffe, dass man auch bei der SVP der Meinung ist, dass der Schweizer Pass mehr Wert hat, als dass man diesen an einem finanziellen Betrag festmachen könnte. Der Wert des Schweizer Passes liegt in den Möglichkeiten, die damit geschaffen werden. Dass diese Möglichkeiten für Menschen, die bereits hier leben und zuhause sind, geschaffen werden, ist im Sinne von uns allen und nicht einfach im Sinne einer Klientel. Auch eingebürgerte Menschen werden SVP wählen und auch die SVP wird wie alle anderen in einer Demokratie profitieren. In diesem Fall überwiegt das öffentliche Interesse eines Abbaus von Einbürgerungshürden ganz klar. Ich glaube aber, dass dies nicht für alle gelten muss und finde die Unterscheidung in unter 25-Jährige und Ältere richtig. Ich persönlich würde eine solche Forderung für über 25-Jährige nicht unterstützen, weil ich finde, dass Menschen, die im erwachsenen Alter in die Schweiz einwandern, einen Integrationsprozess durchlaufen und für die eingeforderten Dienstleistungen zahlen sollen. Das gilt aber nicht für Menschen, die hier aufgewachsen und de facto bereits Schweizerinnen und Schweizer sind. Ich hoffe ebenfalls, dass diese Möglichkeit eine Reaktion in Zürich auslöst und sich mehr junge Menschen einbürgern lassen werden.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Verordnung über die Gebühren für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich (AS 141.120) sowie die Übergangsbestimmungen sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über die Gebühren für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich (AS 141.120)

Art. 3 Schweizerinnen und Schweizer

¹ Schweizerinnen und Schweizer haben für die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht eine Gebühr von Fr. 250.– pro Person zu entrichten.

² Schweizerinnen und Schweizer, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, haben für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts keine Gebühr zu entrichten.

³ Entlassungen aus dem Gemeindebürgerrecht sind gebührenfrei.

Art. 6 Ausländische Bewerbende unter 25 Jahre

Bewerbende, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, haben für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts keine Gebühr zu entrichten.

Art. 6^{bis} Deutschtest

¹ Für die Absolvierung des Kantonalen Deutschtests im Einbürgerungsverfahren gelten folgende Gebühren:

- a. Fr. 250.– für den vollständigen Test
- b. Fr. 150.– für den Teilttest, schriftlich oder mündlich

² Die Testanbieterinnen stellen diese Gebühren den Bewerbenden, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung älter als 25 Jahre sind, direkt in Rechnung.

³ Für Bewerbende, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, übernimmt die Stadt die Gebühren.

⁴ Die Testanbieterinnen stellen die Gebühren gemäss Abs. 3 der Stadt in Rechnung.

Übergangsbestimmungen:

Vor Inkrafttreten dieser Teilrevision eingereichte Gesuche von Bewerbenden, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben und bei denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision der Entscheid zur Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht noch ausstehend ist, werden gemäss den revidierten Bestimmungen behandelt.

Mitteilung an den Stadtrat

4971. 2021/378

Weisung vom 29.09.2021:

Kultur, Literaturmuseum Strauhof Zürich, Beiträge 2022–2026

Antrag des Stadtrats

1. Dem Verein Literaturmuseum Zürich wird für die Jahre 2023–2026 ein jährlicher Betriebsbeitrag von Fr. 493 325.– sowie ein Erlass der jährlichen Kostenmiete von Fr. 132 402.–, in der Summe ein Gesamtbeitrag von Fr. 625 727.– bewilligt. Für Juli bis Dezember 2022 wird ein Betriebsbeitrag von Fr. 246 663.– und ein Erlass der Kostenmiete von Fr. 66 201.–, in der Summe ein Gesamtbeitrag von Fr. 312 864.– bewilligt.
2. Der Betriebsbeitrag wird jährlich der Teuerung angepasst. Massgebend ist der Zürcher Index der Konsumentenpreise (als Basis gilt der höhere der beiden Werte von Dezember 2019 und Dezember 2021). Eine negative Jahresteuernung führt nicht zu einer Beitragsreduktion, wird aber in den Folgejahren mit positiven Indexwerten verrechnet. Weist die letzte städtische Jahresrechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, kann der Stadtrat ganz oder teilweise auf die Anpassung verzichten.
3. Weist die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, reduziert sich die Subvention analog Gemeinderatsbeschluss GR Nr. 2017/59, Ziffer 1.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsmehrheit Änderungsantrag Dispositivziffer 2 / Kommissionsminderheit Änderungsantrag Dispositivziffer 3 / Kommissionsmehrheit Schlussabstimmung Dispositivziffern 1–3:

Dr. Balz Bürgisser (Grüne): *In dieser Weisung geht es um das Literaturmuseum Strauhof an der Augustinergasse 9 in Zürich. Das Museum war in den letzten Tagen wegen der kürzlich eröffneten, spannenden Ausstellung zum Thema Ulysses in den Medien. Der Roman erzählt in virtuoser Sprache die Erlebnisse und Gedanken von drei Figuren an einem gewöhnlichen Tag in Dublin. James Joyce schrieb diesen bedeutenden Roman grösstenteils in Zürich. 100 Jahre nach seiner Publikation inszeniert das Literaturmuseum Strauhof Ulysses mit hundert Exponaten und Rahmenveranstaltungen. Das Beispiel zeigt, dass der Strauhof sich mit Literatur in all ihren Facetten auf innovative und attraktive Art und Weise auseinandersetzt. Mit Ausstellungen, Veranstaltungen und Ver-*

mittlungsangeboten will der Strauhof das Wissen und das Verständnis für Literatur gezielt fördern. Es werden jährlich drei verschiedene Ausstellungen durchgeführt. Sie umfassen sowohl klassische Literatur als auch thematische Sitzungen wie beispielsweise «Frankenstein und die künstliche Intelligenz». Ein Anliegen des Literaturmuseums Strauhof sind spezielle Vermittlungsangebote. Pro Ausstellung werden durchschnittlich acht öffentliche und zahlreiche Führungen mit pädagogisch durchdachten Workshops für Schulklassen angeboten. Das Literaturmuseum ist schweizweit einzigartig und schreibt eine Erfolgsgeschichte. Es wurde im Jahr 1989 gegründet und wird seit dem Jahr 2014 nicht mehr von der Stadt, sondern vom Trägerverein Literaturmuseum Strauhof betrieben. Dem Vorstand gehören einige Persönlichkeiten aus der Zürcher Literaturszene an. So ist eine gute Vernetzung gewährleistet. Das Literaturmuseum wird seine erfolgreiche Arbeit im bisherigen Stil fortsetzen. Dafür braucht es auch in Zukunft Geld. Der budgetierte Aufwand bleibt in den nächsten Jahren konstant, respektive er ist sogar leicht sinkend. Er beträgt jährlich 830 000 Franken. Um diesen Aufwand zu decken sind Subventionen von Stadt und Kanton nötig. Der städtische Betriebsbeitrag beträgt gemäss Antrag des Stadtrats jährlich 493 000 Franken. Das entspricht dem bisherigen Betriebsbeitrag, der weitere vier Jahre gewährt werden soll. Dazu kommt der Erlass der jährlichen Kostenmiete in der Höhe von 132 000 Franken. Das ergibt einen jährlichen Gesamtbetrag von rund 625 000 Franken. Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass dieses Geld gut investiert ist. Das Literaturmuseum Strauhof ist eine Bereicherung für das kulturelle Leben in der Stadt und eine wichtige Säule, auf der das Angebot in der Sparte Literatur beruht. Deshalb unterstützt die Kommissionsmehrheit den Antrag des Stadtrats in Dispositivziffer 1 der Weisung. Bekannte Nebenschauplätze um Weisungen im Kulturbereich sind die Dispositivpunkte 2 und 3. Beim Dispositivpunkt 2 ist die Kommissionsmehrheit wie der Stadtrat der Meinung, dass der Betriebsbeitrag jährlich der Teuerung angepasst werden soll. Beim Dispositivpunkt 3 vertrete ich die Minderheit von Grünen und AL: Wir sind der Meinung, dass die Stadt mit der unnötigen Drohgebärde der Kürzung von Subventionen aufhören soll, deshalb lehnen wir den Dispositivpunkt 3 ab. Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen, den Anträgen des Stadtrats zuzustimmen.

Kommissionsminderheit Änderungsantrag Dispositivziffer 2 / Kommissionsmehrheit
 Änderungsantrag Dispositivziffer 3 / Kommissionsminderheit Schlussabstimmung
 Dispositivziffern 1–3:

Stefan Urech (SVP): Dass die Literatur viel Stoff für interessante Ausstellungen oder Themenzusammenstellungen bietet, steht ausser Frage – ebenso, dass der Strauhof dies sehr gut macht. Etwas in Frage stelle ich aber den angesprochenen enormen Erfolg des Strauhofs. Sieht man sich die Besucherzahlen an, zeigt sich, dass zahlreiche Schulklassen durch das Museum geschleust werden. Wie freiwillig eine Schulklasse ins Museum geht, weiss Dr. Balz Bürgisser (Grüne) wahrscheinlich aus seinen Zeiten als Lehrer. Ein grosser Teil der Besucherinnen und Besucher geht entsprechend nicht ganz freiwillig in dieses Museum. Nichtsdestotrotz gibt es spannende Ausstellungen. Im heutigen digitalen Zeitalter sind der Grund für einen Museumsbesuch die Originale und Exponate, die eine Wirkung auf mich entfalten. Ein Van Gogh wirkt auf einem iPad nicht gleich, wie wenn ich vor dem Bild stehe. Bei der Literatur erlaube ich mir die Frage zu stellen, ob die Exponate genügend wertvoll sind, um jährlich über 600 000 Franken Miete zu zahlen. Ich frage mich, ob sich das Ganze nicht auch auf einer guten Website zusammenfassen liesse. So könnten die Inhalte viel mehr Menschen zugänglich gemacht werden. Gerade bei der Ulysses-Ausstellung verstehe ich nicht, warum ich dafür ein Museum besuchen soll. Ich könnte mir die Inhalte auf einer schön zusammengestellten Website ansehen – es ist nicht nötig, dafür 600 000 Franken auszugeben. Ausserdem unterstützten wir erst kürzlich das junge Literaturlabor (JULL), das sich ebenfalls mit Literatur und Leseförderung befasst. Wir sollten nicht einseitig Literaturkompetenzen fördern, sondern auch Kompetenzen in den Naturwissenschaften.

Namens des Stadtrats nimmt die Stadtpräsidentin Stellung.

STP Corine Mauch: *Zürich ist eine Stadt der Literatur. Nirgends sonst gibt es so viele Verlage, Buchhandlungen und Agenturen am gleichen Ort. Viele namhafte Autorinnen und Autoren leben in Zürich. In Zürich wird Literatur geschrieben, verlegt, gedruckt und gelesen und Zürich hat ein Museum, das ausschliesslich literarischen Themen gewidmet ist. Die Zürcher Bevölkerung setzte sich im Jahr 2013 stark für den Erhalt ihres Literaturmuseums ein, das seit dem Jahr 2014 von einer privaten Trägerschaft geführt wird. Das Museum wird weit über die Stadtgrenzen hinaus als lebendiger Ort der Literaturvermittlung wahrgenommen. Innovative Ausstellungen und ein attraktives Rahmenprogramm sprechen verschiedene Publikumssegmente an – das war auch deklariertes Ziel der Gruppe, die sich auf die Ausschreibung beworben hat. Aktuell wird im Strauhof eine Ausstellung zu James Joyces Buch Ulysses gezeigt, welches er zu einem Grossteil in Zürich schrieb. Im Strauhof wird Literatur als Impulsgeberin für eine vielschichtige Gesellschaft verstanden. Experimente sind erlaubt, es soll Erkenntnisgewinn ermöglicht werden – über das Feld der Literatur hinaus bis hin zur Wissenschaft und anderen Künsten. Dass das Verhältnis zwischen der gesellschaftlichen Realität und der Literatur in unserer Zeit immer brisanter wird, ist uns allen bewusst. Der Strauhof steht heute dafür, solche Fragen im Ausstellungsraum und für die Allgemeinheit erfahrbar zu machen.*

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Streichung der Dispositivziffer 2 (Die Nummerierung der Dispositivziffern wird gemäss Ratsbeschluss angepasst).

Mehrheit:	Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Natalie Eberle (AL), Simone Hofer Frei (GLP), Christina Horisberger (SP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne), Shaibal Roy (GLP)
Minderheit:	Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Christian Huser (FDP)
Abwesend:	Ursula Näf (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 103 gegen 15 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 3

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Streichung der Dispositivziffer 3.

Mehrheit:	Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Simone Hofer Frei (GLP), Christina Horisberger (SP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Shaibal Roy (GLP)
Minderheit:	Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Natalie Eberle (AL), Urs Riklin (Grüne)
Abwesend:	Ursula Näf (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 93 gegen 25 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–3

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–3.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung der Dispositivziffern 1–3.

Mehrheit:	Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Natalie Eberle (AL), Christina Horisberger (SP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne)
Minderheit:	Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Roger Bartholdi (SVP)
Enthaltung:	Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Simone Hofer Frei (GLP), Christian Huser (FDP), Shaibal Roy (GLP)
Abwesend:	Ursula Näf (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 89 gegen 17 Stimmen (bei 11 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Dem Verein Literaturmuseum Zürich wird für die Jahre 2023–2026 ein jährlicher Betriebsbeitrag von Fr. 493 325.– sowie ein Erlass der jährlichen Kostenmiete von Fr. 132 402.–, in der Summe ein Gesamtbeitrag von Fr. 625 727.– bewilligt. Für Juli bis Dezember 2022 wird ein Betriebsbeitrag von Fr. 246 663.– und ein Erlass der Kostenmiete von Fr. 66 201.–, in der Summe ein Gesamtbeitrag von Fr. 312 864.– bewilligt.
2. Der Betriebsbeitrag wird jährlich der Teuerung angepasst. Massgebend ist der Zürcher Index der Konsumentenpreise (als Basis gilt der höhere der beiden Werte von Dezember 2019 und Dezember 2021). Eine negative Jahresteuern führt nicht zu einer Beitragsreduktion, wird aber in den Folgejahren mit positiven Indexwerten verrechnet. Weist die letzte städtische Jahresrechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, kann der Stadtrat ganz oder teilweise auf die Anpassung verzichten.
3. Weist die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, reduziert sich die Subvention analog Gemeinderatsbeschluss GR Nr. 2017/59, Ziffer 1.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 16. Februar 2022 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 18. April 2022)

4972. 2021/414

Weisung vom 27.10.2021:

Motion der SP-, Grüne- und AL-Fraktionen betreffend eines wiederkehrenden Beitrags an den Verein MAXIM Theater, verbunden mit einem klaren Leistungsauftrag, Beiträge 2022–2025 und Abschreibung

Antrag des Stadtrats

1. Dem Verein MAXIM Theater wird für die Realisierung seines Grundangebots für die Jahre 2022–2025 ein jährlicher Betriebsbeitrag von Fr. 250 000.– bewilligt.

Unter Ausschluss des Referendums

2. Die Motion, GR Nr. 2019/333, der SP-, Grüne- und AL-Fraktionen vom 10. Juli 2019 betreffend eines wiederkehrenden Beitrags an den Verein MAXIM Theater wird als erledigt abgeschlossen.

Referentin zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsmehrheit Schlussabstimmung
Dispositivziffer 1 / Kommissionsreferentin Schlussabstimmung Dispositivziffer 2:

Natalie Eberle (AL): Den Verein MAXIM Theater gibt es seit 16 Jahren. Er wurde im Langstrassenquartier gegründet, ist heute aber auch in anderen Quartieren und Orten aktiv, wie zum Beispiel seit vier Jahren in Seebach oder mit dem Sprachtreff in unterschiedlichen Museen. Das MAXIM Theater versteht sich als Kultur- und Kommunikationsraum und als quartierverankertes Dach für vielfältige künstlerische Projekte und Produktionen sowie für Begegnungen von Menschen unterschiedlicher kultureller und sozialer Herkunft. Das MAXIM Theater bietet eine bunte Palette an Angeboten, die in einen Sockel und darauf aufbauend auf vier programmatischen Säulen aufgeteilt sind. Im Folgenden werden diejenigen operativen Elemente der Strategie aufgezeigt, die Teil des städtisch finanzierten Grundangebots werden sollen. Der Sockel besteht aus der räumlichen, technischen und personellen Infrastruktur, die der Betrieb für die Durchführung der verschiedenen Aktivitäten braucht, sprich: das Haus. Der Begegnungs- und Kulturraum MAXIM Theater ist unter der Woche tagsüber zugänglich. Das MAXIM Theater war in den letzten Monaten auf der Suche nach neuen Räumlichkeiten und kann nächste Woche endlich an der Ernastrasse 20 im Kreis 4 ein neues Zuhause beziehen. Die erste Säule bildet die künstlerische Bildung. Das MAXIM Theater führt jährlich vier bis fünf professionell geleitete Kunst- und Theaterkurse durch. Der Basic-Kurs für Anfängerinnen und Anfänger und die Atelierklasse für Fortgeschrittene oder in Zusammenarbeit mit anderen die Masterklassen. Die zweite Säule besteht aus der Veranstaltungsplattform. Unter dem Titel «Zwischenräume» werden durch das MAXIM Theater jährlich über zwanzig Veranstaltungen unterschiedlichster künstlerischer Ausrichtungen realisiert. Beispielsweise «Herzlichst, eine Frau und vielen Dank», eine Themenarbeit über Dankbarkeit mit selbstgeschriebenen Texten, Lebensweisheiten und Musik, die in Zusammenarbeit mit den Quartierbewohnerinnen in Seebach entstanden ist. Bei der dritten Säule geht es um die performativen Produktionen. Das MAXIM Theater führt jährlich ein professionell produziertes Theaterstück auf, das mittels Recherchen und Improvisationen der Spielerinnen und Spieler entwickelt wird. Letzten Sommer wurden «Die Mittelmeermonologe» entwickelt; ein dokumentarisches, wortgetreues Theater basierend auf vielen Interviews mit Geflüchteten und Aktivistinnen; oder «I'm walking on sunshine», ein Stück über das Jungbleiben und Altwerden, das von MAXIM-Ensemble erarbeitet wurde. Die vierte Säule besteht aus dem Sprachtreff, der von Freiwilligen geleitet wird und einmal pro Woche geöffnet ist. Im Zentrum steht die Konversation; in einer entspannten Atmosphäre lernen Zugewanderte Deutsch sprechen. Die Sprachtreff-Community besteht aus vierzig Teilnehmenden. Der inhaltliche Fokus des MAXIM Theaters liegt auf den Auseinandersetzungen mit aktuellen gesellschaftsrelevanten Themen, die mit diversen Kunstformen umgesetzt werden. Im Zentrum stehen Geschichten von Menschen, Einheimischen und Eingewanderten. Das ganze Projekt ist so aufgebaut, dass alle einen Zugang finden können, unabhängig von Alter, Geschlecht oder Herkunft. Alle Teilnehmenden erfahren Gleichberechtigung, Zugehörigkeit und Teilhabe. Angestrebt wird eine Kultur der Zusammenarbeit, die sich in und durch den Austausch laufend neu bildet. Der Fokus auf Inklusion und Teilhabe bildet die Grundlage für die Betriebsbeiträge, die im Rahmen der Integrationsförderung der Stadt Zürich an das MAXIM Theater geleistet werden sollen.

Kommissionsminderheit Schlussabstimmung Dispositivziffer 1:

Yasmine Bourgeois (FDP): Mit dieser Weisung wird das MAXIM Theater in einen sicheren Hafen gezogen. Erst kürzlich kämpften wir bei der Vorlage zum neuen Förderkonzept der Theaterlandschaft für gleich lange Spiesse für alle – mit dem Ziel, dass nicht einfach die grossen Theater im Vorteil sind. Gleich lange Spiesse sehen aber anders aus. Während andere Theater an Konzepten arbeiten und sich der Unterstützung der

Stadt noch lange nicht sicher sein können, muss sich das MAXIM Theater diesem Wettbewerb nicht aussetzen. Es wird aus der Theaterlandschaft und somit aus dem Konzeptfördertopf herausgefischt und mit Subventionen ins Trockene gezogen. Mit dem neuen Standort hat das MAXIM Theater ein langfristiges Zuhause, das zu einem Theater umgebaut wird. Dafür wird im Moment Geld gesucht und es werden Spendenaufrufe versendet. Das MAXIM Theater wird in der Zürcher Theaterlandschaft als Theater wahrgenommen. Nun soll es aus dem Topf der Stadtentwicklung einen namhaften Sockelbeitrag beziehen – mit der Begründung, es sei kein Theater. Gleichzeitig darf es aus dem Topf der Theaterförderung Geld beziehen, hier hingegen mit der Begründung, es sei ein Theater. Das MAXIM Theater umschiffert damit den Konzeptförderungswettbewerb der Tanz- und Theaterlandschaft (TTL), während sich andere Theater mit einem ähnlichen Angebot dem Wettbewerb der TTL-Konzeptförderung stellen müssen. Gleich lange Spiesse sehen anders aus. Mit dem neuen demokratisch abgestützten Konzeptförderungssystem dürfen keine Ausnahmen durch die Hintertüre geschaffen werden.

Weitere Wortmeldung:

Simone Hofer Frei (GLP): *Das MAXIM ist ein Theater, aber nicht ein richtiges Theater – man könnte es ein Integrationstheater nennen. Es leistet einen wichtigen Integrationsbeitrag. Da der Stadtrat entschied, dass das MAXIM Theater nicht zur Kultur gehört, muss es sich nächstes Jahr nicht wie alle anderen Theaterinstitutionen um Konzeptförderungsbeiträge bewerben. Das MAXIM Theater riskiert also nicht, am Ende mit leeren Händen dazustehen und sich neu erfinden zu müssen. Es gibt durchaus gute Gründe das MAXIM Theater nicht zur Kultur, sondern zur Integration zu zählen. Aber auch andere Theater liessen sich aufgrund ihres Profils eher im Bereich Soziokultur oder der Bildung ansiedeln. Ich würde wetten, dass in den meisten Konzeptanträgen, die nächstes Jahr eingereicht werden, die Stichworte Integration, Vielfalt und Teilhabe vorkommen werden. Das städtische Kulturleitbild gibt diese Aspekte nämlich vor. Es darf nicht sein, dass ein Theater, das bei der Konzeptförderung leer ausgeht, von einem anderen Topf gespiesen wird. Das gebührt weder dem Respekt des Stimmvolks, das die Konzeptförderung angenommen hat, noch der Fairness gegenüber den anderen Institutionen, die sich dem Kulturwettbewerb stellen müssen. Wenn wie im Falle des MAXIM Theaters eine Institution mit guten Gründen aus einem anderen Topf finanziert wird, müssen auch die Anforderungen angepasst werden. In diesem Fall muss ein klarer Leistungsauftrag vorliegen – das fordern wir in unserem Postulat. Die künstlerische Freiheit, die man bei der Kulturförderung unbedingt gewähren muss, fällt hier aufgrund qualitativ messbarer Zielvorgaben im Bereich der Integration weg. Aus diesem Grund enthalten wir uns. Wir bitten Sie, unseren Vorstoss zu unterstützen, damit gleich lange Spiesse für alle geschaffen werden.*

Namens des Stadtrats nimmt die Stadtpräsidentin Stellung.

STP Corine Mauch: *Viele von uns kennen und schätzen das MAXIM Theater, das nicht nur ein Theater ist, sondern darüber hinaus künstlerische Mittel schafft und einen wichtigen Beitrag für das Zusammenleben in unserer Stadt leistet. Diese Arbeit wird gemeinsam mit vielen engagierten Menschen mit unterschiedlicher Herkunft geleistet. Wer das MAXIM Theater ein wenig besser kennt, weiss, dass es nicht wie bis anhin weitermachen kann. Es fehlte bisher an festen Räumlichkeiten und die nicht sichergestellte Finanzierung erschwerten den Betrieb immer wieder in erheblichem Ausmass. Das stellte auch der Gemeinderat fest, als er die Motion, die den Hintergrund dieser Weisung darstellt, an den Stadtrat überwies und eine existenzsichernde Planungssicherheit mit einem wiederkehrenden städtischen Beitrag forderte. Diesem Anliegen kommen wir mit der vorliegenden Weisung nach. Der beantragte Beitrag von jährlich 250 000 Franken soll es dem MAXIM Theater ermöglichen, sich mit einem finanziell gesicherten Basisbetrieb auf die Realisierung der eigentlichen Aktivitäten zu fokussieren. Die Raumfrage*

konnte mittlerweile geklärt werden; das MAXIM Theater fand bei der Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen (PWG) bei der Ernastrasse geeignete Räume und zieht in diesen Tagen um. Die Finanzierung des Grundangebots umfasst einerseits die Bereitstellung der räumlichen, personellen und technischen Infrastruktur und auch Angebote der künstlerischen Bildung, die Realisierung von performativen Aktionen, Veranstaltungen mit unterschiedlicher künstlerischer Ausrichtung und eine professionelle Theaterproduktion pro Jahr. Diese Leistungen werden im Rahmen einer Subventionsvereinbarung festgehalten, die sich auf das Grundangebot beschränken und dem MAXIM-Theater genügend Flexibilität bieten soll. Darin wird die Abgrenzung des Grundangebots von anderen Aktivitäten klargestellt und auch andere städtische Fördermöglichkeiten werden ausreichend klar beschrieben. So ist es beispielsweise ausgeschlossen, dass sich das MAXIM Theater bei der städtischen Kulturförderung um einen Konzeptförderbeitrag bewirbt. Es ist nicht richtig, dass man diese Abgrenzung gegen ein Theater oder ein Projekt wie das MAXIM Theater verwendet. Gute und innovative Projekte, das Schaffen von Kultur und auch deren Grenzen sowie soziale und integrative Projekte sollen nicht daran scheitern, dass sie nicht in die Struktur unserer Verwaltung passen. Neue innovative Ansätze, gerade sparten- oder bereichsübergreifende Ansätze, laufen in Gefahr, zwischen Stuhl und Bank zu fallen. Das ist auch bei diesem Projekt der Fall. Dass das Basisangebot über die Integrationsförderung in der Stadtentwicklung verortet werden kann, ist aus meiner Sicht eine gute Lösung. Der Stadtrat ist überzeugt, dass mit dem beantragten Betriebsbeitrag dem Anliegen der Motion entsprochen werden kann und dass das MAXIM Theater damit eine angemessene Planungssicherheit erhält.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 1.

Mehrheit:	Natalie Eberle (AL), Referentin; Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Christina Horisberger (SP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne)
Minderheit:	Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Referentin; Präsident Stefan Urech (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Christian Huser (FDP)
Enthaltung:	Simone Hofer Frei (GLP), Shaibal Roy (GLP)
Abwesend:	Ursula Näf (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 68 gegen 38 Stimmen (bei 13 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung:	Natalie Eberle (AL), Referentin; Präsident Stefan Urech (SVP), Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Christina Horisberger (SP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne)
Enthaltung:	Simone Hofer Frei (GLP), Shaibal Roy (GLP)
Abwesend:	Ursula Näf (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 119 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Dem Verein MAXIM Theater wird für die Realisierung seines Grundangebots für die Jahre 2022–2025 ein jährlicher Betriebsbeitrag von Fr. 250 000.– bewilligt.

Unter Ausschluss des Referendums

2. Die Motion, GR Nr. 2019/333, der SP-, Grüne- und AL-Fraktionen vom 10. Juli 2019 betreffend eines wiederkehrenden Beitrags an den Verein MAXIM Theater wird als erledigt abgeschlossen.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 16. Februar 2022 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 18. April 2022)

Die Behandlung der nachfolgenden drei Geschäfte erfolgt als reduzierte Debatte gemäss Art. 190 GeschO GR.

4973. 2020/440

Interpellation der AL-Fraktion vom 30.09.2020:

Bericht über die Beteiligung der Stadt an der Sklaverei und dem Sklavenhandel, Haltung betreffend Übertragung heutiger moralischer Massstäbe in die Vergangenheit sowie Stellungnahme betreffend eine materielle Wiedergutmachung und eine Zusammenarbeit mit Bund und Kanton im Hinblick einer möglichen, an die Schweiz gerichteten, Reparationsforderung

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation (STRB 277 vom 24. März 2021).

Willi Wottreng (AL) nimmt Stellung: Der Stadtrat antwortet in seiner Stellungnahme zur Interpellation der AL sehr defensiv: Zürich habe beim transatlantischen Sklavenhandel «nicht zu den zentralen Akteuren» gehört. Man kann diskutieren, wer bei einem kleinen Land wie der Schweiz die zentralen Akteure sind. Der mitgelieferte Bericht von Gesine Krüger des historischen Seminars schreibt konkret, dass es eine finanzielle Schweizer Beteiligung an der Verschleppung von 169 000 bis 176 000 Menschen gab und damit eine Beteiligung von 1,35 bis 1,4 Prozent. Gemeint sind nach Amerika verschifft Afrikanerinnen und Afrikaner. Die Stadt Zürich investierte als Aktionärin der «South Sea Company» in die Verschleppung von 36 494 Sklavinnen und Sklaven. Weiter lautet die Bilanz, dass «die Industrialisierung in Zürich auf der Veredelung von Sklavereiprodukten beruhe». Vielleicht war Zürich also kein zentraler, aber sicher auch kein unbedeutender Akteur. Im Bericht steht: «Festzuhalten bleibt, dass das Zürcher Kapital einen kleinen, aber nicht unbedeutenden Teil des Sklavenhandels und der transatlantischen Sklavewirtschaft finanzierte.» Wir müssen keine Angst haben; eine sogenannte Wiedergutmachung ist ohnehin nie möglich, Restitution ist in erster Linie eine Frage der Rückgabe von Würde. Wir, die wir heute in Zürich leben, können bescheiden aus der Geschichte lernen und die Chance sehen. Wenn wir uns nämlich mit Nachkommen von versklavten Familien und Gesellschaften auf Augenhöhe auseinandersetzen, können neue internationale Verbindungen gewaltfreier Art, neue Freundschaften und auch buchstäblich neue Entdeckungen auf gerechter Basis entstehen. Allfällige Forderungen kann man in diesem freundschaftlichen Geist entgegennehmen und behandeln. Bereits im Jahr 2003 warf ein Vorstoss der AL im Gemeinderat praktisch die gleichen Fragen zur Verstrickung in die Sklaverei auf. Damals antwortete der Stadtrat, dass es nicht Aufgabe der Politik sei, Stellung zu beziehen, sondern von der Geschichtswissenschaft: «Der Stadtrat fühlt sich nicht zum Richter über die damalige Zeit und fühlt sich auch nicht zur historischen

Forschung berufen.» Heute will sich der Stadtrat am Dialog beteiligen, er sei «gerne bereit, an dieser historischen Auseinandersetzung teilzunehmen.» Man kann hier sehen, dass es bei gewissen Themen etwas länger dauert, bis die dicken Bretter, die die Sicht behindern, durchbohrt werden können. Es heisst: «Die nächste Stufe der Anerkennung einer nicht unbedeutenden Verstrickung der Stadt Zürich mit dem Kolonialsystem wird bald auch noch kommen.» Es geht nicht darum, die Ungerechtigkeiten der Geschichte bis zur Steinzeit rückgängig zu machen, wie einige polemisch behaupten. Vielmehr geht es darum, sich auf Augenhöhe den Menschen zu stellen, die solche Ungerechtigkeiten in ihrer Familiengeschichte mittragen, mitempfinden und zur Sprache bringen. Es geht auch nicht um die Übertragung neuer moralischer Massstäbe in die Vergangenheit – die moralischen Massstäbe galten von Anfang an, zumal Kolonisten oft unter Berufung auf die Lehren christlicher Missionare handelten. Es gab seit den ersten Zeiten, als die Völker durch Sklaverei ausgepresst wurden, Widerstand gegen Sklavenhaltung und Sklavenhandel aufseiten der Kolonialisten, wie auch im Inneren der Kolonialmächte. Die AL nimmt die Antwort des Stadtrats im Wissen darum, dass das letzte Wort noch nicht gesprochen ist, zur Kenntnis. Die Beteiligung an der Kolonialgeschichte muss Eingang in Kulturaktivitäten, Ausstellungen von Museen und Schulbücher finden. Das Thema lässt sich nicht so leicht wegwischen wie die Spuren auf dem Deck eines Sklavenschiffs.

Namens des Stadtrats nimmt die Stadtpräsidentin Stellung.

STP Corine Mauch: *Der Bericht der Universität Zürich zur Beteiligung der Stadt Zürich und von Zürcher Familien an der Sklaverei und am Sklavenhandel schafft Klarheit und wurde in den Medien breit dargestellt. Wir wissen heute, was Sache ist: Zürich und Zürcher Familien waren Teil eines Systems. Das gilt ganz besonders für die Baumwollindustrie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Wir kennen auch die Rolle von Alfred Escher, der zu Lebzeiten und bis heute mit der Sklaverei in Verbindung gebracht wird. Ich bin froh, dass wir heute sehr viel mehr wissen. In der Interpellationsantwort beantworteten wir diese Fragen vertieft, ich werde deshalb nur auf einige wenige Punkte eingehen. Für den Stadtrat steht es erstens ausser Zweifel, dass die menschliche und ethische Unzulässigkeit des Sklavenhandels und der Sklaverei für die Menschen damals erkennbar sein konnte – mindestens für die, die lesen konnten. Der Abolitionismus war vielfach Gegenstand öffentlicher Diskussionen. Weil die Stadt Zürich, die Zürcher Industrie und auch Zürcherinnen und Zürcher als Konsumierende sogenannter Kolonialwaren mit der Sklaverei und dem Sklavenhandel verstrickt waren, sind wir zweitens als Gesellschaft in der Pflicht, uns mit dieser Thematik auseinanderzusetzen. Drittens kann die Frage nach einer allfälligen Wiedergutmachung nicht abstrakt beantwortet werden. Der Stadtrat ist aber selbstverständlich bereit, konkrete Forderungen unter Beachtung der rechtlich gegebenen Möglichkeiten im Einzelfall zu prüfen. Für den Stadtrat ist viertens klar, dass – ganz unabhängig von der Frage der Reparation – unsere Gesellschaft an das Unrecht gegenüber damals versklavten Menschen erinnern muss. Der Bericht der Universität Zürich ist ein Teil dieser Erinnerungsarbeit. Fünftens: Wie konkret an die Sklaverei und die Verstrickungen im kolonialen Weltsystem erinnert werden soll, wird zurzeit evaluiert. In Planung ist beispielsweise eine Ausstellung im Stadthaus. Der Stadtrat setzte ein Gremium ein, dass diese Arbeiten koordiniert und die Arbeitsgruppe Kunst im öffentlichen Raum (KIÖR) überprüft unter diesen Prämissen sämtliche Denkmäler in städtischem Besitz. Die Vorbereitungen wurden getroffen und die Arbeiten beginnen. Ich danke allen, die sich an der wichtigen Diskussion, wie man sich in Zürich an die Sklaverei und an den Sklavenhandel erinnern soll, in den unsere Vorfahren verstrickt waren, beteiligen. Ich danke auch allen, die sich nicht auf die Perspektive Vergangenheit begrenzen, sondern die Augen offenhalten und sich engagieren und bei heutigen Formen von Ausnutzung und Ausbeutung aktiv sind, um Verbesserungen zu ermöglichen.*

Weitere Wortmeldungen:

Stefan Urech (SVP): Als Geschichtslehrer freut es mich sehr, dass sich die Linke neuerdings so für Schweizer Geschichte interessiert. Es waren die linken Kräfte an der Universität Zürich, die dafür gesorgt haben, dass die Schweizer Geschichte keine bedeutende Rolle mehr spielte. Man merkt, dass Sie den Lehrstuhl für Schweizer Geschichte im Gemeinderat aufziehen möchten. Auch im Lehrplan 21 waren es linke Didaktiker, die dafür sorgten, dass die Schweizer Geschichte an Gewicht verliert und mit Geografie zusammengeschmolzen wird. Offensichtlich findet aber eine Trendwende statt und man spricht wieder mehr über Schweizer Geschichte – nur nicht an den Orten, wo sie hingehört, wie in Schulen und Universitäten, sondern hier im politischen Umfeld. Sie nehmen dabei eine begrenzte und monothematische Perspektive ein; es geht immer nur um das Kolonialsystem und unsere Täterrolle. Die These ist immer die gleiche: Die Bürgerlichen sind böse und gemein und das soll durch historische Abklärungen bewiesen werden. Aber auch in der Schweiz geschah viel Unrecht, das zeigt sich beispielsweise in der Feudalherrschaft, als viele Menschen in Zürich Untervasallen waren und wie Sklaven leben mussten. Auch in Turicum wird es wahrscheinlich Sklaven gegeben haben. Es erstaunt mich ein wenig, wie Willi Wottreng (AL) in seinem Votum die Wiedergutmachung und Reparationen relativiert. In der Interpellation ist nämlich relativ deutlich von materieller Wiedergutmachung die Rede und auch die STP Corine Mauch sprach von der Prüfung materieller Wiedergutmachungen. Interessanterweise können weder Ihre Vorredner in Amerika noch Sie mir erklären, wer irgendetwas an wen zahlen muss. Wer soll für diese Wiedergutmachungen aufkommen? Muss jemand, der erst vor kurzem eingebürgert wurde, mit seinem Steuersubstrat an die Wiedergutmachung der Stadt mitzahlen? Und wem wollen Sie materielle Wiedergutmachungen zusprechen? Es wäre interessant zu hören, ob es nur um Wortklaubereien geht, oder ob Sie konkrete Vorstellungen haben.

Michael Kraft (SP): Die historische Forschung ist zweifellos zentral, um diesem wichtigen und über lange Jahre viel zu wenig beachteten Thema Platz einzuräumen und Wissen zu erlangen. Die Forschung zeigt nicht zuletzt, dass die Sklaverei auch damals, spätestens zu Beginn des 19. Jahrhunderts, von einem Teil der Menschen als Unrecht angesehen wurde und gesellschaftlich zumindest umstritten war. Wir stimmen dem Stadtrat zu, dass es konkrete Forderungen für Reparationszahlungen braucht. Man kann das nicht abstrakt diskutieren. Allerdings darf es nicht sein, dass man sich hinter Schweizer Recht versteckt. Mit der heutigen Gesetzeslage dürfte kaum viel passieren, selbst wenn solche konkreten Forderungen von Nachkommen von Sklavinnen und Sklaven vorgebracht würden. Falls solche konkreten Forderungen kommen, erwarten wir ein aktives Handeln und Zugehen auf die Nachkommen von Opfern. Wir glauben, dass auch anderweitig Handeln möglich und dringlich ist und in diesem Sinne ist es richtig und wichtig, wenn der Stadtrat prüfen will, wie die Erinnerung an diese Epoche unserer Stadt gestärkt werden kann. Darüber hinaus wäre aber mehr möglich; weshalb geht man nicht aktiv auf Organisationen von Nachkommen von Sklavinnen und Sklaven wie CARICOM zu? Oder warum lässt sich nicht eine Städtepartnerschaft mit einer Gemeinde von Nachkommen von Sklavinnen und Sklaven begründen? Es geht um die Augenhöhe. Es gäbe bestimmt weitere zielführende Ansätze. Das Ziel muss sein, dass nicht nur die wichtige gesellschaftliche Debatte über historisches Unrecht und das wichtige Erinnern an dieses geschieht, sondern dass auch ein Weg hin zur sogenannten Wiedergutmachung dieses Unrechts aufgezeigt werden kann.

Das Geschäft ist nach erfolgter Diskussion erledigt.

4974. 2020/450

**Postulat von Luca Maggi (Grüne) und Natascha Wey (SP) vom 21.10.2020:
Aufnahme des Themenbereichs «Diskriminierung» in die Bevölkerungsbefragung
der Stadt Zürich**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Stadtpräsidentin namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Luca Maggi (Grüne) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 3062/2020): Wir erhoffen uns, dass wir mit diesem Postulat in Zukunft Antworten erhalten, wo in der Stadt Zürich Handlungsbedarf betreffend Diskriminierungsbekämpfung besteht. Wir fordern den Stadtrat deshalb auf, den Themenbereich Diskriminierung entweder in die Bevölkerungsbefragung, die die Stadt seit dem Jahr 1999 in regelmässigen Abständen durchführt, aufzunehmen, oder alternativ eine eigenständige Befragung zu diesem Thema durchzuführen. Es ist wichtig, dass wir in der Stadt Zürich wissen, wo in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht. Wir sind der Meinung, dass mindestens in den Bereichen Geschlecht, Herkunft und Nationalität, Aufenthaltsstatus, sexuelle Orientierung und Identität, Religion, aber auch Alter oder physische oder psychische Beeinträchtigung Diskriminierungserfahrungen aufgenommen werden sollten. Dabei soll auch erfasst werden, durch wen die Diskriminierung aus Sicht der Diskriminierten stattfindet. Ob dies über die regelmässige Bevölkerungsbefragung oder über eine eigenständige Befragung erhoben wird, möchten wir dem Stadtrat überlassen.

Roger Bartholdi (SVP) begründet den von Stephan Iten (SVP) namens der SVP-Fraktion am 4. November 2020 gestellten Ablehnungsantrag: Es ist ein Fakt, dass Diskriminierung überall und viel zu oft stattfindet. Diskriminierungen zeigen sich vielfältig; sei dies aufgrund von Geschlecht, Nationalität, Aufenthaltsstatus, sexueller Orientierung, Religion, Alter oder physischer oder psychischer Beeinträchtigung. Es gibt noch viele weitere Formen der Diskriminierung. Wer mit einem SVP-Plakat am Limmatplatz steht, weiss, dass Diskriminierung auch auf politischer Ebene stattfindet. Es geht hier aber nicht um die Bekämpfung von Diskriminierung, die natürlich auf jede Art und Weise zu verurteilen und kategorisch abzulehnen ist, sondern um die Bevölkerungsbefragung oder allenfalls eine zusätzliche Studie oder einen Auftrag. Die Bevölkerungsbefragung der Stadt ist sehr umfangreich und beinhaltet bereits genügend Fragen. Man könnte immer noch mehr fragen, aber es gilt, mit dem Umfang der Fragen verhältnismässig umzugehen, weil sonst niemand mehr an der Umfrage teilnimmt und die Repräsentativität leidet. Man muss sich bei jeder Frage überlegen, ob sie sinnvoll und was ihr Mehrwert ist. Das Thema Diskriminierung ist unbestritten wichtig. Wir stellen aber fest, dass man fast jeden Tag von Studien und Befragungen zum Thema Diskriminierung liest. Solche Studien finden also bereits laufend statt. Man wird wohl kaum zu neuen Erkenntnissen gelangen, wenn man die Diskriminierungserfahrung in den Bevölkerungsbefragungen erhebt. Diskriminierung ist ausserdem nicht nur ein städtisches Problem; wäre es ein spezifisch zürcherisches Problem, müsste es erhoben werden. Diskriminierung findet aber überall statt – auch in Basel, Bern, Genf oder in einem Seitental im Bündnerland. Die Befragung müsste schweizweit durchgeführt werden. So könnte man auch evaluieren, ob in einem Kanton mehr Diskriminierung stattfindet als in anderen. Wir sehen keinen Mehrwert darin, wenn die Stadt Zürich eine solche Befragung alleine macht – das kostet nur viel Geld und Zeit. Wir sehen es zudem kritisch, wenn gefragt wird, durch wen man Diskriminierung erfährt. Was für Antworten erwartet man hier? Die einen werden von ihren Nachbarn diskriminiert, andere von ihrer Familie und wieder andere im Geschäft. Man wird hundert unterschiedliche Antworten erhalten, die kaum einen Mehrwert haben. Ich bitte Sie, diese Umfrage seriös zu machen und dieses umfangreiche Thema schweizweit zu erheben. Es macht keinen Sinn, das Thema in die Bevölkerungsbefragung aufzunehmen, nur damit man es adressiert hat. Es müsste wahrscheinlich wirklich

eine eigene Umfrage geben, weil es hier eher um eine Studie als um einzelne Fragen geht. Damit öffnen Sie aber die Büchse der Pandora, ohne wirkliche Erkenntnisse zu erlangen. Es ist unklar, was mit den Antworten passieren soll und was sich danach ändern wird. Es wäre sinnvoller, diese Befragung in übergeordneter Instanz durchzuführen und somit Ergebnisse zu erhalten, die man schweizweit vergleichen könnte. Eine solche Umfrage ist extrem umfangreich; will man beispielsweise Diskriminierung aufgrund von Geschlecht erfragen, müsste man auch nach den genauen Gründen und Umständen der Diskriminierung fragen. Wenn man diese Befragung wirklich ernst nimmt, muss man sie seriös angehen. Mit einigen Fragen erreicht man keine wissenschaftlichen Erkenntnisse, sondern kann höchstens ein Bauchgefühl abfragen. Die Umfrage würde zeigen, dass Diskriminierung oft stattfindet. Ich würde aber lieber dafür sorgen, dass man Diskriminierung reduzieren kann. Wir müssen die Augen offenhalten, damit Diskriminierungen gar nicht erst stattfinden können. Wer eine Diskriminierung beobachtet, soll das direkt ansprechen.

Weitere Wortmeldungen:

Yasmine Bourgeois (FDP): *Diskriminierung darf selbstverständlich nicht toleriert werden. Ich möchte aber betonen, dass es in der Stadt Zürich diverse Stellen gibt, die sich mit diesen Themen auseinandersetzen, zum Beispiel die Fachstelle Rassismus oder Anlaufstelle für Rassismus, die koordinierte Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von Diskriminierung, die Fachstelle für Gleichstellung, Sozialberatung und vieles mehr. Unserer Meinung nach braucht es den Vorstoss nicht unbedingt. Wir haben aber nichts dagegen, wenn das Thema in die Bevölkerungsbefragung aufgenommen wird. Es braucht dafür keine separate Befragung, weil es genügend Stellen gibt, die sich bereits mit dem Thema auseinandersetzen. Wir schlagen deshalb die Streichung des Satzes «Alternativ kann der Stadtrat auch eine eigenständige Befragung zu diesem Thema prüfen» vor. Mit dieser Änderung würden wir dem Vorstoss zustimmen.*

Luca Maggi (Grüne): *Es ist uns wichtig, dass die Expertinnen und Experten, die diese Umfrage entwickeln, eine gewisse Freiheit haben. Ist der Stadtrat der Meinung, dass das Thema durch diverse Stellen bereits ausreichend abgedeckt und die Bevölkerungsbefragung der richtige Ort für die Erhebung ist, dann wird er das Thema auch in die Bevölkerungsbefragung aufnehmen. Wir lehnen den Textänderungsantrag deshalb ab.*

Das Postulat wird mit 81 gegen 34 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

4975. 2022/45

Motion von Dr. Michael Graff (AL), Andreas Kirstein (AL) und 1 Mitunterzeichnenden vom 09.02.2022:

Erlass einer Verordnung für das Geläut der Kirchen

Von Dr. Michael Graff (AL), Andreas Kirstein (AL) und 1 Mitunterzeichnenden ist am 9. Februar 2022 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, folgende Verordnung für das Geläut sowie die Stunden- und Viertelstundenschläge der Kirchen auf dem Gebiet der Stadt Zürich zu erlassen:

Art 1. Die Verwendung von Kirchenglocken hat unter Rücksichtnahme auf die Gesundheit und die Ruhebedürfnisse der Bevölkerung zu erfolgen.

Art. 2. Ein Frühgeläut findet nicht statt.

Art. 3. Zwischen 21 Uhr und 9 Uhr werden weder Stunden noch Viertelstunden geschlagen.

Art. 4. Kultische Geläute finden nicht vor 9 Uhr 45 und nicht nach 20 Uhr statt.

Art. 5. Behördlich angeordnetes Sondergeläut fällt nicht unter die Bestimmungen von Art. 4.

Begründung:

Durch das regelmässige Geläute und die immer noch von vielen Kirchen ausgeführten Stunden- und Viertelstundenschläge sind grosse Teile der städtischen Bevölkerung ständig absichtlich erzeugten Geräuschemissionen ausgesetzt. In unmittelbarer Kirchnähe ist die Lautstärke beträchtlich, und auch in Hunderten von Metern Entfernung kommt es durch Zeitschläge zu nächtlichen Aufweckreaktionen. Eine ETH-Studie hat dabei aufgezeigt, dass die Reaktionen auf das Schlagen von Kirchenglocken gravierender sind als bei anderen Geräuschen gleicher Lautstärke, wie z.B. Fluglärm, da sie eine hohe Impulsivität aufweisen. Das Frühgeläut um 7 Uhr weckt dann einen Grossteil der Bevölkerung, darunter auch diejenigen, deren Tagesrhythmus nicht dem immer weniger dominanten 7–23-Uhr-Schema entspricht (Schichtarbeitende, im Home-Office Tätige, Kleinkinder, andere Nichterwerbstätige). Abweichende Tagesrhythmen sind zur Abflachung der Verkehrsspitzen sowie der Energieverbrauchsspitzen bei Haushalten, Gewerbe und Verwaltung aus wirtschaftlichen und ökologischen Erwägungen aber vorteilhaft. Das Frühgeläut hat dabei auch für die Kirchen keinen erkennbaren Nutzen mehr, da Frühgottesdienste um 7 Uhr in der Stadt Zürich kaum mehr stattfinden. Üblich dafür ist jetzt 10 Uhr.

Angesichts der hohen Kirchendichte auf dem Gebiet der Stadt Zürich sind viele Bewohner und Bewohnerinnen den Geräuschemissionen der Glocken ausgesetzt. Die Städtische Läuteordnung von 1908 wurde mit der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich von 2011 ausser Kraft gesetzt, das Geläut in der Stadt Zürich wird seitdem staatlicherseits nur noch durch die Lärmschutzverordnung des Bundes reglementiert, welche keine Aussagen zu Geläut und Zeitschlägen macht. Individuelle Vorstösse mit der Bitte um Rücksichtnahme bei einzelnen Kirchen haben in der Vergangenheit wenig bewirkt, aber auch die Kirchen können sich den veränderten Gegebenheiten und Befindlichkeiten nicht mehr völlig verschliessen. Die neue Läuteordnung der evangelisch-reformierten Kirche für die Kirchengemeinden Zürich und Oberengstringen vom Dezember 2021 schafft den Zeitschlag zwischen 22 Uhr und 7 Uhr ab, was die Belastung in der Nacht vermindert, lässt aber Ausnahmen zu. Für die römisch-katholischen Kirchen hat das städtische Dekanat im November 2021 empfohlen, in besonders lärmsensibler Umgebung zwischen 22 Uhr und 6 Uhr auf den nächtlichen Zeitschlag zu verzichten – oder zumindest die Lautstärke zu minimieren, respektive die Schlagdauer anzupassen. Diese Empfehlung ist aber weniger verbindlich als die Läuteordnung der evangelisch-reformierten Kirche. Ausserdem hält die evangelisch-reformierte Kirche am Frühgeläut an Werktagen um 7 Uhr fest, und die römisch-katholische Kirche lässt nicht erkennen, dass hier Einschränkungen vorgesehen sind.

Ein Bundesgerichtsurteil von 2017 zum Läuten bzw. Schlagen von Kirchenglocken hält fest (1C_383/2016, 1C_409/2016), es sei „... eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung und dem Interesse an der lärmverursachenden Tätigkeit. Bei dieser Abwägung steht den örtlichen Behörden ein Beurteilungsspielraum zu, insbesondere bei der Beurteilung der Ortsüblichkeit und dem öffentlichen Interesse an Anlässen mit lokaler Ausprägung oder Tradition.“ Damit räumt das Bundesgericht den örtlichen Behörden bei der Ortsüblichkeit des Brauchtums einen klaren Ermessensspielraum ein. Die Stadt Zürich ist nun keine ländliche Gemeinde, sondern die grösste Stadt der Schweiz, kosmopolitisch und mit einer ethnisch und religiös diversen Bevölkerung, von der heute nur noch ca. 45% der katholischen oder der reformierten Kirche angehören, die für das Läuten und Schlagen der Glocken verantwortlich sind. Im Namen der Tradition beschallt in Zürich also heute eine konfessionelle Minderheit die Mehrheit. Traditionen sind aber kein Wert an sich. Sie verlieren regelmässig an Bedeutung, und viele werden zu Recht als nicht mehr zeitgemäss erkannt, wie etwa das früher übliche Rauchen im ÖV oder Körperstrafen als Erziehungsmittel.

Die Motion fordert daher, der fortschreitenden Säkularisierung, dem Gesundheitsschutz und dem Trend zu flexiblen Arbeitszeiten gerecht zu werden, und somit die Läutpraxis der Staatskirchen den veränderten gesellschaftlichen Umständen anzupassen. Die Umsetzung stellt eine 12-stündige vom Läuten und Schlagen der Glocken freie Zeit von 21 Uhr bis 9 Uhr sicher. Den religiösen Bedürfnissen der Minderheit der christlich Gläubigen und der Freude an der Tradition von Geläut und Zeitschlägen wird dabei täglich ebenfalls 12 Stunden Zeit eingeräumt. Damit kommt gelebte Toleranz und ein tatsächlicher Interessenausgleich zum Ausdruck, wogegen bislang Toleranz nur von denen verlangt wird, die sich am Geläut und an den Zeitschlägen stören.

Die Verordnung wird mit wenig technischem und finanziellem Aufwand eine deutliche Verbesserung der Lebensqualität für die städtische Bevölkerung bewirken.

Mitteilung an den Stadtrat

4976. 2022/46

Postulat von Hans Jörg Käppeli (SP), Markus Knauss (Grüne) und 2 Mitunterzeichnenden vom 09.02.2022:

Pflanzung zusätzlicher Bäume an der Gloria- und der Rämistrasse zur wirksamen Hitzeminderung

Von Hans Jörg Käppeli (SP), Markus Knauss (Grüne) und 2 Mitunterzeichnenden ist am 9. Februar 2022 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie entlang der Gloria- und der Rämistrasse zur wirksamen Hitzeminderung und für einen gesunden Baumbestand zusätzliche Bäume gepflanzt werden können, die eine vergrösserte geschlossene Kronenfläche ergeben.

Begründung:

Gemäss Gestaltungskonzept sollen auf den Mittelstreifen Einzelbäume gepflanzt werden. Die Gesamtanzahl Bäume soll erhalten bleiben. Allerdings werden fast alle bestehende Bäume gefällt und durch junge Bäume ersetzt. Damit wird aber erst nach ca. 35 Jahren wieder das aktuell vorhandene Grünvolumen erreicht. Ausserdem wird die versiegelte Strassenfläche erhöht.

Ausserhalb der Strassen sind zumeist zusammenhängende Baumgruppen vorgesehen und der Boden um die Bäumen ist nicht versiegelt. Dort sind grosskronige Bäume mit einer langen Lebensdauer möglich. Es kann sich ein gesunder Baumbestand entwickeln, der im Sommer einen wesentlichen Beitrag zur Hitzeminderung leisten kann. Das geschlossene Baumdach gewährleistet eine dauernd beschattete Fläche.

Die Einzelbäume auf den Mittelinseln können nur eine sehr geringe Fläche beschatten und der Schatten verschiebt sich dauernd. Das bringt keine spürbare Abkühlung der Strassenflächen. Auch ist in dieser Lage kaum eine Ausgestaltung nach den Prinzipien der Schwammstadt realisierbar.

Sinnvoller ist es deshalb, vermehrt Bäume auf das Trottoir entlang des Neubaus der Universität zu verlegen. Bisher sind dort nur Einzelbäume mit abgedeckten Baumscheiben vorgesehen. Mit mehr Bäumen wäre auch dort ein geschlossenes Baumdach mit einem wirksamen Schatten zur Hitzeminderung möglich. Die Lebensbedingungen dieser Bäume können weiter verbessert werden, wenn der Wurzelraum verbunden wird und mindestens teilweise zusammenhängende Grünstreifen realisiert werden.

Mitteilung an den Stadtrat

4977. 2022/47

Postulat von Marco Geissbühler (SP) und Selina Walgis (Grüne) vom 09.02.2022: Angleichung der Löhne und der Arbeitsbedingungen für das Personal der subventionierten Kinderbetreuungseinrichtungen an das Niveau der stadt eigenen Kindertagesstätten

Von Marco Geissbühler (SP) und Selina Walgis (Grüne) ist am 9. Februar 2022 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er in den durch die Stadt Zürich subventionierten Kinderbetreuungseinrichtungen eine Angleichung der Löhne und Arbeitsbedingungen des Personals an die Löhne und Arbeitsbedingungen in den stadt eigenen Kindertagesstätten erreichen kann, falls kein Gesamtarbeitsvertrag zwischen den Sozialpartnern in der privaten Kinderbetreuung in der Stadt Zürich zustande kommt.

Die Kosten für die privaten Kindertagesstätten sind durch eine Erhöhung der Subventionierung zu kompensieren.

Begründung:

Der Bericht zur Situation zwei Betriebsjahre nach Inkrafttreten der Teilrevision der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (GR Nr. 2021/265) zeigt, dass die Löhne des Personals in den subventionierten privaten Kinderbetreuungseinrichtungen in der Stadt Zürich hinter den Erwartungen zurückbleiben, die man an die Revision gestellt hat. Die tatsächlich erhobenen Löhne liegen weit hinter den Eckwerten zurück, welche die Stadt für das Normkostenmodell definiert hat.

Während das Normkostenmodell mit einem Jahreslohn von 72'300 Franken brutto für Fachpersonen Betreuung und Gruppenleitungen rechnet, zeigt die Erhebung, dass sich die Durchschnittslöhne 2019 auf 62'600 Franken (für Fachpersonen Betreuung), respektive 68'700 Franken (für Gruppenleitungen) beliefen.

Aktuell verfügt das Sozialdepartement gestützt auf die Verordnung über familienergänzende Kinderbetreuung Mindestlohnvorgaben. Es zeigt sich, dass dies nicht ausreicht, die Löhne in der Branche signifikant zu verbessern.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ist das geeignete Mittel, diese Herausforderungen anzugehen. Solange noch kein GAV besteht, muss die Stadt andere Wege finden, die Löhne und Arbeitsbedingungen in dieser prekären Branche zu verbessern.

Gleichzeitig müssen auch die Mittel zur Verfügung stehen, eine Lohnverbesserung zu finanzieren. Der Bericht hat aber auch gezeigt, dass die KITAS höhere Löhne und faire Arbeitsbedingungen nicht ohne zusätzliche Gelder bewerkstelligen können. Eine Angleichung bei den Löhnen und Arbeitsbedingungen muss deshalb an eine Angleichung bei der Alimentierung durch die Stadt gekoppelt werden.

Mitteilung an den Stadtrat

4978. 2022/48

**Postulat von Hans Jörg Käppeli (SP), Olivia Romanelli (AL) und 2 Mitunterzeichnenden vom 09.02.2022:
Behindertengerechte Ausgestaltung der neuen Tramhaltestelle «Platte»**

Von Hans Jörg Käppeli (SP), Olivia Romanelli (AL) und 2 Mitunterzeichnenden ist am 9. Februar 2022 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die neue Tramhaltestelle «Platte» vollständig behindertengerecht und mit einer Steigung bzw. einem Gefälle von 2% ausgestaltet werden kann und damit einen besseren Zugang zum künftigen Haupteingang des Neubaus des Universitätsspitals an der Gloriestrasse schaffen kann.

Begründung:

Gemäss Vorstudie soll die neue Haltestelle «Platte» mit einem Gefälle bzw. einer Steigung von 7% realisiert werden und an der engsten Stelle zwischen Neubau Universitätsspital und Careum angeordnet werden. Das ist nicht behindertengerecht und liegt abseits des künftigen Haupteingangs des Universitätsspitals. Insbesondere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen (Rollstuhl, Rollator, Krücken, etc.) werden zu einem Umweg gezwungen.

Die Lage erfordert aufgrund der beschränkten Platzverhältnisse abwärts eine Kaphaltestelle. Trotzdem ist der Perron dieser Tramhaltestelle zu schmal und mit Hindernissen verstellt. Ausserdem ist die Kaphaltestelle unattraktiv für Velofahrende, zumal sie vor der Haltestelle wegen der Rechtskurve zusätzlich durch den MIV bedrängt bzw. gefährdet werden.

Die beengte Situation ist sehr komplex und führt zu Konflikten oder gar Kollisionen zwischen allen Verkehrsteilnehmenden (Menschen und Fahrzeugen).

Im Bereich der bestehenden Haltestelle, neben dem Zahnärztlichen Institut, steht wesentlich mehr Raum zwischen den Baulinien zur Verfügung. Ausserdem ist es dort möglich die Strasse derart abzuflachen, dass die Steigung bzw. das Gefälle lediglich noch 2% beträgt. Damit führt der bergseitige Fussgängerstreifen direkt zum Haupteingang des Universitätsspitals.

Damit wird der Bereich vor dem Haupteingang des Universitätsspital attraktiver, grosszügiger und übersichtlicher.

Mitteilung an den Stadtrat

4979. 2022/49

**Postulat von Simone Brander (SP), Olivia Romanelli (AL) und 1 Mitunterzeichnenden vom 09.02.2022:
Realisierung von vortrittsberechtigten und sicheren Querungsstellen auf der Gloria- und der Rämistrasse anstelle des «Flächigen Querens»**

Von Simone Brander (SP), Olivia Romanelli (AL) und 1 Mitunterzeichnenden ist am 9. Februar 2022 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie auf der Gloria- und der Rämistrasse vortrittsberechtigte und sichere Querungsstellen in ausreichender Anzahl geschaffen werden können und damit auf das Flächige Queren verzichtet werden kann.

Begründung:

Gemäss Gestaltungskonzept soll auf Fussgängerstreifen gänzlich verzichtet werden und stattdessen das Queren überall und ohne Einschränkung erlaubt sein, d. h. das sogenannte "Flächige Queren" soll umgesetzt werden.

Ohne vortrittsberechtigte, definierte und gesicherte Stellen ist für Menschen mit Einschränkungen in der Wahrnehmung, z.B. Seh- oder Hörbehinderung, in der Beweglichkeit und Reaktionsfähigkeit, sowie auch für Kinder oder Personen die altersbedingt ein erhöhtes Schutzbedürfnis haben ein gefahrloses Überqueren der Strasse nicht möglich.

Ein besonderes Gefahrenpotenzial geht von den Trams aus. Trams haben grundsätzlich Vortritt und weisen einen langen Bremsweg auf. Das kann für Zufussgehende gefährlich sein. Aufgrund von Tempo 30 und dem Fehlen von Fussgängerstreifen wännen sich gewisse Personen vielleicht vortrittsberechtigt – andere getrauen sich gar nicht, ohne Zebrastreifen die (recht breite) Strasse zu überqueren. Besonders im Spitalumfeld ist vermehrt mit Personen zu rechnen, die spezielle Bedürfnisse bei der Querung der Strassen aufweisen.

Das viel zitierte und gelobte Beispiel Köniz kann nicht für die Tauglichkeit und Sicherheit beigezogen werden, da dort keine Trams verkehren und die Gesamtbreite der zu querenden Fahrbahn wesentlich geringer ist. Der stark zunehmende Veloverkehr und das grosse Gefälle der Gloriastrasse sind ebenfalls nicht vergleichbar mit Köniz.

Es gibt Forschungsarbeiten mit lediglich geringer Anzahl beteiligter Personen, aber keine gesicherten Normen über das Flächige Queren. Der Fussverkehrsplan des kommunalen Richtplans verlangt die Realisierung eines eigenständigen und zusammenhängenden Netzes. Das Gleiche verlangt auch das Fussweggesetz des Bundes. Für ein zusammenhängendes Netz müssen die Querungen sicher und vortrittsberechtigt erfolgen können.

Die Komplexität auf der Rämi- und Gloriastrasse ist grundsätzlich sehr hoch. Die gesamte Querung über alle 6 Fahrspuren ist eine enorme Herausforderung für viele schutzbedürftige Menschen. Dies wird zusätzlich verstärkt durch die vielen einmündenden Strassen mit Fahrberechtigung in alle Richtungen. Insbesondere müssen Linksabbieger zwei Trampuren, eine MIV- und eine Velospur queren.

Gemäss einer Abschätzung der Fussgängerströme fällt auf, dass die überwiegende Mehrheit der Querungen im Bereich der Tramhaltestellen stattfinden. Das ist plausibel, da die Tramhaltestellen die wichtigsten Ziele und Quellen der Fussgängerbewegungen sind. Ausserdem kann im Bereich der 30 cm hohen Haltekante ohnehin nicht gequert werden, insbesondere nicht, wenn ein Tram in der Haltestelle anhält. Die nahe liegenden Querungen finden deshalb an den beiden Enden der Tramhaltekante statt, dort wo sich üblicherweise und logisch auch die wichtigsten Fussgängerstreifen befinden. Die Bündelung der Querungen auf solchen Fussgängerstreifen erhöhen die Sicherheit und erleichtern dem Tramfahrpersonal das Verkehrsgeschehen richtig einzuschätzen.

Für die Lenkerinnen und Lenker von Fahrzeugen (MIV und Velo) ist es sicherer und einfacher an definierten Querungsstellen (Fussgängerstreifen) den Vortritt zu gewähren, als überall von querenden Menschen überrascht zu werden.

Mitteilung an den Stadtrat

4980. 2022/50

Postulat von Pärparim Avdili (FDP), Hans Dellenbach (FDP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 09.02.2022:

Einsparung der entstehenden Mehrkosten als Folge der zweiten Etappe der Sparbeitragserhöhung an die Pensionskasse

Von Pärparim Avdili (FDP), Hans Dellenbach (FDP) und 1 Mitunterzeichnenden ist am 9. Februar 2022 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die durch die Weisung 2021-445 resultierenden jährlichen Mehrkosten von CHF 19 Mio. bei den budgetierten Personalkosten von insgesamt CHF 3'085 Mio. eingespart werden können, zum Beispiel mittels Verzicht auf Stellenbesetzungen bei Fluktuationen.

Begründung:

Mit der Weisung 2021-445 Teilrevision des Personalrechts betreffend zweite Etappe Erhöhung der Sparbeiträge an die Pensionskasse entstehen insgesamt CHF 39 Mio. Mehrkosten, wovon CHF 19 Mio. an die Stadt Zürich direkt als Arbeitgeberin anfallen. Diese Mehrkosten sind sachlich begründet, zumal eine immer höhere Lebenserwartung und die volatilen Finanzmärkte zu grossen strukturellen Herausforderungen für die Pensionskasse der Stadt Zürich führen.

Die gesamten Personalkosten erleben allerdings Jahr für Jahr neue Rekordhochs. So belaufen sich diese gemäss Budget 2022 auf CHF 3'085 Mio. bei 23'499 Vollzeitstellen. Die nun entstandenen Mehrkosten von CHF 19 Mio. entsprechen demnach rund 0.6% des gesamten jährlichen Personalaufwands.

In der Vergangenheit und auch im laufenden Jahr haben wir erlebt, wie die Zahl des städtischen Personals jährlich um bis zu 600 neue Stellen wächst – Tendenz steigend. In Anbetracht der gesamten Summe und des Wachstums der letzten Jahre, erscheint es als geboten und ist angezeigt, die gesamten Personalkosten zu stabilisieren. Dann liegen auch wieder leichter Stufenanstiege und eigentliche Lohnerhöhungen drin.

Mitteilung an den Stadtrat

Die Motion und die fünf Postulate werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

4981. 2022/51

Schriftliche Anfrage von Alan David Sangines (SP), Stefan Urech (SVP) und 5 Mitunterzeichnenden vom 09.02.2022:

Vermietung des Limmathauses an den Impact Hub, Hintergründe zum Vergabeprozess und Vergabeentscheid, Gründe und Rahmenbedingungen für die Nichtberücksichtigung der X-TRA-Production AG sowie generelle Strategie für die städtischen Nachtkulturlokalitäten

Von Alan David Sangines (SP), Stefan Urech (SVP) und 5 Mitunterzeichnenden ist am 9. Februar 2022 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die Stiftung Limmathaus, in deren Stiftungsrat auch die Stadt Zürich vertreten ist, hat entschieden, ihren Vertrag mit der X-TRA-Production AG (welche den gleichnamigen Club betreibt) nicht zu erneuern und die Räumlichkeiten ab 2025 an den Impact Hub zu vermieten. Obschon zu begrüßen ist, dass der Stadtrat die Wichtigkeit des Impact Hubs anerkannt und er das Postulat 2019/58 umsetzt und den Impact Hub bei der Suche einer Ersatzliegenschaft zu unterstützen scheint, stellen sich im Zusammenhang mit dem Limmathaus einige Fragen.

So handelt es sich beim X-TRA Club (der sich seit 25 Jahren im Limmathaus befindet) um einen der letzten Clubs in der Stadt Zürich, in welchem Veranstaltungen für bis zu 1'500 Personen stattfinden können. Nach der Schliessung der Maag Halle gibt es dafür noch das Volkshaus, die rote Fabrik und das Komplex. Damit verschwindet eine weitere Lokalität aus dem Stadtzentrum, die im Jahr rund 250 kulturelle Veranstaltungen mit mehr als 300'000 Besucherinnen und Besucher durchführt. Für die Stadt Zürich wäre der Wegfall des Limmathauses als Konzertlocation ein herber Rückschlag und würde den Kulturstandort schwächen. Es ist damit zu rechnen, dass wesentlich weniger Konzerte in der Stadt durchgeführt würden. Dadurch würde das kulturelle Angebot nicht nur massiv reduziert, die Stadt würde auch nicht mehr von der Wertschöpfungskette profitieren und vor allem musikbegeisterte Zürcher*innen würde ein Stück Identität genommen. Dies betrifft insbesondere auch die städtische Jugend, die einen beliebten Treffpunkt verlieren würde. Es ist unklar, weshalb ein nicht Kulturunternehmen, in eine der letzten Lokalitäten einziehen soll, welche sich (seit 25 Jahren!) für publikumsintensive (Nacht)Kultur, insbesondere in der Nacht, eignet.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Stadtrat die Tatsache, dass in der Stadt Zürich zunehmend grössere Lokalitäten des Nachtlebens verschwinden?
2. Welche Strategie verfolgt der Stadtrat, um dem Verschwinden von Nachtkulturlokalitäten entgegenzuwirken (Reduktion von 100 Nachtkaffees in den letzten Jahren)?
3. Wie schätzt der Stadtrat den Bedarf nach Nachtkulturlokalitäten, insbesondere Clubs und Bar ein angesichts der Tatsache, dass die Stadt Zürich immer jünger wird und eine aktive Nachtszene daher sowohl kulturell wie auch wirtschaftlich attraktiv für die Stadt Zürich ist? Zudem die Erfahrung aus der Corona-Pandemie zeigte, dass Nachtkulturorte wichtig sind für Entlastung des öffentlichen Raumes in der Nacht?

4. Aus welchen Gründen wurde gemäss Kenntnissen des Stadtrats entschieden, den Vertrag mit der X-TRA Production AG nicht zu verlängern und den Zuschlag dem Impact Hub zu geben?
5. Gemäss Aussagen der Stadt hätten Sitzungen mit «Pitches» stattgefunden. Wurde die X-TRA Production AG vorgängig jeweils informiert, dass an den entsprechenden Sitzungen Pitches stattfinden werden? Wenn ja, in welcher Form?
6. Trifft es zu, dass an Workshops zur Zukunft des Limmathauses mit dem Impact Hub Vertretungen der Stadt teilgenommen haben? Wenn ja wer hat dazu eingeladen und aus welchen Dienstabteilungen nahmen Vertretungen der Stadt und aus welchen Gründen teil?
7. Trifft es zu, dass die Stadt Zürich Empfehlungen dem Stiftungsrat der Stiftung Limmathaus abgegeben hat in Bezug auf die weitere Nutzung des Limmathauses? Wenn ja, bitte um genaue Ausführungen zu den Empfehlungen.
8. Wurden die Interessen der X-tra Production AG, als langjährige Nutzerin des Limmathauses mit tausenden Veranstaltungen von der Stadt und ihren Vertretungen an Workshops und im Stiftungsrat berücksichtigt? Wenn ja, wie? Wenn nein, weshalb nicht?
9. Hat sich der Stadtrat Gedanken zu allfälligen Ersatzräumlichkeiten innerhalb der Stadt für die X-tra Production AG gemacht, um dem Lokaltätensterben für publikumsintensive kulturelle Nutzungen auch in der Nacht Einhalt zu gebieten? Wenn ja, inwiefern? Wenn nein, weshalb nicht?
10. Wie wird die notwendige Sanierung durch die Stiftung Limmathaus begründet und auf wie hoch werden die entsprechenden Kosten beziffert?
11. Wurde der Stadtrat von der Stiftung Limmathaus um finanzielle Mittel angefragt, um die Sanierung durchführen zu können? Wenn ja, in welcher Höhe und in welcher Form?
12. Handelt es sich bei der geplanten Sanierung lediglich um Instandhaltungen des Gebäudes oder werden damit auch Umbauten für künftige Nutzungen durch den Impact Hub vorgenommen? Sind für den Betrieb des Impact Hub weitere Unterstützungen geplant?
13. Gemäss Medienberichten vertritt die X-tra Production AG die Ansicht, dass das Limmathaus weitere rund fünf bis zehn Jahre Veranstaltungen durchführen könnte, während gleichzeitig Sanierungen stattfinden. Wurde eine Sanierung während des laufenden Betriebs geprüft? Falls ja, weshalb wurde dies verworfen? Falls nein, weshalb nicht?
14. Wurde beim Zeitplan der Sanierung berücksichtigt, dass der Anschluss an das Fernwärmenetz voraussichtlich erst 2026 bis 2030 stattfinden kann? Sind der Stadt weitere Baupläne von angrenzenden Gebäuden bekannt wie beispielsweise die Post oder Kirche und wenn ja, wie wurden diese berücksichtigt?
15. Ist vorgesehen, dass auch künftig das Limmathaus für publikumsintensive, kommerzielle kulturelle Nutzungen, auch in der Nacht zur Verfügung steht? Wenn ja, wie wird dies sichergestellt?
16. Trifft es zu, dass der Stadtrat plant, ihre Vertretungen in der Stiftung Limmathaus zu erhöhen? Falls ja, um wie viele und aus welchen Gründen?
17. Welche weiteren Lokaltäten wurde für den Umzug des Impact Hub (auch im Rahmen der Umsetzung des Postulats 2019/58) geprüft und aus welchen Gründen verworfen? Wurde dabei der hohe Leerbestand von Büroräumlichkeiten sowie bevorstehende Bauten von städtischen Liegenschaften / Projekten berücksichtigt?

Mitteilung an den Stadtrat

4982. 2022/52

Schriftliche Anfrage von Ivo Bieri (SP) und Marco Denoth (SP) vom 09.02.2022: Konversionstherapien, Angebot in Zürich und Haltung des Stadtrats zu dieser Thematik sowie Handlungsspielraum und gesetzliche Grundlagen für ein Verbot solcher Therapien

Von Ivo Bieri (SP) und Marco Denoth (SP) ist am 9. Februar 2022 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

In den vergangenen Wochen wurde erneut in den Medien über das Angebot von Konversionstherapien berichtet. Diese haben zum Ziel, queere Personen "umzupolen". Angeboten werden diese «Therapien» und «Coachings» insbesondere durch Freikirchen oder Organisationen, welche einem evangelikalen Weltbild nahestehen. Mehrere Länder, unter anderem Deutschland, Österreich und Kanada sowie auch einzelne Schweizer Kantone haben diese Methoden bereits verboten.

Die Reportage zeigte auf, dass der Zugang zu diesen Angeboten zu einfach und niederschwellig ist.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hat der Stadtrat Kenntnis von Fällen solcher Therapien in Zürich?
2. Wie stellt sich der Stadtrat allgemein zur Thematik von Konversionstherapien?
3. Sieht der Stadtrat Handlungsspielraum, um die Ausübungen solcher Praktiken auf Stadtgebiet zu verbieten oder sich bei den entsprechenden Stellen aktiv dafür einzusetzen?
4. Welche gesetzlichen Grundlagen bestehen für ein Verbot?
5. Kann ausgeschlossen werden, dass keine Organisationen durch die Stadt finanziell unterstützt wird, die solche Konversionstherapien anbieten? Falls nein, nimmt sich der Stadtrat dem an?

Mitteilung an den Stadtrat

4983. 2022/53

Schriftliche Anfrage von Pärparim Avdili (FDP), Sabine Koch (FDP) und 5 Mitunterzeichnenden vom 09.02.2022:

Vergabe der Mietobjekte in der Wohnsiedlung Hornbach, Zahlen und Hintergründe zu den Bewerbungen, den Vergaben ohne Ausschreibungen, den Zuschlagskriterien und der sich daraus ergebenden Zusammensetzung der Mieterschaft sowie Haltung zur Subjektfinanzierung hinsichtlich der Zielerreichung der städtischen Wohnbauförderung

Von Pärparim Avdili (FDP), Sabine Koch (FDP) und 5 Mitunterzeichnenden ist am 9. Februar 2022 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Am 5. Februar 2022 berichtet die NZZ über die Wohnsiedlung Hornbach im Quartier Seefeld und darüber, dass der Öffentlichkeit bekannte Personen aber auch grundsätzlich überdurchschnittlich viele Akademikerinnen und Akademiker den Zuschlag für eines der Mietobjekte erhalten haben.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Bewerbungen wurden insgesamt für eine Wohnung und einen Gewerberaum eingereicht? Bitte um Aufstellung der Anzahl Anmeldungen zur Besichtigung, Besichtigungen und der effektiven Bewerbungen jeweils in den verschiedenen Kategorien des Mieteinheit (Wohnung, Alterswohnung, Gewerbe etc.).
Wie hoch war die Chance, eine Wohnung bzw. ein Gewerbeobjekt in der städtischen Siedlung Hornbach zu erhalten (mathematisch ausgedrückt)? Schätzt die Stadt diese Chance als fair ein?
2. Wieviel Wohnungen wurden vermietet, die von der öffentlichen Ausschreibung ausgenommen wurden, um sie Personen zu geben, die gemäss Antwort zu Frage 2 in schriftlichen Anfrage Nr. 219/265 zu diesen Ausnahmegruppen gehören? Bitte um Aufstellung nach Ausnahmegruppen (z.B. soziale Härtefälle, studentisches Wohnen, Wohnungstausch).
3. Gemäss Antwort zu Frage 2 in der SchA Nr. 219/265 erfolgte die Erstvermietung auf Basis der VGV. Inwiefern wurden die Zuschlagskriterien gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. a-f eingehalten? Inwiefern wurden die Vorgaben des städtischen Mietreglements überall eingehalten?
Bitte um tabellarische Übersicht der Mietenden aufgeteilt in Einkommen und Belegungszahl nach Wohnungstyp und/oder Mietobjekt.
4. Nach welchen weiteren Kriterien wurde die Auswahl der Mietenden getroffen?
5. Wer und in welchem Rahmen hat über die Zusage der Mietobjekte entschieden?
6. Wir bitten um eine Erläuterung, inwiefern bei der Selektion von Mietern für Gewerbeflächen den in der Beantwortung der SchA 2019/164 definierten Kriterien (Frage 4) Rechnung getragen wurde? Es wurde damals festgehalten, dass "grundsätzlich an förderungswürdige, ertragsschwache Kleingewerbebetriebe sowie an gemeinnützige oder kulturelle Institutionen" vermietet werden soll. Wir bitten darum, dies einzeln für jede vermietete Gewerbefläche darzulegen und dies auch für allenfalls in den Wohnungen bestehendes Gewerbe zu erläutern.
7. Wie erklärt sich die Stadt als Vermieterin die einseitige Verteilung der Wohnungen und Gewerbeobjekte gemäss dem Zeitungsartikel?
8. Wie steht die Stadt zur wissenschaftlich belegten und durch den Artikel untermauerten Tatsache, dass die Subjektfinanzierung offensichtlich besser geeignet wäre, um die Ziele der städtischen Wohnbauförderung zu erreichen?

Mitteilung an den Stadtrat

4984. 2022/54

**Schriftliche Anfrage von Alexander Brunner (FDP) vom 09.02.2022:
Konsequenzen der Rechtskraft der Beschwerde gegen die wirtschaftliche Basis-
hilfe betreffend die eingegangenen Verträge und die ausbezahlten Beträge sowie
generelle Haltung zu Pilotprojekten, die möglicherweise gegen übergeordnetes
Recht verstossen**

Von Alexander Brunner (FDP) ist am 9. Februar 2022 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Am 30. Juni 2021 reichten Alexander Brunner, Mélissa Dufournet und Patrik Brunner eine Aufsichtsanzeige gegen den Beschluss des Stadtrats von Zürich zur „Wirtschaftlichen Basishilfe“ ein. Am 9. Dezember 2021 veröffentlichte der Bezirksrat in der Beschwerde gegen die Wirtschaftliche Basishilfe des Stadtrats folgenden Beschluss:

- Er weist daraufhin, dass durch das Ausbezahlen der „Wirtschaftlichen Basishilfe“ die Meldepflicht der Sozialbehörden gegenüber den Migrationsbehörden respektive die entsprechende Bestimmung in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit des Bundes umgangen wird.
- Die Ausrichtung der „Wirtschaftlichen Basishilfe“ «zu einer Intransparenz, welche vom Gesetzgeber nicht gewollt ist», führen würde. Mit dem Vorhaben des Stadtrats würde «die Durchsetzung von Art. 62 AIG und Art. 63 AIG [d.h. des Migrationsrechts des Bundes] vereitelt. Es handelt sich beim hier gewählten Vorgehen des Beschwerdegegners um eine unzulässige Gesetzesumgehung».
- Ebenso erklärt es der Bezirksrat als unzulässig, dass Sans-Papiers eine über die Nothilfe hinausgehende wirtschaftliche Hilfe erhalten sollen.
- Schliesslich wird gerügt, dass die Meldepflicht dadurch umgangen werden soll, dass die „Wirtschaftliche Basishilfe“ durch zivilgesellschaftliche Organisationen ausgerichtet wird. Auch darin «ist eine Umgehung des kantonalen Rechts zu sehen».
- Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Stadtratsbeschluss eine Umgehung einer ganzen Reihe von bundesrechtlichen und kantonalrechtlichen Vorschriften darstellt und deshalb aufzuheben ist.

Der Bezirksratsentscheid wurde inzwischen rechtskräftig, nachdem der Stadtrat den Rekurs zufolge verpasster Frist zurückgezogen hat..

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hat der Stadtrat bereits oder wird er die Verträge, welche er gestützt auf seinen durch den Bezirksrat aufgehobenen STRB-Nr. 690/2021 eingegangen ist, widerrufen?
2. Hat der Stadtrat bereits oder wird er die entsprechend ausbezahlten Beträge zurückfordern?
3. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass inskünftig das Migrationsrecht und das Sozialhilferecht des Bundes und des Kantons jederzeit eingehalten und insbesondere nicht widerrechtlich Steuergelder ausbezahlt werden?
4. Insbesondere interessiert uns, wie der Stadtrat in Zukunft zu Pilotprojekten, welche möglicherweise gegen übergeordnetes Recht verstossen, steht?

Mitteilung an den Stadtrat

K e n n t n i s n a h m e n

4985. 2022/6

**Dringliche Schriftliche Anfrage von Regula Fischer Svosve (AL), Walter Angst (AL) und 32 Mitunterzeichnenden vom 05.01.2022:
Abbruch der Personalhäuser beim Stadtsptial Triemli, geplante künftige Arealnutzungen und damit verbundene Anforderungen, Planungsstand für die Anpassung der Sonderbauvorschriften, den Erlass eines Gestaltungsplans und den Abbruch der Personalhäuser sowie Prüfung der Optionen für eine weitere Nutzung der Gebäude**

Der Stadtrat beantwortet die Dringliche Schriftliche Anfrage (STRB 90 vom 2. Februar 2022).

4986. 2021/421

Schriftliche Anfrage von Mélissa Dufournet (FDP) und Sebastian Vogel (FDP) vom 27.10.2021:

Orchideensammlung in der Stadtgärtnerei Zürich, Führung der Mitarbeitenden im Zusammenhang mit der Sammlung, Aufschlüsselung der Kosten und Beurteilung des biologischen und wissenschaftlichen Werts des Orchideenbestands sowie mögliche Rückführung des Sammlungserhalts an die Stadtgärtnerei

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 69 vom 26. Januar 2022).

4987. 2021/245

Weisung vom 09.06.2021:

Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Gestaltungsplanpflicht Brunaupark/Uetlihof, Zürich-Wiedikon, Kreis 3, Abschreibung einer Motion

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 24. November 2021 ist am 31. Januar 2022 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 16. Februar 2022.

4988. 2021/260

Weisung vom 16.06.2021:

Immobilien Stadt Zürich, Weberstrasse 5, Quartier Aussersihl, Verlängerung Mietvertrag

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 24. November 2021 ist am 31. Januar 2022 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 16. Februar 2022.

4989. 2021/283

Weisung vom 23.06.2021:

Amt für Städtebau, Privater Gestaltungsplan «Areal Flur Süd», Zürich-Altstetten, Kreis 9

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 24. November 2021 ist am 31. Januar 2022 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 16. Februar 2022.

4990. 2021/334

Weisung vom 25.08.2021:

Sozialdepartement, Stiftung «Pro Offene Türen der Schweiz», Selbsthilfe Zürich, Beiträge 2022–2025

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 24. November 2021 ist am 31. Januar 2022 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 16. Februar 2022.

4991. 2021/347

Weisung vom 01.09.2021:

Wasserversorgung, Wasserabgabeverordnung und Wassertarif, Teilrevision mit Tarifsenkung

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 24. November 2021 ist am 31. Januar 2022 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 16. Februar 2022.

Nächste Sitzung: 2. März 2022, 17 Uhr.